

Zu C) Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Beteiligung

I. Allgemeine Hinweise

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob ein ICE-Werk in der geplanten Dimensionierung an einem oder mehreren der von der Vorhabenträgerin avisierten Alternativstandorte den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Auch soweit nicht gesondert erwähnt, wurden Anhänge oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelte Stellungnahmen berücksichtigt.

Äußerungen zu verkehrspolitischen Aspekten und zu Fragen des Bedarfs für das Vorhaben werden aufgrund fehlenden Vorhaben- bzw. unmittelbaren Raumbezugs im Wesentlichen nicht wiedergegeben. Eine Wiedergabe von Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen erfolgt ebenfalls nicht. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

II. Regionaler Planungsverband, Landkreise und Kommunen

Das **Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Oberpfalz** weist für den Standort B „Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach“ auf die Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Teile des Nürnberger Reichswaldes“ hin. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und somit den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen sei besondere Bedeutung beizumessen. Selbiges gilt aufgrund der Betroffenheit von Wäldern, welche im Waldfunktionsplan ausgewiesen sind (hier insb. Erholungswald), auch für die hierzu eingehenden Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen. Zudem überlagere sich der Standort im nördlichen Randbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Quarzsand QS 1 „westlich Pyrbaum“. Daher sei dort den der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen beizumessen.

Es werde davon ausgegangen, dass die sonstigen für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens relevanten Punkte seitens der Regierung von Mittelfranken abgeprüft werden.

Der **Planungsverband Region Nürnberg (7)** sieht in dem Vorhaben grundsätzlich einen Beitrag zur Erfüllung der in Ziel 4.1.1 LEP Bayern, Grundsatz 4.1.2 LEP Bayern und 4.1.3 RP (7) aufgeführten verkehrlichen Erfordernisse der Raumordnung, indem es den öffentlichen Personenverkehr stärkt und die dafür erforderliche Infrastruktur schafft. Nach Prüfung der regionalplanerischen Erfordernisse bezogen auf die drei einzelnen Standorte werden nur dann keine Einwendungen erhoben, sofern negative Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte ausgeschlossen werden können, die naturschutzfachlichen Belange (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, SPA-Gebiete) nicht in unzulässiger Weise tangiert werden, das Ziel RP (7) 5.4.4.1 zum Waldausgleich beachtet wird und den verkehrlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Bezogen auf Standort B sei eine Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen notwendig, um auf Grund der bereits bestehenden hohen Verkehrsbelastung und der Summenwirkung mit den sich im Verfahren befindlichen Bauleitplanverfahren LEP 4.1.1 (Z) Rechnung zu tragen. Von dem Vorhaben sei Waldgebiet betroffen, welches durch Bannwaldverordnung gesichert sei bzw. dessen Flächensubstanz im Verdichtungsraum gemäß RP (7) 5.4.4.1 (Z) erhalten werden soll. Diesbezüglich sei eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen unabdingbar. Ferner berührt der Standort verschiedene Schutzgebiete, u.a. das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471), die Landschaftsschutzgebiete (Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG-00428.01) sowie „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ (LSG-00121.06)) und weitere Biotopstrukturen. Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt sowie die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich sei eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen nötig, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen dürfe. Gleiches gelte für die Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen, da sich in der Nähe des Standortes die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete „Allersberg, M“ (RVO vom 23.04.1974) sowie „Pyrbaum Faber Castell“ und „Brunnbachgruppe“ befänden. Gemäß RP (7) 7.2.1.1 sollen die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die bedeutendsten in den Talräumen der großen Flüsse Regnitz, Rednitz und Pegnitz, im Bereich südlich Leinburg (Ursprung) und im Dreieck Feucht - Allersberg - Roth, sowie in den Talräumen von Schwarzach, Fränkischer Rezat, im Bibert- und Farnbachgrund liegen, in ihrem Bestand langfristig gesichert werden. Zudem sei RP (7) 7.2.3.2 einschlägig, wonach aufgrund der Wassermangelsituation der Region die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden soll. Insbesondere die Grundwassererschließung im Raum Allersberg sei auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten.

Am Standort F sei dem Ziel 4.1.1 LEP Bayern ebenfalls durch Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen Rechnung zu tragen und die Summenwirkung mit dem benachbarten Gewerbegebiet einzubeziehen. Ebenso umfasse der Standort Waldgebiet welches durch Bannwaldverordnung gesichert sei bzw. dem regionalplanerischen Walderhaltungsziel RP (7) 5.4.4.1 (Z) unterliege. Der Standort berühre das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471). Gemäß RP (7) 7.1.3.5 (Z) solle das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Diesbezüglich sei eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen nötig, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen dürfe. Gleiches gelte für die benachbarten Landschaftsschutzgebiete („Langwasser“ (LSG-00536.19) „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01)) sowie Biotopstrukturen, die gemäß Ziel RP (7) 7.1.3.5 langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Der Standort liege zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Gemäß RP (7) 7.1.3.1 (G) soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch hier sei eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Am Standort G erfordere die bestehende Verkehrsinfrastruktur ebenfalls eine enge Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen, die im Ergebnis dazu führen müsse, dass LEP 4.1.1 (Z) entsprechend Rechnung getragen werde. Ebenso gelten Bannwaldverordnung und regionalplanerisches Walderhaltungsziel RP (7) 5.4.4.1. Die naturschutzfachliche Gebietskulisse sei weitestgehend identisch mit Standort F und erfordere auch hier eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen. Zudem liege der Standort partiell innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, in welchem gemäß RP (7) 7.1.3.1 der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Das **Landratsamt Roth** ist von allen drei Standorten betroffen und macht in seiner Stellungnahme wasserrechtlich und naturschutzrechtliche Belange geltend. Zudem wird auf die Belange der Tiefbauverwaltung und Grundsätze des LEP in Zusammenhang mit dem Bannwald verwiesen. Es wird hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange festgestellt, dass die Standorte B, F und G außerhalb festgesetzter Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen. Für den Standort B wird allerdings vermerkt, dass dieser in unmittelbarer Nähe bzw. im Einzugsgebiet der Trinkwasserförderung der Infra Fürth GmbH liegt. Die Dimensionierung des Wasserschutzgebietes entspricht nach Einschätzung des LRA Roth nicht mehr den Regeln der Technik und den raumstrukturellen Veränderungen (u.a. Sondergebiet Logistik) seit der ur-

sprünglichen Konzeptionierung. Bei Neufestlegung wäre eine Überschneidung mit dem Vorhabenstandort nicht auszuschließen und die Rechtswirkung von § 52 Abs. 3 WHG damit diskutabel. Zudem durchschneide Standort B die Gewässerläufe von Finsterbach und Geislachgraben. Negative Auswirkungen auf die Gewässer sowie die wasserrechtlich genehmigte Teichnutzung im Umfeld seien zu vermeiden.

Standort B liege zu 83% in einem LSG, davon der größte Teil im LSG-Ost innerhalb des Landkreises Roth. Hervorgehoben wird das Vorkommen stark verarmter Sandstandorte mit lichten Kiefernwäldern sowie Flechten-Kiefernwäldern, auf die spezielle Arten angewiesen seien. Es sei zu überprüfen, inwieweit gesetzlich geschützte Bestände nach § 30 BNatSchG betroffen sind. Zudem wird das Vorkommen der Leitart Ziegenmelker, wenn auch als nicht unmittelbar betroffen, genannt. Der Fläche komme zudem eine große Bedeutung für Freizeit und Erholung zu. Bezüglich Standort F wird vermerkt, dass dieser zu 25 % im LSG-Ost liege, sich aber größtenteils im Landkreis Nürnberger Land befinde. Dazu wird die Altlastenproblematik genannt. Standort G liege zu 80 % im LSG und stelle mit Jägersee und Krugweihern einen Erholungsschwerpunkt dar. Bezogen auf den LSG-Status wird kritisiert, dass durch Versiegelung, Beleuchtung und Lärmbelästigung durch das Vorhaben, der Schutzzweck beeinträchtigt würde. Dieser bestehe in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt und Eigenart des zu schützenden Landschaftsraums. Im Ergebnis seien alle drei Standorte bei Berücksichtigung der Schutzziele der LSG-Verordnung abzulehnen. Das Vorhaben widerspräche zudem Grundsatz LEP 5.4.2, wonach u.a. Bannwald vor Zerschneidung und Flächenverlust bewahrt werden, und die Waldfunktion gesichert und verbessert werden solle. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass keine Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen getroffen worden seien.

Belange der Tiefbauverwaltung beziehen sich auf Standort B. Dieser werde von den Kreisstraßen RH 35 und RH 38 bzw. NM 6 durchschnitten. Für eine Verlegung wäre eine gesonderte Planung vorzulegen. Ergänzend erfolgen Hinweise zur verkehrlichen Erschließung, Begrenzungen und geplanten Baumaßnahmen.

Das **Landratsamt Nürnberger Land** nimmt im Rahmen des ROV zu den Themen Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz und Wasserrecht Stellung. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine eigene Bewertung der Standorte durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Standort B aus lärm- und lichttechnischer Sicht zu präferieren wäre. Begründet wird dies v.a. mit dem Abstand zu Wohnbauflächen (z.B. Äußere Weißenseestraße, Feucht) und möglichen Betriebsleiterwohnungen im Gewerbepark Nürnberg-Feucht. Hinsichtlich Standort F wäre zu berücksichtigen, ob eine mögliche Verbesserung des belasteten Altstandortes möglich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde Nürnberger Land geht auf die Frage des Eingriffs in Waldbestände und das SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ ein. Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf die Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken verwiesen. Zusammenfassend stellt die UNB Nürnberger Land fest, dass die Standorte B, F und G aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht aktuell abzulehnen seien. Angeregt wird eine Überarbeitung und Erläuterung zur Alternativenprüfung hinsichtlich der Flächen, die sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden. Dabei sei darzulegen, inwiefern bei den anderen Standorten unzumutbare Mehrbelastungen bestehen.

Im Einzelnen weist die UNB Nürnberger Land darauf hin, dass sich alle drei Flächen innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ befinden. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien alle Projekte vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Komme diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes ausgehen, sei es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. In diesem Fall sei zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich ist. Im vorliegenden Verfahren sei für alle drei Standorte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung angefertigt worden, die zu dem Ergebnis komme, dass für die Standorte F und G erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, für den Standort B erhebliche Beeinträchtigungen bei entsprechenden Schutzmaßnahmen aber nicht vorlägen. Dieser Einschätzung für den Standort B wird durch die UNB Nürnberger Land widersprochen. Begründet wird dies u.a. mit der Nicht-Einhaltung des zeitlichen Rahmens bei den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Sperlingskauzes oder der Überplanung von ca. 21 ha des Kerngebietes, wobei lediglich ein maximaler Flächenverlust von 3,2 ha im Kerngebiet als verträglich angegeben wird. Zumindest zeitweise bestünde somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und das Vorhaben wäre unzulässig.

Damit wären für alle drei Standorte die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen. Diese Voraussetzungen seien erstens zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch wirtschaftlicher und sozialer Art; sowie zweitens das Fehlen zumutbarer (räumlicher) Alternativen, bei denen das Schutzgebiet weniger beeinträchtigt werde. Das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses kann nach Einschätzung der UNB Nürnberger Land im Sinne der nötigen Verkehrswende wohl bejaht werden. Bei der nötigen Alternativenprüfung sei aber nicht weiter auf die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten geachtet worden. So seien in der dritten Auswahlphase mehrere Standorte ausgeschlossen, weil diese mehr als 25 Minuten vom Hauptbahnhof entfernt liegen. Dieses Kriterium sei aus Sicht der UNB Nürnberger Land nicht ausreichend um der Alternativenprüfung gerecht zu werden, da nicht erkennbar sei inwiefern eine längere Fahrtzeit vom HBF Nürnberg eine unzumutbare Mehrbelastung darstelle. Die Alternativenprüfung wird daher als unzureichend bewertet und

somit sei eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zu versagen. Damit bliebe das Vorhaben auf den Standorten B, F und G aus Sicht der Behörde unzulässig.

Zusätzlich merkt die UNB Nürnberger Land an, dass sich an den Standorte F und G aufgrund der Vorbelastung und Absperrung ein annähernd ungestörter, natürlicher Waldbestand habe entwickeln können, der so nur an wenigen Standorten im Landkreis bestehe. Der im Verfahren nötige Waldausgleich könne dies nicht ausgleichen, was in der zeitlichen Entwicklung eines alten Waldes begründet wird sowie der Tatsache, dass walddrechtliche Ersatzflächen meist forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen.

Hinsichtlich des Bodenschutzes bezieht sich die Stellungnahme auf Standort F, der im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Nürnberger Land liegt. Es wird mitgeteilt, dass es sich um eine Rüstungsaltlast, eine ehemalige Heeresmunitionsanstalt, handelt, wobei es sich bei den Lagerbereichen POL, NATO Site23 und FASA um militärische Altlasten aus der Nachnutzung durch NATO und US-Army handele. In Folge einer Großexplosion 1946 liege eine flächige Kampfmittelbelastung vor. Vom Markt Feucht sei ein Betretungsverbot erlassen worden. Im westlichen Teil der Standortfläche F befänden sich zahlreiche Bunkerruinen der ehemaligen Lagergruppen A und B. Das Zerstörungsbild lasse darauf schließen, dass die "Munitionshäuser" im beladenen Zustand gesprengt wurden, sich also noch größere Munitionsmengen unter den zerstörten Bodenplatten befinden. Im Bereich der ehemaligen NATO 23 wurde ein Sicherungsbauwerk von ca. 9 ha Größe mit Tonbeton-Schlitzwänden und mineralischer Oberflächendichtung errichtet, um zwei Sprengtrichter, die Reste von chemischen Kampfstoffen (LOST) enthalten, einzukapseln. Darauf aufbauend werden bodenschutzfachliche Anforderung an das Vorhaben mitgeteilt, die u.a. eine flächige Kampfmittelräumung, ein bodenschutzfachliche Baubegleitung und den Erhalt der vorhandenen Grundwassermessstellen umfassen. Aus wasserrechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass die Standorte F und G zum Teil Gewässer III. Ordnung, wie z.B. den Ochsengraben, tangieren. Wasserschutzgebiete seien nach den vorliegenden Planunterlagen jedoch nicht betroffen. Weitere Hinweise zum Verfahren beziehen sich auf erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse, notwendige Beteiligungen sowie die Behandlung von Schmutz- und Abwasser.

Seitens des **Landkreises Neumarkt i.d.OPf.** werden keine Einwände vorgetragen.

Die **Stadt Nürnberg** begrüßt allgemein den geplanten Neubau eines ICE-Instandhaltungswerks im Raum Nürnberg, da damit regionalplanerische Ziele aus den Themen Verkehr und Siedlung erreicht und Standortnachteile verringert werden könnten. Die Notwendigkeit zur Errichtung eines ICE-Werks im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs und die Überprüfung von Standortalternativen seien nach Ansicht der Stadt transparent und nachvollziehbar dargelegt. Eine Betroffenheit ergäbe sich in Zusammenhang mit den Standorten F und G, v.a. in Bezug auf den Gewerbepark Nürnberg-Feucht. Berührt seien die Belange Verkehr sowie Umwelt- und Naturschutz.

Hinsichtlich des Verkehrs gehe die Stadt Nürnberg von einem werksseitig induzierten Mehrverkehr – nach Schätzung maximal 1.275 Kfz/24h – aus, der sich auch auf das Stadtgebiet auswirke, besonders auf die Gleiwitzer, Oelser und Liegnitzer Straße. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen technischen Erschließungen und Anlagen des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht nur auf das Verbandsgebiet ausgelegt und zum Teil wegen der vollständigen Inanspruchnahme des Gebiets auch ausgelastet seien. Eine verkehrliche Erschließung nur über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht wäre somit nicht möglich, da das Gewerbegebiet nur eine einzige, bereits seit langem als unzureichend eingestufte Zufahrt über den Kreisverkehr besitze. Um dem Konflikt entgegenzuwirken werden der Erschließung des neuen Werksstandorts durch klimafreundliche Verkehrsmittel (ÖPNV, Rad, zu Fuß) und der Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts eine entscheidende Bedeutung zugemessen. Die Stellungnahme enthält hierzu Hinweise zum bestehenden Radverkehrsnetz und Anknüpfungsmöglichkeiten für den ÖPNV.

Bezogen auf die Umweltplanung betont die Stadt Nürnberg, dass der Nürnberger Reichswald sowohl für die Klimaanpassung als auch für den Klimaschutz in Nürnberg eine besondere Rolle spiele und als Frisch- und Kaltluftentstehungsbiet zur Verbesserung des Nürnberger Stadtklimas beitrage. Diese Ausgleichsfunktion gewinne, vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen und der damit u.a. einhergehenden Aufheizung des Stadtgebietes, noch an Bedeutung. Der Nürnberger Reichswald sei deshalb im Wald funktionsplan auch großflächig als Klimaschutzwald ausgewiesen. Die im Rahmen der UVS getroffene Einschätzung, dass aufgrund der Betroffenheit, d.h. Rodung großer Waldbestände bei Realisierung des Vorhabens, ein hohes Konfliktpotential und eine geringe Umweltverträglichkeit zu erwarten sei, wird nachdrücklich geteilt. Gerade die Sicherung des stadtnahen Waldbestands sei aus klimatischer Sicht für die Stadt Nürnberg von zentraler Bedeutung. Weiterhin weise der Regionalplan der Region Nürnberg die Standorte G und F als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung aus. Dem eingezäunten MUNA-Gelände werde in diesem Zusammenhang jedoch eine verminderte Bedeutung beigemessen. Beeinträchtigungen sowohl der Erholungsnutzung als auch des Landschaftsbildes würden durch Bau und Betrieb des ICE-Ausbesserungswerkes dennoch erwartet.

Die Standorte des Raumordnungsverfahrens lägen alle im europäischen „Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (SPA 6533-471)“, welches sich auch auf einen Teil des Stadtgebiets Nürnberg erstrecke. Da Schutzgebiete im Allgemeinen und europäische Natura 2000-Schutzgebiete im Besonderen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, seien bei allen Standortvorschlägen des ICE-Werks (v.a. vor dem Hintergrund des prognostizierten Flächenbedarfs von ca. 35-45 ha) Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ zu erwarten und somit Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange im Stadtgebiet Nürn-

berg zu befürchten. Die entsprechende Verträglichkeit sei frühzeitig konkret zu prüfen. Beigefügt ist zudem der Beschluss des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg zum ICE-Werk vom 16.03.2021, in dem die Prüfung von Alternativen außerhalb bestehender Waldflächen gefordert wird.

Der technische Umweltschutz weist darauf hin, dass die Belastung durch Schallimmissionen sowohl im Raumordnungsverfahren als auch in einem eventuellen Planfeststellungsverfahren mit Schallgutachten zu ermitteln und zu bewerten sowie nötigenfalls Schallschutzmaßnahmen zu treffen seien. Negative Auswirkungen von anlagenbezogenen stofflichen Emissionen auf das Nürnberger Stadtgebiet bzw. den Gewerbepark Nürnberg-Feucht bei der Standortauswahl und Bewertung seien angemessen berücksichtigt worden. Aufgrund der umweltrelevanten Nutzungshistorie (u.a. rüstungsspezifische Produktion und Lagerung) stelle das ehem. MUNA-Gelände eine relevante Altlast dar. Sofern das Gelände der „MUNA-Feucht“ weiterhin für die Errichtung des ICE-Werkes in Betracht komme, seien im Vorfeld weitergehende Standortuntersuchungen und Sanierungsplanungen in Abstimmung mit den Fachbehörden erforderlich. Sollte dieser Standort weiterverfolgt werden, sei im Rahmen der Baumaßnahme eine enge kampfmittel- und altlastentechnische Baubegleitung sicherzustellen. Dadurch könnten bestehende Belastungen von Boden und Grundwasser nachhaltig beseitigt werden.

Über die Umwelt- und Naturschutzbelange hinaus, wird angeregt, die vorrangige Nutzung von regenerativen Energiequellen zur Energieversorgung der Anlage stärker zu verfolgen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anforderungen des Klimaschutzes sei der anlagenbedingte Flächenverbrauch von Wald als CO₂-Senke durchgängig zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die **Stadt Fürth** nimmt in Ihrer Stellungnahme aus eigener Betroffenheit Bezug auf Standort B. Die Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort wird abgelehnt, da die Stadt Fürth einen empfindlichen und irreversiblen Eingriff in den Naturhaushalt mit einer erheblichen quantitativen und qualitativen Gefährdung der städtischen Trinkwasserversorgung durch eine gefährdete Grundwasserneubildung und den zusätzlichen Brauchwasserbedarf fürchtet.

Sie gibt an, 42 Prozent Ihres derzeitigen Trinkwasserbedarfs aus dem Wasserschutzgebiet Allersberg, welches unmittelbar an den Vorhabenstandort anschließt, zu decken. Die Maßnahme liege im Einzugsgebiet und im direkten Zustrom zu den 20 Brunnen der Infra Fürth GmbH. Über die Grundversorgung hinaus erfolge im Hochwasserfall im Hauptgewinnungsgebiet die Versorgung der Bevölkerung Fürths sogar vollständig aus diesem Gebiet, welches somit die Funktion eines Redundanzgebietes innehabe. Das qualitativ hochwertige Trinkwasservorkommen wird als unersetzlich für die Versorgung bezeichnet, wodurch jeglicher, verändernder Eingriff kritisch zu betrachten sei.

Bezogen auf das Vorhaben wird bemängelt, dass es durch die Versiegelung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung komme. Gemeinsam mit der zusätzlichen Umsetzung der geplanten Gewerbeflächen des Marktes Allersberg gehe eine wesentliche Verminderung

des Grundwasserdargebotes einher, wodurch eine nachhaltige Bedarfsdeckung in Höhe einer Förderung von 4,25 Mio, m³/a nicht mehr gewährleistet wäre. Zudem werde durch die geplante Installation von Rigolen die natürliche Filter- und Pufferungsfunktion der anstehenden Böden beeinträchtigt, was zur Verminderung der Trinkwasserqualität führe. Insbesondere bei Starkregenereignissen bestünde die Gefahr der Verunreinigung durch Umweltschadstoffe. Darüber hinaus benötige das Vorhaben einen zusätzlichen, bislang nicht definierten Trinkwasserbedarf, dessen Deckung aus den vorhandenen, örtlichen Ressourcen nicht gewährleistet werden könne.

Der Stellungnahme der Stadt Fürth sind die separat aufgeführte Stellungnahme der Infra Fürth GmbH und ein hydrologisches Gutachten des Sachverständigenbüros Dr. J. Rietzler beigelegt.

Die **Stadt Roth**, anwaltlich vertreten, bringt in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, dass der Standort B, welcher größtenteils innerhalb der Gemarkung der Stadt Roth liegt, als „nicht raumverträglich“ zu bewerten sei. Begründet wird dies mit den überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes. Eine Raumverträglichkeit unter bestimmten Maßgaben wird angezweifelt.

Vorangestellt wird der Stellungnahme eine Erläuterung der Betroffenheit der Stadt Roth, die u.a. die berührten Belange der kommunalen Planungshoheit (u.a. Aufstellungsbeschluss für ein Sondergebiet Wind vom 26.07.2022) sowie der Wasserversorgung umfasst. Bezgl. letzterem wird auf die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe verwiesen, die sich die Stadt Roth ebenfalls zu eigen macht. Bezogen auf das Raumordnungsverfahren insgesamt wird die Ungeeignetheit der vorgelegten Unterlagen für die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens kritisiert: eine fachliche Aufarbeitung der Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur fehle gänzlich, Angaben und Bewertungen in den zugrundeliegenden Unterlagen seien fehlerhaft und es gäbe Widersprüche zwischen den fachlichen Bewertungen im Erläuterungsbericht und Angaben in den Fachgutachten. Darüber hinaus werden einzelne Standortauswahlkriterien und die Standortalternativenprüfung kritisiert. In diesem Zusammenhang schließt sich die Stadt Roth den Einwendungen der BI Roth-Harrlach an und fordert die Suche nach platzsparenden Alternativen in einem größeren Suchradius und eine modulare Bauweise, die sich an den zur Verfügung stehenden Ressourcen orientiert. In Bezug auf den Standort B seien zudem die geplanten Sondergebiete Logistik „Allersberg West I“ sowie ein Gewerbegebiet „Allersberg West II“ v.a. in Hinblick auf Verkehr, Immissionen und Umwelt zu berücksichtigen. Zudem wird bemängelt, dass der Standortwahl die betriebliche Sichtweise der Deutschen Bahn zu Grunde liegt und keine eigentliche -bundesweite- Bedarfsplanung der Schieneninfrastruktur.

Kern der Stellungnahme der Stadt Roth bildet die Auseinandersetzung mit der Frage der Raumverträglichkeit des Vorhabens am Standort B, welche unter Verweis auf die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung, des Verkehrs und der Freiraumstruktur verneint wird. Hinsichtlich der Siedlungsstruktur wird angemerkt, dass keine Aussagen zu siedlungsstrukturellen Implikationen des Vorhabens – etwa durch Zuzug von Arbeitskräften - getroffen werden. Ferner wird in Hinblick auf die Gebietskategorisierung als ländlicher Raum nach RP7 2.3.1.1 bemängelt, dass bestehende Vorbelastungen bei den Auswirkungen auf die ökologisch-funktionelle Raumgliederung unzureichend berücksichtigt seien. Zudem sei das Gebiet als Bestandteil des Mittelfränkischen Beckens (vgl. RP7 2.3.1.2 und 2.3.1.3) Landschaftsschutzgebiet (Landkreis Roth) oder landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Landkreis Neumarkt i. d. Opf.) geschützt. Der Wald funktionsplan sehe eine Erholungsfunktion und weise entlang des Finsterbachs einen Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand aus. Ein zusätzlicher Konflikt wird zum Thema Landschaftsbild durch die angedachte Geländemodellierung gesehen. Entgegen der Bewertung der Vorhabenträgerin wird RP (7) 2.3.1.5 als relevant erachtet, wonach sich im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und darüber hinaus in den Mittelzentren Roth und Hersbruck die weitere städtisch-industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren soll. Begründet wird dies mit der Einbindung des Waldes in das Grün- und Freiflächensystem und der Erholungsfunktion.

In Bezug zu LEP 4.1.1 wird bemängelt, dass kein Gutachten beigefügt wurde, mit dem die Raumverträglichkeit im Hinblick auf Verkehr beurteilt werden kann. Die Stadt Roth zweifelt in diesem Zusammenhang die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes an, gerade unter Berücksichtigung des ebenfalls geplanten Logistikstandortes „Allerbergs West I“. Sie befürchtet nicht zuletzt durch Ausweichverkehr über die St 2237 und die B2 die Generierung von mehr Verkehr im Stadtgebiet samt erhöhter Luft- und Lärmemission und weiterer Verkehrsprobleme durch Rückstau. Zudem wird die Argumentation für den Standort B durch die Anbindung an den ÖPNV (S. 97, K37) in Zweifel gezogen.

Bezüglich der freiraumbezogenen Erfordernisse der Raumordnung merkt die Stadt Roth an, dass der Standort B im Vogelschutzgebiet, in einem ausgewiesenen Bannwald und Landschaftsschutzgebiet liege. Damit stünden die Ziele und Grundsätze in Kapitel 2 und 7 des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7) sowie Teil B, Kapitel II und XII des Regionalplans Region Regensburg (RP 11) einem ICE Werk am Standort B entgegen. Standort B liege im Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471), welches als Bestandteil des Europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 erhalten und gepflegt werden soll. Regionalplanerisch festgelegtes Ziel sei folglich der Erhalt und die Pflege der ausgedehnten Wälder

des südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefernwälder). Bei der Planung wird insbesondere durch die Versiegelung und dessen Auswirkungen auf die dort geschützten Arten ein Zielverstoß gesehen. Der in den Planunterlagen erfolgte, unterschiedliche Konfliktbewertung bei den einzelnen Standorten in Bezug auf das Natura 2000-Ziel wird ausdrücklich widersprochen, da dies weder fachlich begründet, noch im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung zulässig sei.

Der Standort B liege sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ sowie „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“. Regionalplanerisch gelte für die Landschaftsschutzgebiete ein Bestandsschutz. Des Weiteren sei in Ziel RP (7) 7.1.2.3 festgelegt, dass Landschaftsschutzgebiete als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung erhalten und gestaltet werden sollen. Zusätzlich sei in Ziel RP (7) 7.1.2.5 formuliert, dass die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen erhalten und gesteigert werden soll. Dem Konflikt möchte die Vorhabenträgerin durch Ausgleichsmaßnahmen begegnen. Die Stadt Roth kritisiert daran, dass Beeinträchtigungen relativiert würden durch noch nicht spezifizierte Ausgleichsmaßnahmen und -flächen und hält diesen Konflikt für nicht ausgleichbar.

Laut LEP 5.4.2 sollten große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Der Standort B liege in einem Bannwald, dessen Bedeutung nach Ansicht der Stadt Roth in den Planunterlagen fehlerhaft und teilweise widersprüchlich herausgearbeitet worden sei. Hierzu wird auf die naturschutzfachlichen Gutachten verwiesen, die den Wald als besonderen, standortangepassten und hitzeresistenten Kiefernwald (sog. „Dünenkiefer“) klassifizieren. Nach Schädlingsbefall finde zudem ein Waldumbau statt. Gem. RP (7) 5.4.4.1 solle die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Dieses Ziel sowie die aufgeführten Grundsätze stünden dem Standort B nach Einschätzung der Stadt Roth entgegen. Ferner wird angeführt, dass sich das betroffene Waldgebiet im Schwerpunktgebiet „Waldgebiete mit Hauptvorkommen von Flugsandfeldern“ des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) befinde und ein bayernweites Schwerpunktorkommen des Lebensraumtyps „stark verarmter Sandstandorte mit lichten Kiefernwaldgesellschaften“ bilde. Im Bereich Geislachgraben, Lachgraben und Finsterbach befänden sich zudem Niedermoore, die auch auf geringe Wasserabsenkungen sehr empfindlich reagierten. Diese Moorstandorte im Wald sollten gemäß Zielsetzung der Stadt Roth bei der forstlichen Bewirtschaftung geschont werden.

Die Stadt Roth bemängelt zudem, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen weder ermittelt worden seien, noch dargelegt werde, wo sich Flächen

befinden, die für die erforderliche Kompensation herangezogen werden sollen. Der Bewertung der Vorhabenträgerin, wonach landwirtschaftliche Fläche nur im geringen Maß betroffen sei, wird angesichts des Kompensationsbedarfs widersprochen. Unter Verweis auf Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG wird in der vorgesehenen Bodenversiegelung von 45 Hektar ein Widerspruch zu den Flächensparzielen des Freistaats gesehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser wird die unmittelbare Nähe des Standorts B zum Wasserschutzgebiet „Allersberg, M“ angemerkt und auf LEP 7.2.1.1 verwiesen, wonach sich die Ausweisung von Wasserschutzgebieten an der Größe der Einzugsgebiete orientieren solle. Die Flächen, die für das ICE-Werk versiegelt werden sollen, gehören nach Einschätzung der Stadt Roth zum Wassereinzugsgebiet. Zudem wird auf den aktuellen Entwurf zu LEP 7.2.1 verwiesen, wonach Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden sollen. Die Stadt Roth geht davon aus, dass das Wassereinzugsgebiet eine solche raumbedeutsame Struktur sei und zitiert aus der Begründung: „Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.“ Gemäß Einschätzung der Stadt Roth stellen sowohl die Versiegelung im Wassereinzugsgebiet als auch der hohe Bedarf an Wasser für das ICE-Werk raumbedeutsame Auswirkungen dar und stünden im Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Der Konfliktbewertung der Vorhabenträgerin als ‚gering‘ werde widersprochen.

Weiterhin merkt die Stadt Roth an, dass sich die Schätzung des Kompensationsbedarfs (S. 299ff, A.7.3) nicht nachvollziehen lasse (u.a. doppelter Ausgleichsbedarf durch gemeldete ökologische Ausgleichsflächen). Zudem sei unklar, ob hinreichend Flächen verfügbar seien, die die Anforderungen der Kohärenzsicherung erfüllen. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anl. A.4.12) fehle die Prüfung hinsichtlich der Summationswirkung, etwa in Hinblick auf den Grünsecht, der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Marktes Allersberg zum Gewerbegebiet „Allersberg West II“ kartiert worden sei. Weitere Einschätzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich einzelner Arten bzw. der Erheblichkeit werden angezweifelt. Bemängelt wird die Nicht-Beachtung von gemäß Faunistischem Gutachten (Anl. A.4.10) wertvollen Lebensräumen für die Avifauna und hochwertiger Reptilien- und Amphibienlebensräumen sowie die ausschließliche Betrachtung zulassungsrelevanter Arten im Erläuterungsbericht. Der Einschätzung des Waldes als homogener Kiefernforst widerspricht die Stadt Roth. Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anl. A.4.11) wird angemerkt, dass die für die Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Klappergrasmücke, Neuntöter) vorgesehenen Flächen unmittelbar angrenzend an die geplanten Gewerbeflächen Allersberg West I und II anschließen. Insgesamt bestünden erhebliche Zweifel, dass geeignete Flächen (Standortansprüche, Besitzverhältnisse)

zur Umsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, wonach der Standort B keine zulassungskritischen Konflikte aufweise (S. 45, Kap. 2.5.1) wird widersprochen und die artbezogene Gegenüberstellung der Standorte für unzulässig im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erklärt.

Der **Markt Allersberg** erkennt in seiner Stellungnahme die grundsätzliche Notwendigkeit eines ICE Ausbesserungswerks vor dem Hintergrund der politisch gewollten und notwendigen Klimawende, Energiewende und Verkehrswende an. Die Entscheidung für den Standort Metropolregion Nürnberg, werde aus regionalplanerischen, verkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus als nachvollziehbar angesehen. Der Auswahlprozess wird kritisiert und in diesem Zusammenhang u.a. die Aufnahme der Standorte Nürnberger Hafen und Ingolstadt in das Raumordnungsverfahren gefordert.

Der Markt Allersberg weist auf die Entwicklung des Sondergebiets Logistik West I und des Gewerbegebiets West II in räumlicher Nähe hin und beruft sich auf Ziele des Regionalplans Region Nürnberg (Stärkung der vorhandenen Wirtschaftsstruktur mit einer Entwicklung, die sich am bestehenden schienengebundenen ÖPNV orientiert). Am geplanten Standort des ICE-Werkes sei hingegen gemäß Flächennutzungsplan keine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Zudem befänden sich die betreffenden Flächen überwiegend in privatem Eigentum, woraus der Markt Allersberg eine hohe private Betroffenheit ableitet.

Der Standort B liege im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Allersberg, die mit den bestehenden technischen und finanziellen Mitteln nicht in der Lage sei, zusätzliche Aufgaben (Störfälle, Brandschutz und Rettungsdienst) in Zusammenhang mit dem ICE wahrzunehmen. Die Einrichtung einer Werksfeuerwehr wird angeregt.

Das Plangebiet liege in einem wassersensiblen Bereich, keinem Wasserschutzgebiet, jedoch in einem Wassereinzugsgebiet und unmittelbar angrenzend an ein Wasserschutzgebiet, aus dem auch der Zweckverband Brunnbachgruppe und damit indirekt auch der Markt Allersberg sein Trinkwasser beziehe. Der Stellungnahme des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe schließt sich der Markt Allersberg vollumfänglich an. Eine daraus abgeleitete Forderung besteht in der Wahl einer Bauweise, die bezüglich Gründung des Werkes die grundwasserführenden Schichten schützt.

Weiterhin weist der Markt Allersberg darauf hin, dass der größte Teil der Fläche als Bannwald /Südlicher Reichswald ausgewiesen ist. Diese Wälder seien im Verdichtungsraum der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach gem. Artikel 11 des BayWaldG unersetzlich, hätten eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung und müssten deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Wegfallender Bannwald sei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wiederherzustellen, so dass der Bannwald insgesamt in seiner Größe nicht verringert werde. Hierbei wäre auf den Aufbau eines gesunden

Mischwaldes zu achten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist soweit als möglich zu verringern, insbesondere durch Erhalt eines möglichst breiten Waldstreifens um das Werk herum und/oder eine Höhenbegrenzung. Eingriffe in die Erholungsfunktion/-infrastruktur sind ebenso auszugleichen bzw. widerherzustellen.

Die Marktgemeinde fordert, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren. Sie befürchtet, dass in diesem Zusammenhang vor allem der Landwirtschaft weitere Flächen verloren gehen und schränkt ein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht in unmittelbarer Nähe bzw. im Gemeindegebiet Allersberg bzw. nur in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde, ggf. im weiteren Naturraum, der für Ausgleich geeignet ist, vorgenommen werden sollten.

Der Markt Allersberg weist darauf hin, dass am Standort bereits eine hohe Belastung durch Emissionen im Zusammenhang mit der Autobahn BAB 9, der vorhandenen Zugstrecke wie auch des Regionalbahnhofs bestehe. Weitere Belastungen werden durch Fahrgeräusche der Züge sowie Makrofontests erwartet. Bezüglich der Fahrgeräusche sei durch entsprechende Gutachten nachzuweisen, dass durch das ICE Werk entweder keine zusätzlichen Belastungen entstehen oder diese durch bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen verhindert werden können. Die vorgelegten Gutachten reichten nach Bewertung der Marktgemeinde hierfür nicht aus. Alleine die rechnerische Unterschreitung der Grenzwerte nach der BImSchV oder TA Lärm reiche nicht aus, da eine isolierte Betrachtung alleine des ICE Werks ohne die übrigen Lärmquellen nicht zulässig sei; eine Unterschreitung der Grenzwerte sei durch eine komplette Einbeziehung aller Faktoren (spätestens im Planfeststellungsverfahren) nachzuweisen. Vor allem sei die bereits vorhandene Belastung durch ICE Trasse, Autobahn usw. mit einzubeziehen. Insbesondere der Abstand der Wendeschleife zum OT Altenfelden dürfe keinesfalls noch weiter verringert werden.

Hinsichtlich der Makrofontests kritisiert die Marktgemeinde Allersberg die eingereichten Gutachten als unzureichend. Zwar möge die Abbildung der Makrofontests über Mittelwerte bei der Beurteilung nach 16. BImSchV unter Umständen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ggf. möge die TA Lärm hinsichtlich einzelner Geräuschspitzen rechtlich aufgrund einzelner Rechtsprechung nicht anwendbar sein. Ebenso möge es nachvollziehbar sein, dass der Fokus bei den Raumordnungsunterlagen vor allem darauf liegt, auf die gesetzlichen Notwendigkeiten einzugehen und nachzuweisen, dass gesetzliche Forderungen erfüllt werden. Im vorliegenden Fall erfordere jedoch die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Geräuschspitzen aus den Tests, und vor allem die Höhe des Pegels, zwingend eine andere Sachbehandlung als in der Unterlage. Die Marktgemeinde fordert deshalb, dass entsprechend der bisherigen öffentlichen Kommunikation dieses Thema einvernehmlich gelöst werde und für den finalen Standort über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine genaue Untersuchung der Lärmentwicklung aus den Makrofontests zwingend vorgenommen wird – inklusive der notwendigen

Konsequenzen aus den Ergebnissen im Sinne der Anwohner. Hierzu formuliert die Marktgemeinde die Maßgabe, dass durch die Huptests entweder keine Belastungen entstehen, oder dass in den betroffenen Ortsteilen die Immissionswerte von Dorfgebieten in der Nacht von 45 dB(A) auch durch die Tests nicht überschritten werden, alternativ bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen, mit denen dies verhindert werden kann.

Durch den LKW-Anlieferungsverkehr erwartet die Gemeinde eine wesentliche Verschlechterung bei den Lärmimmissionen in den westlich der Autobahn gelegenen Ortsteilen des Marktes Allersberg sowie in Altenfelden und dem Hauptort Allersberg. Dies sei jedoch abhängig von der geplanten Zufahrts- und Anfahrtssituation und jedenfalls seien diese in die Gutachten beim Thema Lärm – auch unter Einbeziehung der bereits feststehenden Gebiete West I und West II - zu überprüfen.

Hinsichtlich des Lichtimmissionsschutzes wird auf die zuständigen Fachbehörden zur Überwachung der gesetzlichen Normen verwiesen.

Laut den Planungsunterlagen benötige das ICE-Werk eine straßentechnische Erschließung der Gesamtanlage, insbesondere die Einrichtung entsprechend ausgelegter Zufahrten für PKW, aber auch ausreichend dimensionierter Straßen für Schwerlasttransporte über die Straße. Dies betreffe insbesondere die Zufahrtsstraße RH 35, aber auch die Knotenpunkte in der unmittelbaren Umgebung an der Autobahn. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gebiete West I und West II erstellten Verkehrsgutachten hätten gezeigt, dass mit einer Ertüchtigung des vorhandenen Kreisverkehrs an der St 2237, dem Neubau eines Kreisverkehrs auf der östlichen Seite der Autobahn sowie des Umbaus des Knotenpunkts am Autobahnzubringer eine befriedigende Verkehrsqualität gewährleistet werden kann – ohne ICE Werk. Die Stellungnahme enthält daher zahlreiche Hinweise zur Ertüchtigung der RH 35 und der RH 38, der Kreisverkehre im Bereich der Anschlussstellen zur BAB 9 und deren Knotenpunkte sowie der Parksituation. Der vorhandene Parkplatz des Rothseebahnhofs als einzige größere Parkmöglichkeit werde ausschließlich von der Marktgemeinde finanziert und unterhalten und habe seine Belastungsgrenze bereits ohne ICE Werk erreicht. Darüber hinaus fordert die Gemeinde, dass das ICE Werk in geeigneter Form an den örtlichen Bahnhof und die umliegenden Orte über den ÖPNV gut angebunden wird.

Die Marktgemeinde fordert Konkretisierungen zur Abwasserentsorgung. Die Angaben zum Recycling von Abwässern ließen keine Rückschlüsse auf die konkret zu entsorgenden Mengen an Abwässern zu. Unklar sei zudem, ob ein Anschluss an das Netz der Marktgemeinde Allersberg oder ein direkter Anschluss an das Netz der Stadt Roth geplant sei. Die Marktgemeinde Allersberg merkt an, dass sie die Kläranlage Altenfelden schließen werde und an einer Druckleitung nach Roth baue. Dimensionierung und Auslastung der Druckleitung seien unter Berücksichtigung der Abwassermengen aus dem OT Altenfelden sowie aus dem Sondergebiet Logistik bzw. Gewerbegebiet West I und II geplant worden. Die Entsorgung von Abwässern

aus einem ICE Werk seien bisher nicht Bestandteil der Planungen. Gleiches gelte für Planungen von Regenrückhalteeinrichtungen, die hierfür nicht ausgelegt seien.

Der **Markt Pyrbaum** erkennt in seiner Stellungnahme die grundsätzliche Notwendigkeit von Instandhaltungswerken der Bahn vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verkehrswende an, bringt aber aus eigener Betroffenheit Bedenken gegenüber dem geplanten Standort B vor.

Hinsichtlich der Verkehrsprognose fordert die Marktgemeinde, dass zusätzlich zur werksbezogenen Erhebung die zu erwartenden Verkehrsmehrbelastungen durch die Ausweisung der Gewerbe- und Industriegebiete West I + II durch den Markt Allersberg in unmittelbarer Nähe zum geplanten ICE-Werk in die Verkehrsbetrachtung mit einbezogen werden. Zudem wird seitens des Marktes Pyrbaum darauf hingewiesen, dass der Gemeindebereich bereits heute ohne die zusätzlichen durch das Instandhaltungswerk bedingten Fahrten einem hohen Verkehrsaufkommen ausgesetzt sei. Speziell für die bereits stark befahrenen Verbindungen NM 6 in Pyrbaum und St 2402 in Seligenporten könne die zusätzliche Belastung zu einer Überlastung der vorhandenen Verkehrswege führen. Die wichtige Verkehrsverbindung RH 38, die vollumfänglich im untersuchten Bewertungsraum liege, sei zu erhalten, da ein Wegfall dieser Ost-West-Verkehrsachse zwangsläufig eine weiträumige und zeitaufwändige Umfahrung für alle Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen würde.

Die Marktgemeinde weist zudem darauf hin, dass die Verfügbarkeit von Wohnraum im Gemeindegebiet aktuell sehr beschränkt sei und keine Wohnbauflächen u.a. für Beschäftigte des ICE-Werkes zur Verfügung stünden. Von der Ansiedlung würden eine Verschärfung des angespannten Wohnungs-/Grundstücksmarktes, d. h. Preissteigerungen und erschwerte Verfügbarkeit von Wohnraum für die heimische Bevölkerung befürchtet.

Bei dem Planbereich für das Vorhaben handele es sich um Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion. Insbesondere Fuß-, Wander- und Radwege für Erholung und touristische Nutzung würden durch das Vorhaben direkt überbaut oder indirekt nicht mehr nutzbar werden. Für den Markt Pyrbaum aber auch darüber hinaus stelle zudem die Straßmühle/Faberhof ein wichtiges Ausflugsziel dar, welches mit Waldschänke, Kletterwald und Wildpark der Naherholung in der Region diene. Da Bewertungsraum und Werksbereich in Sichtweite des Faberhofes lägen, sei einer umfassenden Eingrünung in diesem Streckenabschnitt besonderes Gewicht einzuräumen. Weitere Beeinträchtigungen bestünden an diesem Standort bezüglich Lärmentwicklung und Fernwirkung durch das ICE-Werk.

Der Untersuchungsraum des Standortes B überschneide sich mit Waldflächen, die nach Art 11 BayWaldG. als „unersetzliche Waldflächen“ eingestuft und zum Bannwald erklärt worden seien und damit unter besonderem Schutz stünden. Eine Rodung von Bannwald sei grundsätzlich zu untersagen und könne nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn angrenzend an vorhandenen Bannwald entsprechend neue Flächen mit Wald begründet würden. Darüber

hinaus befinde sich beinahe der gesamte Untersuchungsraum innerhalb des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald. Durch die Verwirklichung des Vorhabens würden große zusammenhängende Flächen, die verschiedensten Arten als Brut- und Lebensraum dienen, unwiederbringlich verloren gehen. Die Einschätzung der Auswirkungen des Projekts auf die betroffene Fläche, werde unter 7.2.2 des Erläuterungsberichtes folgendermaßen beschrieben „...kann lediglich der Standort B ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele und somit ohne Ausnahmeprüfung...realisiert werden.“ Der Markt Pyrbaum teilt diese Einschätzung jedoch aufgrund der vorkommenden Arten nicht.

Ebenfalls würden Teile der beiden Landschaftsschutzgebiete „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ und „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ durch das Vorhaben berührt. Es befänden sich zahlreiche geschützte (kartierte) Biotopflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes, vor allem im Bereich des Finsterbachtals und im Tal des Lachgrabens.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Tabelle A. 23) sei das Ziel des Regionalplans der Region 11 “Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht“ als orange gekennzeichnet (Ziel steht in keinem bewertbaren, direkten Konflikt). Diese Einschätzung wird seitens des Marktes Pyrbaum ebenfalls nicht geteilt, da sowohl im Hinblick auf den Lebensraumverlust einzelner Arten als auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sehr wohl bewertbares Konfliktpotential gesehen wird.

Auf der durch das Werk betroffenen Fläche handele es sich größtenteils um Waldflächen, welche der Forstwirtschaft dauerhaft verloren gingen. Im Regionalplan sei hierzu ausgeführt, dass die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten und zu stärken ist. Sie solle zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen. Im Erläuterungsbericht sei auf Seite 196 treffend formuliert, dass durch die Inanspruchnahme der Waldflächen eine wirtschaftliche Betroffenheit der Eigentümer entstünde, welche auszugleichen wäre. Gemäß der Voreinschätzung der Vorhabenträgerin (Teil A. 2.3.5) ergäbe sich eine mögliche Kompensationsfläche von 90 ha, welche dann ebenfalls dauerhaft der Nutzung durch Landwirtschaft entzogen werde. Die Marktgemeinde bezweifelt, dass dies ausreicht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen wird eine enge Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und eine möglichst geringe Beeinträchtigung der örtlichen, landwirtschaftlichen Flächen gefordert.

Aufgrund der dargestellten Betriebsabläufe werden seitens des Marktes Pyrbaum Beeinträchtigungen der angrenzenden Anwohner befürchtet. Speziell die zum Gemeindegebiet gehörenden Ortsteile/Siedlungsflächen um Asbach, Birkenlach, Straßmühle/Faberhof sowie Pruppach könnten aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Vorhaben von Lärmemissionen betroffen sein. Die Nachtzeit, in welcher der Hauptbetrieb des Werkes erfolgen soll, wird als besonders schützenswert angesehen, da die Nachtruhe nicht zuletzt auf die Gesundheit des Menschen erhebliche Auswirkungen habe. Gemäß den Antragsunterlagen seien konkrete Schallschutzmaßnahmen noch nicht näher geplant. Ob das Werk und die Betriebsabläufe baulich ausreichend abschirmbar (z.B. durch Schallschutzwände) wären, könne zum derzeitigen Planungsstand noch nicht beurteilt werden und müsse im weiteren Verfahren Prüfmaßstab der Fachbehörden sein. Allerdings seien die baulichen Schallschutzmaßnahmen seitens des Vorhabenträgerin so auszuführen, dass keine passiven Schallschutzmaßnahmen am Ort der Einwirkung der Emissionen erforderlich werden und die zulässigen Lärmwerte auch ohne Hinzurechnung solcher Maßnahmen eingehalten werden können. Dies gelte auch für Emissionen während der Bauphase.

Der Markt Pyrbaum fordert von der Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren eine sorgfältige und ausführliche Betrachtung und Umsetzung sämtlicher möglicher Maßnahmen, um eine Lärmbeeinträchtigung der Siedlungsgebiete auf ein Minimum zu beschränken. Speziell für die Makrofontests („Huptests“) müssten Lösungen gefunden werden, da diese aufgrund der enormen beschriebenen Reichweite der Makrofone (Schalleistungspegel 145 DB(A)) kaum wirksam eingedämmt werden könnten. Ob ein Test der Hupen außerhalb des Werkes, sofern möglich auf offener Strecke in nicht bewohntem Gebiet erfolgen könne, müsse genauer untersucht und dargestellt werden. Weiterhin seien die von der Deutschen Bahn zugesagten Spitzenlastberechnungen und nicht wie bisher bekannt, lediglich die gemittelten Werte für die Makrofone offenzulegen.

Eine Begrenzung der maximalen Höhe der Beleuchtungsmasten innerhalb des Werksgeländes auf 6-8 m wird seitens des Marktes Pyrbaum begrüßt, um eine Blendwirkung möglichst gering zu halten. Dennoch wird aufgrund der vorwiegend nachts stattfindenden Arbeiten von einer enormen zu beleuchtenden Fläche ausgegangen, was zu einer Raumaufhellung der Umgebung auch weit über den Untersuchungsraum hinaus führen werde und eine Störung der nächtlichen Regenerationsphase sowie Reduzierung der Schlafqualität in den angrenzenden Ortschaften zur Folge haben könne.

Die Pyrbaumer Ortsteile Oberhembach, Pruppach und Neuhof würden durch den Zweckverband Brunnbachgruppe mit Wasser versorgt. Da die Infra Fürth GmbH ebenfalls bereits große Mengen Wasser aus dem angrenzenden Wasserschutzgebiet entnehme, bestünden erhebliche Bedenken an der künftigen Versorgungssicherheit, sofern aus diesem Gebiet aufgrund des ICE-Werkes noch mehr Wasser entnommen werden soll. Die zunehmend auftretenden

Trockenjahre und die damit einhergehende geringere Neubildung von Grundwasser würden künftig für eine weitere Verknappung der Wasserressourcen in diesem Gebiet sorgen. Der Markt Pyrbaum schließt sich daher vollinhaltlich der Stellungnahme des Zweckverbands Brunnbachgruppe an.

Nach Aussage des **Marktes Feucht** fehle dem Vorhaben die Planrechtfertigung und es sei unvereinbar mit den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung.

Es widerspreche an allen drei Standorten dem Grundsatz LEP 7.1.1 zur Erhaltung von Natur und Landschaft als unverzichtbarer Lebensgrundlage, insbesondere im Hinblick darauf, dass Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit besonderes Gewicht zukommt. Die Stellungnahme führt die Funktionen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten an und bekräftigt, dass die vom Vorhaben an allen drei Standorten überlagerten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiete diesen Zwecken vorbehalten sein sollen.

Das Vorhaben widerspreche dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung i. S. v. LEP 1.1.2, wonach bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht. In diesem Kontext werden den von der Vorhabenträgerin angeführten positiv berührten Zielen und Grundsätzen der Regionalpläne Region Nürnberg und Region Regensburg die negativ berührten Ziele und Grundsätze entgegeng gehalten, nämlich RP (7) 1.6 (natürliche Lebensgrundlagen), 2.1.4 (wertvolle Landschaftsteile), 1.3.1.1 (Belastbarkeit der Teillandschaften), 3.1.4 (Landschaftsbild und Belastbarkeit des Naturhaushalts), 3.1.5 (Erholungsschwerpunkte), 7.1.2.1 (Erholungseignung), 7.1.2.3 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung), 7.1.2.5 (Erholungsfunktion der Wälder), 7.1.3.5 (Landschaftsschutzgebiete und landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

Am Standort B müsse demnach das Ziel, das Grundzentrum Allersberg durch gewerbliche Siedlungsflächen und Betriebe zu stärken, nachrangig sein bzw. es sei auch zweifelhaft, ob das Vorhaben diesem Ziel diene. Das Interesse an der Erhaltung des Nürnberger Reichswaldes überwiege die Interessen der Vorhabenträgerin. Gerade in Anbetracht heranrückender Bebauung durch die Gewerbegebiete sei der Schutz bestehender Wald- und Naturlandschaften umso höher zu gewichten.

Beim Standort F sei die Beseitigung militärischer Altlasten zwar wünschenswert aber nicht im Sinne einer Flächenreaktivierung, denn damit werde verkannt, dass dem Standort ein großer Naturschutz- und Erholungswert zukommt, ohne dass es einer Altlastenentsorgung bedürfe. Die vorhandenen ökologischen Ressourcen würden langfristig zerstört sowie im Umfeld infolge der Zerschneidung abgewertet werden. Eine wirksame Flächenreaktivierung zur Nutzung als

Erholungsfläche sei nicht erkennbar, denn die Vorhabenträgerin plane nur die Sanierung der von ihr benötigten Fläche.

Auch am Standort G widerspreche das Vorhaben einer nachhaltigen Raumentwicklung, welches sich in gleichgerichteten Zielen des Regionalplans Region Nürnberg spiegele (vgl. RP (7) 2.3.1.1, 3.1.4, 3.1.5, 7.1.2.1). Es würde großflächig schützenswerter Wald gerodet, dessen Wertigkeit in der Stellungnahme weiter herausgearbeitet wird. Die von der Vorhabenträgerin herausgearbeiteten ökonomischen Auswirkungen auf die Region stünden dazu in krassem Missverhältnis, so dass den ökologischen Belangen Vorzug einzuräumen sei.

Das Vorhaben widerspreche dem Grundsatz LEP 5.4.2, wonach große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders wertvolle Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird deren Wertigkeit gemäß Begründung zu LEP 5.4.2 betont. Der Markt Feucht stellt die massiven Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen sowie entsprechende Summationswirkungen mit anderen Vorhaben, etwa der Juraleitung, heraus. Der Wald sei über Jahrhunderte gewachsene Landschaft, deren Verlust nicht durch Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgefangen werden könne, zumal es Jahrzehnte dauere, bis Ersatzaufforstungen eine gleichartige oder gleichwertige Qualität hätten.

Der Markt Feucht betont, es gäbe im LEP weder einen Grundsatz noch ein Ziel zu Anlagen für Bahnbetriebszwecke und das Vorhaben falle nicht unter den Geltungsbereich des Grundsatzes LEP 4.3.1 zum Schienenwegenetz. Höherwertige Ziele oder Grundsätze zugunsten des Vorhabens lägen gerade nicht vor und seien von der Vorhabenträgerin auch nicht dargelegt. Daraus folge, dass dem Vorhaben kein Vorrang vor entgegenstehenden landesplanerischen Belangen einzuräumen ist.

Unter Verweis auf Grundsatz LEP 1.1.3 (Ressourcenschutz) und Grundsatz RP (7) 7.2.2.3 (Erhalt der Versickerungsfähigkeit von Flächen, Vermeidung von Versiegelung) wird der Flächenbedarf von 35 bis 45 ha kritisiert. Die Inanspruchnahme besonders aufnahmefähigen Waldbodens bewirke eine Reduzierung der Grundwasserneubildung in einer Region, die ohnehin eine geringe Jahresniederschlagsmenge aufweise und bereits zu einem großen Anteil als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt werde.

Die Entwicklung des Mittelzentrums Feucht sei unter den gegebenen Voraussetzungen nicht mit Wachstum verbunden, sondern Bestandserhaltung und Attraktivitätssteigerung stünden im Mittelpunkt. Der Markt Feucht habe keine Flächenpotenziale um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Um hochwertige Lebensbedingungen und Attraktivität zu erhalten, konzentriere sich der Markt Feucht auf die attraktive Gestaltung des Lebensraumes, insbesondere der Naherholungsräume, die Stärkung der Vereine und Freizeiteinrichtungen. Dies werde im Integrierten Städtebaulichen Konzept des Marktes Feucht unterstrichen. Die Ansiedlung von 450 Arbeitskräften wirke sich daher keinesfalls positiv aus, sondern steigere den

Druck zur Umnutzung anderer Gebiete in Wohnflächen oder Sorge für längere Anfahrtswege mit negativen Folgen für den Klimaschutz.

Laut dem Markt Feucht bestehe bereits auf Ebene der Raumordnung eine UVP-Pflicht und würden die Unterlagen dem nicht gerecht. In der Stellungnahme wird anhand der Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) begründet, dass Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts unzureichend seien. Die Ermittlungsdefizite hätten auch zu fehlerhaften Bewertungen geführt. Unabhängig vom UVPG müsste in Ansehung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes und des Klimaschutzgesetzes dem Schutzgut Klima bereits auf Ebene der Raumordnung Rechnung getragen werden. Defizite bestünden in der Verwendung veralteter Klimadaten, dem Verzicht auf die Darstellung des Mikroklimas und das Aufzeigen bau- und betriebsbedingter CO₂-Emissionen. Die Aussage, das Vorhaben diene dem als klimaneutral geltenden Bahnverkehr, sei zu pauschal. Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen konstatiere die Vorhabenträgerin selbst ein hohes Konfliktpotenzial. In Bezug auf das Schutzgut Fläche werde nicht ausreichend auf Zerschneidungs- und Barrierewirkungen eingegangen, würden temporäre Inanspruchnahmen nicht einbezogen und würden quantitative Angaben zu Flächen bezogen auf einzelne Qualitätsmerkmale fehlen. Auch seien beispielsweise die Geländeauffüllungen nicht berücksichtigt. Beim Schutzgut Wald sei ein zu grober Maßstab angelegt worden. Die tatsächlich betroffene Fläche hätte bereits konkreter dargestellt und dann zielführend bewertet werden müssen. Das Schutzgut Wald hätte auch stärker gewichtet werden müssen: Die erforderliche Rodung von Bannwald sei nur mit Ausnahme-Erlaubnis möglich und es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverhalt erlaubnisfähig sei. Insbesondere sei im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Rodungserlaubnis nicht absehbar, wo im Anschluss an den bestehenden Bannwald aufgeforstet werden könnte und unwahrscheinlich, dass dieser Zielkonflikt auf der Zulassungsebene gelöst werden könne. Da die Erlaubnis zur Rodung nahezu ausgeschlossen werden könne, seien alle drei Standorte nicht raumverträglich. Es seien also drei Standorte gewählt worden, die absehbar zu einem Zielkonflikt führen. Zu beachten sei auch, dass der Wald seine immissionsschützende oder Erholung stiftende Funktion für den Menschen nur an der Stelle erfüllen könne, an der er aktuell stehe. Beim Schutzgut Wasser fehle ein Fachbeitrag zu Wasserrahmenrichtlinie. Zum Schutzgut Flora und Fauna werde in der Verfahrensunterlage nicht auf die Auswirkungen der Beleuchtung des Betriebsgeländes eingegangen. Die in der Verfahrensunterlage unberücksichtigten, neu geschaffenen Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG würden festlegen, dass Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden seien. Es gäbe Studien, die belegten, dass künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu Veränderungen bei Flora und Fauna führen, beispielsweise beim Wachstum, der Fortpflanzung und im Verhalten. Aufbauend auf einer genannten Studie

hätten die Einwirkungen der Beleuchtung im Außenbereich qualifizierter bewertet werden können. Der Verweis auf den Einsatz von LED reiche nicht aus, denn die Studie komme zu dem Ergebnis, dass diese unter bestimmten Bedingungen die Situation für Flora und Fauna sogar verschlechterten.

Der Markt Feucht fordert die Prüfung einer Nullvariante aber auch weiterer Standorte, die zuvor abgeschichtet wurden.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei lückenhaft und entspreche nicht dem Planungsstand des Vorhabens. Die vorgenommene Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit sei schon deshalb fehlerhaft, weil Deutschland und speziell Bayern die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten unionswidrig festgesetzt hätten. Die EU-Kommission verpflichte zu spezifischen Erhaltungszielen mit klarer Unterscheidung zwischen Zielen zur Wahrung und zur Wiederherstellung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Gebietes und benenne Kriterien für Erhaltungsziele. In Bayern würden wesentliche Anforderungen an detaillierte Erhaltungsziele systematisch nicht erfüllt und von diesem Mangel sei auch das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald betroffen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben orientiere sich an den unzureichend formulierten Erhaltungszielen, so dass die Bewertung keinerlei Aussagekraft für die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet habe. Soweit die Vorhabenträgerin ergänzend den Managementplan herangezogen hat, ergäbe sich nichts Anderes, denn die EU-Kommission weise ausdrücklich darauf hin, dass Managementpläne grundsätzlich nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten, Erhaltungsziele festzulegen. Die Vorhabenträgerin habe keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, die geeignete Erhaltungsziele festlegt. Sie genüge zudem den methodischen Anforderungen nicht, weil sie sich auf eine veraltete Datengrundlage stütze.

Die Erhaltungszielarten und ihre Habitats seien nicht konsequent ermittelt worden. Insbesondere bei Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befänden, komme es auch darauf an, die erforderlichen Entwicklungsflächen zu benennen und in die Bewertung des Eingriffs einzubeziehen. Dies sei nicht erfolgt.

Außerdem sei der Untersuchungsradius zu klein und seien Beeinträchtigungen benachbarter Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen, etwa durch Austauschbeziehungen der Populationen der betroffenen Arten. Der Puffer um den Werksstandort sei willkürlich gewählt und für die Beurteilung von Störeffekten unzureichend.

Die Bewertung der Standorte im Hinblick auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit analog zur Methodik zur artenschutzrechtlichen Konfliktbetrachtung nach Albrecht sei verfehlt, denn der Habitatsschutz dürfe nicht nach den Maßstäben des Artenschutzes bewertet werden. Beispielhaft sei am Standort B nur ein Paar des Baumpiepers als betroffen ermittelt worden, für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich seien; es hätte aber ein Lebensraumverlust von 31 ha angesetzt werden müssen.

CEF-Maßnahmen seien entgegen der Verfahrensunterlage keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern Ersatzmaßnahmen und dürften im habitatschutzrechtlichen Kontext keinesfalls zum Einsatz kommen. Erst recht könnten CEF-Maßnahmen nicht für Vogelarten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in EU-Vogelschutzgebieten eingesetzt werden, da der Leitfaden der EU-Kommission nur für Arten des Anhang IV FFH-RL und unter engen Voraussetzungen vorgesehen sei. Es dürften keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen angerechnet werden, die erst im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Ausnahme Anwendung finden könnten. Auch handle es sich bei den geplanten Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung im Umfeld z. B. für den Schwarzspecht gar nicht um Schadensbegrenzungsmaßnahmen, weil der Schadenseintritt durch Rodung und Verlärmung gar nicht vermieden werden könne.

Es komme bei dem Vorhaben zu einem direkten Flächenverlust von 35-45 ha plus gestörter Bereiche um das Werk. Dieser Flächenverlust innerhalb eines Vogelschutzgebietes führe im Lichte von Entscheidungen des EUGH und einschlägiger Kommentare zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets. Bagatellschwellen wie z. B. nach Lambrecht & Trautner sähe die Vogelschutzrichtlinie nicht vor und würden vorliegend an den geplanten Standorten für die Erhaltungszielarten überschritten, nämlich

- an Standort B für Auerhuhn, Haselhuhn, Schwarzspecht und Sperlingskauz,
- an Standort F für Auerhuhn, Grau-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht,
- an Standort G für Auerhuhn, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Haselhuhn, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht.

Die Bewertungen der Standorte im Hinblick auf den Schwarzspecht seien fälschlich uneinheitlich. Außerdem würden insgesamt fehlerhaft die kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und mit anderen Wirkfaktoren nicht berücksichtigt. Dabei gelte die von der Vorhabenträgerin verwendete Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner nicht vorhaben-, sondern gebiets- und lebensraumbezogen. Durch genehmigte Vorhaben im Vogelschutzgebiet seien die Bagatellschwellen bei weitem schon überschritten. Es hätte eine Kumulationsprüfung mit anderen Vorhaben, insbesondere der Juraleitung stattfinden müssen.

Weiter fehle die notwendige Ausnahmeprüfung. Die Voraussetzungen dafür werden benannt und die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass es sich aufdrängende Alternativen gibt, die unter habitatschutzrechtlichen Gesichtspunkten in die Betrachtung einzubeziehen seien. Diese Alternativen seien auch dann zu prüfen, wenn die Kosten stiegen oder bestimmte (bahnbetriebliche) Ziele nur teilweise erreicht würden. Die Vorhabenträgerin habe nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen eine Auswahl getroffen, die zur Auswahl von drei Gebieten im Nürnberger Reichswald geführt habe, bei denen mit Sicherheit von erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszugehen ist. Daher hätte sie einen Schritt zurückgehen und prüfen müssen, ob unter den ausgeschiedenen Standorten solche sind, die das Vogelschutzgebiet ganz oder teilweise verschonen.

Die artenschutzrechtlichen Abschätzungen seien dahingehend fehlerhaft, dass sie zu dem Ergebnis kommen, am Standort B seien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die Bewertungen seien erneut uneinheitlich. Fehlerhaft sei die Pauschalaussage, dass an den Standorten F und G Ausnahmevoraussetzungen für alle betroffenen Arten erfüllt würden. Zunächst würden die Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie für alle Vogelarten gelten, auch solche, die der artenschutzfachliche Beitrag nicht einmal erwähne. Wenn das Vorhaben Kernhabitate des Schwarzspechts beeinträchtige, dann sei der Verbotstatbestand der Lebensstättenzerstörung auch für andere vorkommende Arten wie Buntspecht oder Buchfink erfüllt, denn allein aufgrund der Dimension komme es zur Kompletterstörung ganzer Reviere. Es fehle eine Erfassung der gesetzlich geschützten Lebensstätten. Die Stellungnahme macht darauf aufmerksam, dass es nach den Erfassungen an den Standorten D, H und I zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen käme. Insofern sei davon auszugehen, dass auch bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben sei an allen Standorten mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden, wobei als Erteilungsvoraussetzungen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27, 28 WHG) und das Grundwasser (§ 47 WHG) bzw. die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten seien. Es fehle eine Auswirkungsprognose für jeden einzelnen vom Vorhaben berührten Wasserkörper, obwohl die Inanspruchnahme auf dieser Planungsebene absehbar sei.

Die Standortvorauswahl sei unzureichend gewesen. Die Stellungnahme zeigt in diesem Kontext auf, dass die Reduktion der Standortalternativen auf zunächst 9, dann 3 Alternativen auf der Grundlage von Kriterien basierte, die noch keine Umweltbelange abbildeten. Diese seien erst danach bei der vergleichenden Bewertung der Standortalternativen berücksichtigt worden und würden weiterhin z. B. die Belange des Klimaschutzes – insbesondere des regionalen und lokalen Klimaschutzes - nicht hinreichend abbilden. Die angewandten Kriterien werden teilweise im Einzelnen kritisiert hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit oder Gewichtung.

Bemängelt werden zudem eine unterschiedliche Planungstiefe zum Zeitpunkt des Ausscheidens einzelner Standortalternativen aufgrund der technischen Machbarkeit und eine fehlende Planungstiefe bei der verkehrstechnischen Erschließung. Die verkehrliche Erschließung der Standorte sei nicht gesichert und Auswirkungen des induzierten Schwerverkehrs könnten nicht beurteilt werden. Die angedachte Erschließung über die St 2225 (frühere Erschließung des Munitionslagers) sei derzeit nicht als öffentliche Straße gewidmet und die mögliche Anbindung von Norden (GNF, Südallee) oder Nordosten (Richard-Hesse-Straße) münde in stark ausgelastete Infrastruktur.

Die schalltechnische Begutachtung wird vom Markt Feucht kritisiert. Zusammengefasst wird eingewandt, dass Vorbelastungen zu berücksichtigen seien und dass der Siedlung „Äußere Weißenseestraße“ die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes zukomme statt eines Mischgebietes. Aus Sicht des Marktes Feucht würden für die Einwirkungen des Lärms auf die Nachbarschaft durch Fahrten auf dem Betriebsgelände fälschlich die 16. BImSchV angewandt – auch hinsichtlich der Makrofontests. Begründet werde dies von der Vorhabenträgerin damit, dass die Makrofontests während der Fahrt stattfänden. Der Markt Feucht legt hierzu dar, dass die Schienenwege im Betriebsgelände keine öffentlichen Schienenwege i. S. der 16. BImSchV seien. Betriebsgleise seien wie Abstellgleise zu behandeln, für die die Rechtsprechung klargestellt habe, dass alle Geräusche betriebsbedingte Geräusche seien, die nach der TA Lärm zu beurteilen seien. Der Markt Feucht untermauert diese Sichtweise mit weiteren Argumenten. Er weist insbesondere betreffend die Makrofontests darauf hin, dass die korrekte Anwendung der TA Lärm mit ihrem Spitzenpegelkriterium maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung ist. Ergänzend seien die Einwirkungen von Lärm- und Lichtemissionen auf das Vogelschutzgebiet mit lediglich einem 40 m-Puffer unzureichend berücksichtigt.

Ergänzend brauche es für die Standorte F und G eine ausführliche Bewertung des Gefahrenpotenzials. Die Aussage, dass für das Sicherungsbauwerk keine Maßnahmen gegen Erschütterungen erforderlich seien, sei nicht ausreichend.

Der **Markt Wendelstein**, anwaltlich vertreten, nimmt aufgrund eigener Betroffenheit aber vor allem zu den Standorten F und G Stellung. Er stuft aber wegen zahlreichen Konflikten mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern und des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7) sowie naturschutzfachlichen und verkehrlichen Belangen und der Kampfmittelbelastung an den Standorten F und G in seiner Gesamtbewertung das Vorhaben an allen drei Standorten als „raumunverträglich“ ein. Vorangestellt wird den Einwendungen der Marktgemeinde, dass unvollständige bzw. mangelhafte Unterlagen keine abschließende Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens zuließen. Dies betreffe insbesondere eine ausgebliebene Auseinandersetzung mit bestehenden Innenentwicklungspotentialen gemäß Ziel LEP 3.2 sowie eine hinreichende Beachtung des Anbindegebotes gemäß Ziel LEP 3.3. Letzteres betreffe dabei nicht nur das Vorhaben als solches, sondern auch die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Ferner wird in Abrede gestellt, dass es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Schieneninfrastruktur im Sinne von LEP 4.3 handelt und die waldrechtlich erforderlichen, zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls für die Rodung von Bannwaldflächen vorliegen. Bezüglich der Regelungen des BayWaldG werden zudem die fehlenden Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen kritisiert. Für die Standorte F und G wird darüber hinaus bemängelt, dass die technischen Gutachten zum Sicherungsbauwerk keine ausreichende Aussagekraft besäßen.

Unter Verweis auf das LEP werden eine zusätzliche Flächenneuanspruchnahme und vermehrte Auswirkungen auf Schutzgüter durch die „orthogonale“ Anbindung des Werks (Standorte F und G) im Vergleich zu „linearer“ Entwicklung kritisiert. Allerdings sei auch bei der „linearen“ Entwicklung am Standort ... ein Verstoß gegen das Anbindegebot gemäß den in Ziffern LEP 3.2 und 3.3 niedergelegten Zielen und Grundsätzen festzustellen. Wegen Zerschneidung und Flächenverlust bei Realisierung des Vorhabens an allen drei Standorten werde ferner ein Widerspruch zu den Walderhaltungsgrundsätzen gemäß LEP 5.4.2 festgestellt. Bezogen auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern wird ein Widerspruch zu den Erhaltungs- und Entwicklungsgrundsätzen von Natur und Landschaft gemäß LEP 7.1.1 und 7.1.3 gesehen. Begründet wird dies mit fehlender Bündelung mit Infrastruktureinrichtungen und der Beanspruchung von Natur und Landschaft bzw. Vernichtung ökologisch bedeutsamer Natur- und Lebensräume.

Unter Verweis auf die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region Nürnberg stimmt der Markt Wendelstein nicht mit der durch die Vorhabenträgerin vorgenommenen Bewertung von Raumhindernissen überein (vgl. Erläuterungsbericht S. 156 ff.). Ein höheres Konfliktpotential, i.d.R. „rot“, werde hinsichtlich der Ziele 2.1.4 (u.a. Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile samt Erholungsfunktion), 2.1.5 (u.a. fehlende Voraussetzungen für Einstufung eines Konversionsvorhabens), 3.(u.a. 3.3.1), 4.(u.a. Einstufung des Vorhabens als Gewerbe), 5.4, 7.(u.a. Walderhaltungsziel und 7.2.3.2 (Wasserverbrauch)) gesehen.

Ergänzend wird in der Stellungnahme des Marktes Wendelstein darauf verwiesen, dass der gemäß Art.9 Abs. 6 S. 2 des BayWaldG notwendige Ausgleichsflächenbedarf notwendigerweise zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche führt und somit im Widerspruch zum Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß LEP 5.4.1 steht. Ferner wird auf weitere Gutachten zu naturschutzfachlichen, verkehrlichen und zur Kampfmittelbelastung verwiesen, die ebenfalls Gegenstand der gemeindlichen Einwendungen sind.

III. Fachstellen und -behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange

Siedlungswesen mit Immissionsschutz

Das **Sachgebiet Technischer Umweltschutz bei der Regierung der Oberpfalz** nimmt in seiner Stellungnahme Bezug auf Standort B. Es bezieht sich dabei v.a. auf eine Schalltechnische Stellungnahme (Anlage A 3.1), eine Erschütterungstechnische Stellungnahme (Anlage A 3.2) und eine Stellungnahme zu Lichtimmissionen (Anlage A 3.4), die dem Erläuterungsbericht (Teil A) beiliegen. Während der Detaillierungsgrad der erschütterungstechnischen und lichttechnischen Unterlagen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aus fachlicher Sicht ausreichend erscheine, bestehe beim Thema Lärm die Auffassung, dass das ICE-Werk als

nicht [immissionsschutzrechtlich] genehmigungsbedürftige Anlage vollständig dem Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm unterliege. Außerdem seien Ergänzungen zu elektromagnetischen Feldern vorzunehmen.

Für die schalltechnische Stellungnahme vom 10.4.2022 (Bericht-Nr. ACB 1221-409179-1624_4) seitens der accon Köln GmbH seien auf Basis der voraussichtlichen grundsätzlichen Ausführung des ICE-Werks die Prognoseberechnungen mittels des EDV-Programms Cadna A (Version 2021 MR 1) erstellt worden. Betriebsgeräusche, die beispielsweise mit den durchgeführten Reinigungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten in Verbindung stehen, seien gemäß TA Lärm ermittelt und beurteilt worden. Auf dem Werksgelände fände zudem Fahrverkehr der zu behandelnden ICE-Triebzüge statt. Dies beginne mit der Einfahrt und gehe über das Anlaufen der jeweils erforderlichen Behandlungs- bzw. Instandhaltungsstationen über Rangier- und Abstellfahrten bis hin zur Ausfahrt. Bei der Prognose zur Abschätzung der Verkehrsgeräusche werde als Berechnungsmethode die Schall 03 herangezogen, die als Anlage 2 in der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV enthalten sei. Laut rechtlicher Einschätzung des Gutachters würden die Gleisanlagen, die die unterschiedlichen Betriebseinrichtungen des ICE-Werks miteinander verbinden inklusive Dispositionsgleisanlage und Wendeschleife sowie die Ein- und Ausfahrt auch bei der schalltechnischen Beurteilung dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterliegen. Als Konsequenz hieraus ergäbe sich, dass die im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm deutlich höheren Immissionsgrenzwerte für den betrieblichen Fahrverkehrsanteil herangezogen würden und somit diesbezüglich eine deutlich höhere Belastung bei Immissionsorten/Anwohnern möglich sei. Zudem könne - auch nachts - die erhöhte Störwirkung des routinemäßigen Makrofontests einfahrender Züge mangels Spitzenpegelkriterium nicht weiter berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz unterliegt das ICE-Werk allerdings als nicht [immissionsschutzrechtlich] genehmigungsbedürftige Anlage vollständig dem Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Ein Ausnahmetatbestand gemäß Nr. 1 Anwendungsbe- reich Satz 1 liege nicht vor.

Bei Nr. 7.4 dieser Vorschrift werde auf die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen eingegangen. Demzufolge seien Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Die 16. BImSchV hingegen gelte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen. Seitens des Gutachters werde nicht von einer wesentlichen Änderung in Form eines oder mehrerer durchgehender Zusatzgleise ausgegangen. Seiner Meinung nach handele es sich bei den Werksgleisen um eine wesentliche Änderung in Form eines erheblichen baulichen Eingriffs des bestehenden

Verkehrswegs (hier: Streckengleise der Bahnlinie Nürnberg-Ingolstadt), in dem die durch die den zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärmimmission um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht werden. Bei bereits bestehender Vorbelastung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts führe jede weitere Erhöhung des Verkehrslärms ebenfalls zur Anwendung der 16. BImSchV. Nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz fehle allerdings der kausale Zusammenhang des bestehenden Schienenverkehrswegs Nürnberg-Ingolstadt mit den neuen und nur für den Betrieb des ICE-Werks erforderlichen Gleisanlagen. In der gegebenen Konstellation dominiere der Werksverkehr-Charakter einen eventuellen Verkehrsweg-Charakter der Gleise auf dem Betriebsgelände deutlich. Gleisanlagen auf industriellen/gewerblichen Werksgeländen seien schalltechnisch grundsätzlich nach TA Lärm zu bewerten.

Für einen Ausnahme-Tatbestand vom Anwendungsbereich der hier einschlägigen TA Lärm, insbesondere der o.g. Nr. 7.4 lägen keine Anhaltspunkte vor. Auch das Hinzuziehen des Kommentars zum Bundesimmissionsschutzrecht/ 16. BImSchV/ §1 Anwendungsbereich (Feldhaus, C.F. Müller Verlag) habe keine Hinweise ergeben, die die Rechtsauffassung des Gutachters stützen. Daher sei nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz die Schalltechnische Stellungnahme des Gutachters dahingehend zu überarbeiten, dass eine schalltechnische Gesamtbeurteilung der vom Betriebsgelände des ICE-Werks ausgehenden Geräusche (Anlagen- und Verkehrsgeräusche) nach den Vorgaben bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm erfolgt.

In der erschütterungstechnischen Stellungnahme vom 21.01.2022 (Bericht-Nr. F887_GA-A_004) seitens des Sachverständigen- und Ingenieurbüros Lichte werde auf Basis der einschlägigen Normenreihe DIN 4150 sowohl auf Erschütterungen während der Bauphase als auch während des Betriebs des geplanten ICE-Werks eingegangen. Demzufolge lägen auf Basis des derzeitigen, noch nicht detaillierten Planungsstands keine Anhaltspunkte für unzulässige Einwirkungen durch Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden bzw. auf Gebäude vor. Der Detaillierungsgrad der erschütterungstechnischen Stellungnahme erscheine im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aus fachlicher Sicht ausreichend.

In der lichttechnischen Untersuchung vom 15.03.2022 (Bericht-Nr. 770-6697) seitens der Möhler + Partner Ingenieure AG seien die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) herangezogen worden. Bei den überschlägigen Prognoseberechnungen habe sich beim Standort B Allersberg/Pyraubaum bei allen untersuchten Immissionsorten die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von 1 lx für die mittlere Beleuchtungsstärke EF ergeben. Hinsichtlich des Blendmaßes k_s könnten laut Prognose bei zwei Immissionsorten – davon einer auf Oberpfälzer Gebiet (Waldschänke Straßmühle, IO 7) Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nicht ausgeschlossen werden. Es seien in allgemeiner Form Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung/Minimierung von Lichtemissionen aufgezeigt

worden. Der Detaillierungsgrad der lichttechnischen Stellungnahme erscheine im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aus fachlicher Sicht ausreichend.

Bei allen Gleisanlagen für den betrieblichen Werksverkehr seien Bahnstromleitungen (Niederfrequenzanlagen mit 25 kV, 16,7 Hz) erforderlich. Hierdurch entstünden elektromagnetische Felder. Die Unterlagen seien um diesen Aspekt zu ergänzen.

Ergänzend wird angemerkt, dass durch den Baustellenbetrieb neben Erschütterungen auch Emissionen durch Lärm und Luftschadstoffe (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staub) entstünden. Es seien die Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen. Die Emission von Luftschadstoffen sei zu minimieren. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Sachverhalte sei erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Verkehr

Das **Fernstraßen Bundesamt** teilt mit, dass auf Grundlage der eingereichten Unterlagen derzeit die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG für alle 3 Standortalternativen nicht abschließend beurteilt werden könnten. Es sei zumindest festzustellen, dass die Untersuchungsstandorte F und G bereits innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStrG lägen, und der Untersuchungsstandort B (wie auch die Standorte F und G) innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 Absatz 2 FStrG lägen, soweit dies dem Kartenmaterial entnommen werden könne. Die Stellungnahme enthält hierzu Hinweise, für die weiteren Planungen. Die **Autobahn GmbH des Bundes** teilt darüber hinaus mit, dass sich keine Hinweise ergeben hätten, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten seien.

Das **Staatliche Bauamt Nürnberg** teilt keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine positive landesplanerische Beurteilung für alle drei Standorte mit. In Bezug auf die St 2225, die das Staatliche Bauamt Nürnberg für den Freistaat Bayern verwaltet, und die die Standorte F und G erschließe, weist die Behörde darauf hin, dass auf der Grundlage der geltenden Richtlinien (RAL, HBS) nachgewiesen und ggf. durch ergänzende Maßnahmen erreicht werden müsse, dass im weiteren Verlauf der St 2225 sowohl die Verkehrssicherheit als auch eine auskömmliche Verkehrsqualität unter Berücksichtigung des zusätzlichen werksbedingten Verkehrsaufkommens gewährleistet ist. Der ggf. neue Anbindepunkt des ICE-Werk zur St 2225 sei mit Linksabbiegerschutz verkehrsgerecht mit auskömmlicher Leistungsfähigkeit entsprechend den geltenden Richtlinien (RAL, HBS, RSAS) von der Vorhabensträgerin auszubauen und dabei auch der Radverkehr zu berücksichtigen. Dies gelte im besonderen Maß mit Blick auf die

Zeiten von Schichtwechseln im ICE-Werk. Die Stellungnahme enthält weitere Hinweise und Auflagen für nachfolgende Planungsverfahren.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** bringt keine Einwendungen vor.

Der **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH** begrüßt in seiner Stellungnahme die Planung zur Errichtung eines ICE-Werkes im Raum Nürnberg ausdrücklich. Die Region Nürnberg stelle einen geeigneten Standort für die Errichtung zusätzlicher Instandsetzungskapazitäten dar. Die Dimensionierung des Werkes solle sich dabei an dem prognostizierten Verkehrswachstum orientieren. Kritisiert wird hingegen ein übermäßig großer Flächenbedarf, insbesondere im Vergleich zu bestehenden Werkstandorten. Entsprechende Flächeneinsparpotentiale, etwa durch die Anlage von Weichenverbindungen, sollten geprüft werden. Da sich alle Standorte entlang der Bahnstrecke 5934 befänden, sollten negative Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsangebot des VGN im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vermieden werden.

Hinsichtlich der Anbindungsmöglichkeiten der einzelnen Standorte an den ÖPNV merkt der VGN folgendes an: Standort F könne durch seine Lage südlich des Gewerbegebietes Moorenbrunn gut mit dem ÖPNV erschlossen werden, während Standort G durch seine isolierte Lage ohne Bezug zur bestehenden Bebauung insbesondere aus Richtung Nürnberg schwieriger zu erschließen sei. Standort B solle gemäß Planung einseitig aus Richtung Norden mit dem ÖPNV erschlossen werden. Der VGN regt hier eine südliche Erschließung mit dem SPNV und einem zusätzlichen Betriebsbahnhof, möglichst auf dem Werksgelände, an.

Der **VCD Verkehrsclub Deutschland | Kreisverband Großraum Nürnberg e.V.** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass er es für nachvollziehbar hält, dass zum Erreichen der Mobilitätswende ein Ausbau der Infrastruktur der Bahn im Großraum Nürnberg erfolgt. Er kritisiert jedoch die Vorfestlegung auf einen geringen Maximalradius um den Hauptbahnhof Nürnberg. Die Stellungnahme fasst erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen, verweist auch auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und äußert die Erwartung, dass die ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Standorte B, F und G dem raumordnerischen Ziel der Realisierung ausgeglichener infrastruktureller und ökologischer Verhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ROG nicht gerecht werden. Der VCD benennt Vorteile der bereits bekannten Alternative Hafen Nürnberg und schlägt vor, den Suchraum auf die Einzugsbereiche benachbarter ICE-Knoten in der Nähe von Nürnberg zu erweitern. Konkret beschreibt er mit Würzburg / Dettelbach und Augsburg / Bobingen-Wehringen-Großaitingen zwei nach Einschätzung des VCD raumverträglichere Standorte, die etwas weiter von Nürnberg entfernt seien aber dennoch den Knoten Nürnberg aufwerten würden.

Das **Luftamt Nordbayern** bringt keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken gegen die Planung vor. Es weist darauf hin, dass Teilbereiche der untersuchten Flächen der Standortvarianten F und G im Randbereich des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG lägen. Hier werde durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach Vorliegen einer konkreten Planung zu prüfen sein, ob durch das geplante Bauvorhaben eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen ausgeschlossen werden kann.

Wirtschaft einschließlich Gewinnung von Bodenschätzen

Die **IHK Nürnberg für Mittelfranken** begrüßt in einer ersten Stellungnahme das Projekt eines neuen ICE-Ausbesserungswerkes an einem mittelfränkischen Standort, da dieses u.a. der Verbesserung der Bahninfrastruktur und den Zielen einer klimafreundlichen und nachhaltigen Verkehrspolitik diene. Aus Sicht der örtlichen Wirtschaft erscheint die Raumverträglichkeit des Vorhabens grundsätzlich an allen Standorten gegeben, jedoch am Standort F am ehesten gewährleistet.

Hinsichtlich des Verkehrs wird dem Raum Nürnberg eine herausragende Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt im bayerischen Schienenverkehr zuerkannt, die als Standortvorteil erhalten und ausgebaut werden sollte. Zudem sei mit einem steigenden Verkehrsaufkommen in der Region zu rechnen, zu dessen Bewältigung ein Ausbau der Kapazitäten im Schienenverkehr und der Instandhaltung notwendig sei. Die Verbesserung der Mobilität stelle zudem eine Grundposition der mittelfränkischen Wirtschaft dar. Ein ICE-Ausbesserungswerk zähle in diesem Zusammenhang zur bedeutenden Infrastruktur für Schienenverkehr und schließe eine Lücke im bundesweiten Netz für Nordbayern. Angesichts der Dimension des Vorhabens sei an jedem der zu berücksichtigenden Standorte ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auf Straße und Schiene zu erwarten. Diesem erhöhten Verkehrsaufkommen sei durch eine angemessene Ertüchtigung bzw. einem Ausbau der Infrastruktur Rechnung zu tragen, um die reibungslose Erreichbarkeit des Projektstandortes ebenso wie der jeweils umliegenden Gewerbegebiete in der Bau- und Betriebsphase zu gewährleisten.

Vom Betrieb des ICE-Ausbesserungswerkes werden die Entstehung hochwertiger Arbeits- und Ausbildungsplätze in einem ausgewiesenen Kompetenzfeld der Metropolregion Nürnberg erhofft. Zusätzliche Impulse werden auch für regionale Unternehmen und Handwerksbetriebe durch die Investition von 400 Mio. Euro erwartet. Die Standortsicherheit bestehender Betriebe sei zu beachten. Diese dürften durch das Vorhaben der DB nicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie ihren Expansionsabsichten eingeschränkt werden. Beispielsweise sollten geeignete Schutzmaßnahmen standortspezifisch entwickelt werden, um sowohl Anwohner als auch angrenzende Unternehmen vor Schienenlärm oder Lärm aus dem laufenden Betrieb zu schützen. Angesichts des absehbar hohen Wasserbedarfs des Projektes solle für alle betrachteten

Standorte sorgfältig geprüft werden, wie sich das Vorhaben auf den Wasserhaushalt im Projektumfeld und auch in weiter entfernten mittelfränkischen Teilräumen – und damit für wirtschaftliche Aktivitäten in der gesamten Region - auswirkt.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken habe sich in ihrem 2020 verabschiedeten „Eckpunktepapier zur Flächenentwicklung“ für eine verantwortungsvolle Flächenentwicklung, die wirtschaftliche Belange und Nachhaltigkeitsziele miteinander vereinbart, ausgesprochen. In der praktischen Anwendung wird ein effizienter Umgang mit der Fläche gefordert, um zukünftigen Generationen noch Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu können. Vor diesem Hintergrund sieht die IHK Nürnberg für Mittelfranken die Möglichkeit, dass sich am Standort selbst zusätzliche Ausgleichs- und hochwertige ökologische Gestaltungsmaßnahmen positiv und imagefördernd für das Vorhaben auswirken. Zugleich könne damit ein Beitrag geleistet werden, die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im Umfeld der Standorte möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Bezogen auf die einzelnen Standorte verweist die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken an Standort F auf Konfliktpotentiale mit dem Gewerbepark „Nürnberg-Feuchtwendelstein“, etwa durch Lärmimmissionen. Eine neue Nutzung an diesem Standort böte aber die Chance der Kampfmittelbeseitigung und einer Dekontaminierung dieser vorbelasteten Fläche. Bedenken seien zu diesem Standort seitens der vertretenen Unternehmen nicht gemeldet worden. Ebenso seien keine Bedenken zu Standort G gemeldet worden. Einschränkungen für die Wirtschaft werden dort nicht erkannt, da Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht unmittelbar angrenzen würden. Hingegen sei eine Waldfläche betroffen, die der Naherholung im Osten des Ballungsraumes diene. Am Standort B äußerte die örtliche Wirtschaft Bedenken hinsichtlich zukünftiger Entwicklungsspielräume. Durch bestehende großflächigen Ausweisungen (GE und GI) nehme der Flächendruck zu und es wäre zu befürchten, dass Bestandsunternehmen zukünftig keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügung stehen. Durch Flächenversiegelung und Verdichtung fielen zudem Naherholungsflächen weg, die der Standortattraktivität schaden könnten. Ferner wurde die zu erwartende Verkehrsbelastung und der Druck auf den Wohnungsmarkt angeführt. Aus den genannten Gründen erscheint nach Einschätzung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken die Akzeptanz dieses Standorts fraglich.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wurde ergänzt durch eine Stellungnahme des IHK-Gremiums Landkreis Roth, die sich vor allem auf den Standort B bezieht. Das IHK-Gremium Landkreis bringt erhebliche Bedenken v.a. naturschutzfachlicher Art gegen Standort B vor. Den in der Stellungnahme der IHK genannten positiven wirtschaftlichen Effekten stünden zudem negative Effekte durch die derzeitige Überlastung des Arbeitsmarktes sowie des Wohnungsmarktes gegenüber.

Aus Sicht der **Handwerkskammer für Mittelfranken** stellt das Vorhaben insgesamt einen wichtigen Baustein für die Bewältigung der Verkehrswende und damit das Erreichen der Klimaziele dar. Zudem leiste das Projekt einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung von Anbindungs- und Verbindungsqualitäten im Bereich der Mobilität. Dem Großraum Nürnberg komme eine wichtige Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt im bayerischen Schienenverkehr zu. Dieser Standortvorteil für die mittelfränkische Wirtschaft und u.a. die Handwerksbetriebe solle erhalten und weiter ausgebaut werden. Aus Sicht des mittelfränkischen Handwerks eröffne das ICE-Ausbesserungswerk zudem die Chancen für hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region Nürnberg. Nicht zuletzt könnte durch die geplanten Investitionen in Höhe von ca. 400 Mio. Euro auch die regionale Wirtschaft profitieren. Ein durchdachtes, ausgewogenes und effizientes Flächenmanagement, das auch die Bedürfnisse von Handwerksbetrieben berücksichtigt, wird angemahnt.

Mögliche zu untersuchende Betroffenheiten, speziell aus dem regionalen Handwerk, die über die von der Vorhabenträgerin bislang durchgeführten Untersuchungen hinausgehen, lägen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelbetriebliche Interessen einzubeziehen seien, insbesondere dann, wenn sich konkrete Betroffenheit ergäbe. Bestehende Betriebe sollten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie ihren Expansionsaussichten nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz).

Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** erklärt gleichfalls, dass mögliche zu untersuchende Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliege. Wenngleich bislang keine konkreten Bedenken oder Anregungen von Betroffenen bekannt seien, wird auf die Berücksichtigung einzelbetrieblicher Interessen (u.a. Bestandsschutz) verwiesen.

Der **Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.** bringt keine Einwendungen vor, verweist aber das Vorliegen hochwertige Quarzsandlagerstätten im Bereich der Vorhabenstandorte. Die im Rahmen des Baus des ICE-Werk anfallenden Rohstoffe sollten abgebaut werden. Zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen bestünden Kooperationsmöglichkeiten.

Das **Bergamt Nordbayern** teilt mit dass an den Standorten F und G keine vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Aufgaben berührt seien und nimmt zu Standort B Stellung. Dieser überschneide sich, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, mit einer im Regionalplan für Regensburg (11) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Quarzsand QS 1 "Quarzsand westlich Pyrbaum" um ca. 0,25 ha. Innerhalb dieser Vorbehaltsfläche befinde sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb. Dieser dürfe durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt werden. Auch wäre es empfehlenswert, sollte der Standort B favorisiert werden, dass der dort anstehende Rohstoff zuvor gewonnen wird. Vorsorglich macht das Bergamt auf Emissionen u.ä. seitens des Abbaubetriebes aufmerksam, die zu dulden seien.

Land- und Forstwirtschaft mit Jagd- und Fischereiwesen

Von Seiten des **Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz** bestehen keine Bedenken und Einwendungen. Für den betroffenen Bereich sei derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch sei in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach** nimmt im Einvernehmen mit dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg** und dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg** Stellung zum Vorhaben. Bei den drei in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten sei Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Es würden bei allen drei potenziellen Standorten jeweils ca. 45 ha Wald direkt in Anspruch genommen, die zu großen Teilen per Rechtsverordnung als Bannwald nach Art. 11 BayWaldG ausgewiesen worden seien und daher einen hohen waldrechtlichen Schutzstatus hätten. Der Bannwald habe für die Stadt Nürnberg und die umliegende Region eine herausragende Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinigung und Naherholung der Bevölkerung und sei daher in seiner Flächensubstanz und Funktionalität zwingend zu erhalten. Diese Bedeutung manifestiere sich insbesondere im Regionalplan der Region Nürnberg und der Waldfunktionsplanung. Der Wald habe demnach aufgrund seines Flächenanteils von ca. 40% (Bayern: 36%) eine herausragende Bedeutung für Klima, Luftreinigung, Wasserhaushalt, Arten- und Biotopschutz und Erholung in der Region.

Fremdstoffe in der Luft würden das Klima in Verdichtungsräumen deutlich beeinflussen. Verstärkt werde diese Anreicherung durch die Beckenlage des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Diese begünstige außerdem das Auftreten von austauscharmen Inversionswetterlagen, vor allem im Herbst und Winter. Die hohe Häufigkeit windstillere Tage und die im Allgemeinen geringen Windgeschwindigkeiten im Mittelfränkischen Becken führten zusätzlich zu stark reduzierten Luftdurchmischungen. Somit werde die mit Schadstoffen angereicherte Luft über den Stadtbereichen nicht in angemessenen Zeiträumen abtransportiert. Durch seine kühlende Wirkung Sorge der Wald für den nötigen Luftaustausch und reduziere mit seiner hohen Filterwirkung (Kiefernwälder bis zu 40 t/ha im Jahr) die Luftverschmutzung. Außerdem bilde er eine Zone frei von Emittenten und verringere die Flächenemission (Verdünnungseffekt). Zudem besitze Wald eine natürliche Lärmschutzfunktion.

Die Region Nürnberg zähle zu den Wassermangelgebieten Bayerns. Sie benötige gegenwärtig täglich 250.000 - 400.000 m³ Trink- und Brauchwasser. Für die Sicherung der Grundwasservorkommen in der Region, die auch weiterhin - trotz Wasserfernleitungen und Wasserbeleitungen aus dem Donau-Lech-Gebiet - einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Region leisten müssten, habe der Wald eine außerordentliche Bedeutung. Der Wald erfülle in Wasserschutzgebieten sowie in deren Grundwassereinzugsgebieten wichtige Funktionen. Er

trage dazu bei, das Grundwasser vor Verunreinigungen und konkurrierenden Nutzungen zu schützen und diene somit der Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Der Wald biete die Begegnung mit einer naturnahen, lärmarmen Umgebung und biete ein Kontrasterlebnis zur städtischen Umwelt. Darüber hinaus ermögliche er durch seine freie Zugänglichkeit und Flächenausdehnung eine Vielzahl erholsamer Betätigungen. Sein günstiges Kleinklima trage zur physischen und psychischen Regeneration der Besucher bei. Die Versorgung mit dem Rohstoff Holz als regenerativem Energieträger (Hackschnitzel, Holzpellets) könne in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Der Wald liefere nachwachsende, verbrauchernahe Energievorkommen und speichere schädlichen Kohlenstoff (vgl. Begründung des Regionalplans Region Nürnberg, Kapitel 5, Seite 42, 43).

Die betroffene Fläche an Standort B sei zu 70 % als Bannwald i.S.d. Art.11 BayWaldG ausgewiesen und genieße somit einen sehr hohen Schutzstatus nach dem Bayerischen Waldgesetz. Zudem sei der Wald mit verschiedenen Funktionen nach Waldfunktionsplanung gemäß Art. 6 BayWaldG belegt: ca. 70 % der Fläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und für die Erholung (Stufe II). Auf einer Teilfläche südöstlich des Finsterbaches und südöstlich der Ortschaft Harrlach sei eine besondere Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild ausgewiesen. Der Wald im nördlichen Bereich des geplanten Umgriffs habe zudem eine besondere Bedeutung für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz. Weiterhin befinde sich die als Werksstandort vorgesehene Fläche mit einem Anteil von 98 % innerhalb des SPA-Gebietes Nürnberger Reichswald (DE 6533-471) im Sinne des § 4 der Vogelschutzrichtlinie und innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (72 %) und „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ (11 %). Die Waldfläche im Bereich des Landkreises Neumarkt i.d. Oberpfalz liege innerhalb eines vom Regionalplan der Region Regensburg ausgewiesenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In diesen komme den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Der Regionalplan der Region Regensburg sehe zudem vor, dass auch die Wälder westlich von Pyrbaum aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als Bannwald ausgewiesen werden sollen. Aufgrund der umfangreichen, sich teils überlappenden, Waldfunktionen, könne für diesen Teilbereich im Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz einer Rodung nur unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung zugestimmt werden.

Der betroffene Wald innerhalb des Landkreises Roth befinde sich gemäß Anhang 2 (Strukturkarte) zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Flächensubstanz des Waldes soll hier erhalten werden (Ziel RP (7) 5.4.4.1). Der Wald befindet sich überwiegend in privatem Besitz sowie anteilig im Eigentum des Freistaates Bayern. Durch das geplante ICE-Werk würde die Waldfläche zwischen der Ortschaft Harrlach und

der Bundesautobahn BAB 9 sowie der Bahnstrecke in etwa halbiert werden. Der Wald diene an dieser Stelle dem Schutz der Menschen vor Lärm und Immissionen. Diese Schutzfunktionen würden erheblich geschmälert. Dasselbe gelte für den Klima- und den Wasserschutz. Östlich angrenzend an das geplante ICE-Werk befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet, aus welchem die Stadt Fürth Trinkwasser bezieht. Die Reduktion der Waldfläche führe folglich auch zu einer Reduktion der Wasserfilterung durch den Waldbestand. Der Nürnberger Reichswald habe gerade aufgrund der ausgedehnten, unzerschnittenen Waldbestände eine enorme Bedeutung für Erholungssuchende. Die Reduktion der Waldfläche werde sich negativ auf die Erholungsfunktion des Reichswaldes auswirken.

Das Vogelschutzgebiet Südlicher Reichswald sei zudem ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung. Im betroffenen Bereich sei das Vorkommen des Ziegenmelkers relevant. Zudem seien weitere Vogelarten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Der geplante Eingriff in den Waldbestand laufe dem übergeordneten Erhaltungsziel des Schutzgebietes und damit der überregional herausragenden Bedeutung des Nürnberger Reichswaldes als Natura 2000-Schutzgebiet direkt zuwider: Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kieferwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

Die betroffene Fläche an Standort F sei zu 93 % als Bannwald i.S.d. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“ und „Lorenzer Reichswald – südwestlicher Teil“) und genieße somit einen sehr hohen Schutzstatus nach dem Bayerischen Waldgesetz. Der Wald sei zudem mit verschiedenen Funktionen nach Art. 6 BayWaldG belegt: Annähernd die gesamte Waldfläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Ca. 25 % der Fläche weise eine besondere Bedeutung für die Erholung (Stufe II) auf.

Weiterhin befinde sich die als Werksstandort vorgesehene Fläche mit einem Anteil von 99 % innerhalb des SPA-Gebietes Nürnberger Reichswald (DE 6533-471) und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (25 %). Die Waldfläche liege innerhalb eines vom Regionalplan der Region Nürnberg ausgewiesenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In diesen solle der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes

Gewicht beigemessen werden. Der betroffene Wald befinde sich gemäß Anhang 2 (Strukturkarte) zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Flächensubstanz des Waldes solle hier erhalten werden (Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans 7). Die Waldfläche befinde sich überwiegend im Besitz der Bundesrepublik Deutschland sowie anteilig im Besitz des Freistaates Bayern.

Den vorgelegten Planunterlagen könne entnommen werden, dass die bauliche Anlage durchgehend von der Bundesautobahn BAB 9 im Osten bis zur Staatsstraße 2225 im Westen reiche und dadurch erhebliche Zerschneidungseffekte entstünden. Der Waldkomplex nördlich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein würde gänzlich vom südlich des ICE-Werks gelegenen Waldgebiet getrennt. Geschlossene Waldgebiete sollten gemäß Grundsatz RP (7) 5.4.4.1 vor derartigen Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden. Durch die großflächige Reduktion des Waldbestandes seien zudem negative Auswirkungen auf die Klimaschutzfunktion, den Immissionsschutz und die Luftreinhaltung zu erwarten. Östlich des ehemaligen Munitionslagers besitze der betroffene Wald eine besondere Funktion für die Erholung. Durch das geplante ICE-Werk ginge dieser Waldbereich vollkommen verloren. Dieser Verlust an Erholungsfläche könne durch eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden.

Auch im betroffenen Waldbereich der Standortalternative F seien Vogelarten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen worden. Die für die Standortalternative B (Allersberg/Pyrbaum) genannten, übergeordneten Maßnahmen für das gesamte Gebiet (s.o.) seien somit auch in diesen Bereichen relevant für die Einhaltung bzw. Umsetzung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes.

Die betroffene Fläche bei Standort G sei zu 96 % als Bannwald i.S.d. Art.11 BayWaldG ausgewiesen („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“ und „Lorenzer Reichswald – südwestlicher Teil“) und genieße somit einen sehr hohen Schutzstatus nach dem Bayerischen Waldgesetz. Der Wald sei zudem mit verschiedenen Funktionen nach Art. 6 BayWaldG belegt: annähernd die gesamte Waldfläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Ca. 75 % der Fläche weise eine besondere Bedeutung für die Erholung (1 % Stufe I, 74% Stufe II) auf.

Weiterhin befinde sich die als Werksstandort vorgesehene Fläche mit einem Anteil von 100 % innerhalb des SPA-Gebietes Nürnberger Reichswald (DE 6533-471) und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (80 %). Eine Teilfläche im Nordwesten der geplanten Anlage liege innerhalb eines vom Regionalplan der Region Nürnberg ausgewiesenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In diesen solle der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeut-

samen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der betroffene Wald befinde sich gemäß Anhang 2 (Strukturkarte) zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Flächensubstanz des Waldes solle hier erhalten werden (Ziel RP (7) 5.4.4.1). Die Waldfläche befinde sich überwiegend im Besitz des Freistaates Bayern sowie im Besitz der Bundesrepublik Deutschland.

Den vorgelegten Planunterlagen könne zudem entnommen werden, dass die bauliche Anlage durchgehend von der Bahntrasse im Osten bis zur Staatsstraße 2225 im Westen reiche und dadurch erhebliche Zerschneidungseffekte entstünden. Der Waldkomplex nördlich des ICE-Werkes würde gänzlich vom südlich des ICE-Werks gelegenen Waldgebiet getrennt. Geschlossene Waldgebiete sollten gemäß Grundsatz RP (7) 5.4.4.1 vor derartigen Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden. Durch die großflächige Reduktion des Waldbestandes seien zudem negative Auswirkungen auf die Klimaschutzfunktion, den Immissionsschutz und die Luftreinhaltung zu erwarten. Der betroffene Wald besitze zu einem Anteil von 75 % eine besondere Funktion für die Erholung. Durch das geplante ICE-Werk würde dieser Waldbereich vollkommen verloren werden. Dieser Verlust an Erholungsfläche könne durch eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden.

Auch im betroffenen Waldbereich der Standortalternative G seien Vogelarten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen worden. Die für die Standortalternative B (Allersberg/Pyrbaum) genannten, übergeordneten Maßnahmen für das gesamte Gebiet (s.o.) seien somit auch in diesen Bereichen relevant für die Einhaltung bzw. Umsetzung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes.

Zusammenfassend stellt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach fest, dass aufgrund der durch die vielen Schutzkategorien ausgedrückten herausragenden Qualität und Bedeutung der Waldflächen ein sehr großes öffentliches Interesse an dem Erhalt der Waldfläche an allen drei Standorten bestehe. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern und besonders geschützten Waldflächen i.S.d. § 30 Abs. 2 (3) und (4) Bundesnaturschutzgesetz sei an allen drei Standortalternativen nicht auszuschließen. In einer rechtlichen Würdigung nimmt das Amt zudem eine Vorprüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Rodungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG vorweg. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand der Beurteilung keine Rodungsgenehmigung für Bannwaldflächen an den drei eingebrachten Standorten ausgesprochen werden könnte. Begründet wird dies u.a. mit erheblichen Zerschneidungseffekten und dem Verlust der Waldfunktion. Ferner müsste nachgewiesen werden, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des ICE-Werkes höher zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Zudem müsste eindeutig nachgewiesen werden, dass es für den Bau des ICE-Werkes keine Alternativen außerhalb der Bannwaldkulisse gibt. Zweifel bestünden darüber

hinaus an der Verfügbarkeit potenzieller Ersatzaufforstungsflächen. Der Stellungnahme ist eine naturschutzfachliche Einschätzung der Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken der Bayerischen Forstverwaltung beigelegt (s. Natur und Landschaft).

Der **Bayerische Bauernverband Mittelfranken** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass er das ICE-Werk im Raum Nürnberg gemäß den vorliegenden Planungen grundsätzlich ablehne. Er begründet dies mit einem zu hohen Flächenverbrauch mit negativen agrarstrukturellen Auswirkungen, einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundeigentum der Eigentümer der Flächen, zusätzlichem Flächenentzug durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs wird angemerkt, dass wertvolle land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, die bislang für Nahrungsmittelproduktion und Rohstoffherzeugung genutzt würde, verbraucht und unwiederbringlich zerstört würde. Dabei bestehe ohnehin bereits durch zahlreiche realisierte und geplante Baumaßnahmen eine Knappheit an land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche in der Umgebung. Insbesondere den land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben werde durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentums- und/oder Pachtflächen die Existenzgrundlage entzogen. Für die geplante Baumaßnahme sowie für die Ausgleichsmaßnahmen sollten keine privaten Flächen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen herangezogen werden. Grundstückseigentümern und Pächtern würden andernfalls hochwertige Nutzflächen mit gutem Ertragspotenzial entzogen werden. Während der Bauphase würde es zudem mangels Alternativflächen zu wirtschaftlichen Nachteilen durch den vorübergehenden Entzug von Eigentums- und/ oder Pachtflächen kommen. Der Druck auf dem Pachtmarkt sei bereits jetzt hoch und würde durch die Baumaßnahme noch verstärkt werden. Dies wirke sich auch auf benachbarte Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Für Grundstückseigentümer sei zudem mit einem deutlichen Wertverlust der Grundstücke in der Umgebung zu rechnen.

Es sei festzuhalten, dass der Wald am Standort Allersberg/ Pyrbaum waldbauwirtschaftlich genutzt werde und für Privateigentümer somit eine wirtschaftliche Bedeutung habe. Aus Sicht des Verbandes ist das Privateigentum mit dem damit verbundenen Nutzungsrecht höher einzustufen als eine Nutzung der Bayerischen Staatsforsten am Standort südlich der ehemaligen MUNA. Da die ehemalige MUNA Sperrgebiet sei, könne der Wald dort nicht wirtschaftlich genutzt werden. Sollte es zur Umsetzung der Baumaßnahme kommen, werde beantragt, dass für ein neues ICE Instandhaltungswerk Nürnberg solche Flächen beansprucht werden, die sich im Eigentum der Deutschen Bahn, des Freistaates Bayern oder im Eigentum des Bundes befinden. Dies gelte für Flächen die durch das Projekt bebaut und versiegelt werden wie auch für Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Es sei grundsätzlich eine flächenschonende Planung umzusetzen.

Alle drei Standorte innerhalb des Raumordnungsverfahrens befänden sich im Bannwald. Im Bayerischen Waldgesetz genieße der Bannwald den höchsten Schutzstatus. Weshalb dieser höchste Schutzstatus durch die vorliegenden Planungen konterkariert werden könne, ist aus Sicht des Verbandes unverständlich. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der aufgeforstete Bannwald Jahrzehnte benötige, um die Funktionen des gerodeten Waldes zu übernehmen. Darüber hinaus befänden sich alle Standorte vollständig, bzw. nahezu vollständig im Vogelschutzgebiet, welches gemäß europäischem Recht als Natura 2000 Gebiet zählt. Es sei zu bezweifeln, dass das geplante Vorhaben unter anderem in Bezug auf das Vogelschutzgebiet verträglich gestaltet werden kann. Dies gelte auch in Bezug auf § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ebenfalls müsse die Summationswirkung im Hinblick auf das gesamte Schutzgebiet geprüft werden. Nach Ansicht des Verbandes bedinge die Betroffenheit der Vogelschutzgebiete und der enorme Flächenverbrauch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser werden negative Auswirkungen beim Grundwasser und auch beim Oberflächenwasser durch die geplanten Maßnahmen befürchtet. Durch erfolgte Flächenversiegelung im Umfeld des Standort B sei der Grundwasserspiegel bereits abgesunken. Darüber hinaus befinde sich der Untersuchungsraum am Standort B in direkter Nähe zum Trinkwassereinzugsgebiet, welches Trinkwasser an die Infra Fürth liefere. Außerdem lägen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum einige Brunnen des Allersberger Wasserschutzgebietes. Bei Betrachtung der Grundwasserfließrichtung sei festzustellen, dass dieses vom geplanten ICE-Werk weg, in Richtung Wasserschutzgebiete fließe. Es bestehe daher die Befürchtung, dass sich das geplante Projekt negativ auf die Trinkwasserversorgung und auch auf die Trinkwasserqualität auswirke und sich hierdurch die Wassermengen deutlich verschlechtern. Durch die Nutzung von Glyphosat, Enteisern und Schmierstoffen an den Gleisen durch die Deutschen Bahn und unter Berücksichtigung der am Standort vorliegenden Sandböden, werden durch den Verband erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität erwartet. Weiterhin sei zu klären, aus welchem Bereich das Wasser für das ICE-Werk am potenziellen Standort B entnommen werden solle. Ausreichende Kapazitäten der Wasserversorger seien voraussichtlich nicht vorhanden. Bereits jetzt seien 94% durch die Förderung der Infra Fürth ausgeschöpft, wobei bereits bekannt sei, dass die Infra Fürth künftig noch zusätzlich 1,4 Mio m³/Jahr entnehmen möchte. Selbiges gelte für die Entsorgung des Abwassers, welches beispielsweise bei der Reinigung der ICE Züge anfalle. Die bestehende Kläranlage in Roth werde diesen Bedarf nicht decken können.

Aus den vorliegenden Unterlagen gehe hervor, dass das Grundwasser im Bereich der ehemaligen MUNA von Munitionsresten in erheblichem Maße belastet ist. Auch südlich der ehemaligen MUNA werde davon ausgegangen, dass das Grundwasser, durch die im Norden eingetragenen Toxine, belastet ist. Durch eine Säuberung des Areals am Standort „ehemalige

MUNA“, im Zuge des geplanten Vorhabens, könnten positive Auswirkungen auf das Grundwasser in der gesamten Umgebung geschaffen werden.

Beim Schutzgut Mensch geht der Verband von immensen Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen durch die notwendigen Makrofontests auf die Anwohner in Harrlach, Altenfelden, Allersberg, Pyrbaum sowie die weiteren umliegenden Ortschaften aus. Des Weiteren würde das Verkehrsaufkommen am Standort deutlich gesteigert. Der dadurch entstehende weitere Lärm, Gestank, Öle und Fette (u.a. durch Reifenabrieb), sowie Feinstaub würden die Menschen belasten, die sich dort aufhalten oder dort wohnen, sowie die Natur. Dies betreffe in erster Linie auch die bewirtschafteten Flächen, die der regionalen Rohstoff- und Lebensmittelherzeugung dienen. Der Untersuchungsraum der Standorte Allersberg/ Pyrbaum, sowie südlich der ehemaligen MUNA dienen der Naherholung. Bei Versiegelung und Überbauung dieser Flächen breche die Erholungsfunktion vollkommen weg.

Der Verband gibt darüber hinaus Hinweise zur Vermeidung von Restflächen, der Durchführung von Arbeiten bei geeigneter Witterung und zu Entschädigungen. Er betont zudem, dass ohne die Vorlage des gesamten Flächenverbrauchs inklusive vollständiger Ausgleichs- und Ersatzflächen eine abschließende, sachgerechte Bewertung aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nicht möglich sei. Er verweist hierzu auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 9 Abs. 1 BayKompV und die Vermeidung der Nutzung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen gemäß § 15 Abs. 3, Satz 1 BNatSchG 2010. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bayerischen Kompensationsverordnung sei vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorrangig Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen seien (Urteil BVerwG vom 11.11.2008). Naturschutzfachliche Eingriffe seien daher seitens der Deutschen Bahn durch Rückbau von Industriebrachen bzw. ungenutzten Infrastruktureinrichtungen und Entsiegelung auszugleichen.

Der **Kreisverband Roth des Bayerischen Bauernverbands** lehnt das geplante Vorhaben am Standort B aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ab. Begründet wird dies mit einem zu hohen Flächenverbrauch in einer Region, die bereits durch andere Bauvorhaben erhebliche Flächeninanspruchnahmen (u.a. Allersberg) zu verzeichnen habe. Zudem seien die Eingriffe in das Grundeigentum der Flächeneigentümer unverhältnismäßig und es komme zu einem zusätzlichen Flächenentzug durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der erhebliche Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche könne für landwirtschaftliche Betriebe existenzgefährdend sein. Außerdem werden negative Auswirkungen auf verschiedene

Schutzgüter, z.B. Grundwasser, befürchtet. Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, flächenschonende Alternativen zu prüfen und notwendige Ausgleichsflächen nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern ausschließlich im Wald umzusetzen.

Die **Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e.V.** bringt in ihrer Stellungnahme Einwendungen gegen den Standort B vor. Begründet wird dies mit land- und forstwirtschaftlichen Bedenken und Betroffenheit hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Bewirtschaftungsverhältnisse, den Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Artenvielfalt sowie den Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch.

Durch die geplante Baumaßnahme würde wertvolle forstwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht und unwiederbringlich zerstört. Dabei seien die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche bereits durch andere Vorhaben reduziert und ein knappes Gut. Hingewiesen wird auch darauf, dass neben der Rodung von 45 ha Bannwald zusätzlich etwa 90 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt würden, die bislang noch nicht flächenspezifisch bekannt seien. Auf den betroffenen Flächen selbst hätten in der Vergangenheit bereits großflächige Investitionen in den Waldumbau und die Waldpflege stattgefunden. Vom Verlust dieser klimastabilen Mischwälder würden negative Auswirkungen auf das regionale Waldklima und überregionale Klimaschutzziele erwartet. Die Auswirkungen der Versiegelung (Aufheizen, Steigerung des Verdunstungsfaktors, Wärmespeicherung und -abgabe) auf den umliegenden Wald würden angesichts des Klimawandels als sehr bedenklich eingestuft, gerade weil sich das Bauvorhaben in einer der ohnehin wärmsten Regionen Bayerns befinde. Hier bestehe bereits ein zunehmendes Risiko für Dürre- und Hitzeschäden im Waldbestand. Durch individuellen Waldflächenverlust leide zudem die Motivation einzelner Waldbesitzer, zum Waldumbau beizutragen. Für Grundstückbesitzer würden zudem Wertverluste erwartet. Es wird beantragt, keine privaten Flächen in Anspruch zu nehmen.

Alle Standorte befänden sich im Bannwald, der gemäß Bayerischem Waldgesetz den höchsten Schutzstatus genieße, sowie einem Vogelschutzgebiet, welches gemäß europäischem Recht als Natura 2000 Gebiet zähle. Am Standort B befänden sich zahlreiche Biotopbäume, die als „Höhlenbaumkonzentration“ parallel von Spechten, Eulen, Fledermäusen, Wendehals, Wiedehopf und weiteren Singvogelarten genutzt würden. Beträchtliche Anteile der Waldfläche könnten zudem als Flechten-Kiefernwald angesprochen werden, welcher als geschützter Lebensraum nach Naturschutzrecht einen besonderen Schutzstatus erfahre. Aufgeführt werden zudem die einzige Ziegenmelkerpopulation innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Sichtung von Raufußhühnern. Diese seltene und gebietstypische Fauna werde u.a. aufgrund hoher Störanfälligkeit und fehlender Ausweichmöglichkeit als erheblich gefährdet eingestuft.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser werden negative Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser befürchtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch

Flächenversiegelung in der Vergangenheit bereits eine Grundwasserabsenkung erfolgte. Ferner liege der Standort im Trinkwassereinzugsgebiet, aus dem die Versorgung der Umgebung und der Stadt Fürth erfolge. Daher bestehe die Befürchtung, dass sich das Vorhaben negativ auf Qualität und Quantität der Trinkwasserversorgung auswirke. Offen seien zudem Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, da bestehende Kapazitäten nicht ausreichten.

Hinsichtlich des Schutzgut Mensch werden Bedenken gegenüber den Makrofontests vorgebracht, von denen immense Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf die Anwohner der umliegenden Ortsteile befürchtet werden. Ebenso bestünden Beeinträchtigungen (Lärm, Feinstaub, etc.) für die Anwohner durch ein gesteigertes Verkehrsaufkommen, die Baumaßnahmen und den Betrieb des Werkes.

Der **bayerische Jagdverband e.V. Mittelfranken** schließt sich in seiner Stellungnahme der durch den Bund Naturschutz im Namen verschiedener Organisationen erarbeiteten Stellungnahme an. Dabei wird insbesondere der Standort B durch die Lage nahe an einem Trinkwasserschutzgebiet, zahlreicher betroffener Biotop- und Ökokatasterflächen, fehlender Ausgleichsflächen und zusätzlicher Flächenversiegelung und infrastruktureller Zerschneidung als nicht raumverträglich bewertet. Licht- und Lärmimmissionen würden zudem zur Beunruhigung des Wildes führen. Die Ziele der Waldverjüngung und Klimawandelanpassung sowie der Seuchenbekämpfung wären am Standort B zudem erschwert.

Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Schutzstatus sowie der Konversationsziele von Bund und Land, widmet sich die Stellungnahme anschließend v.a. dem Standort F - MUNA Nord. Sie kommt zum Ergebnis, dass diesem Standort unter Berücksichtigung von BNatSchG, BayNatSchG, vorgelegter Gutachten und den landesplanerischen Grundsätzen „Konversion von (Militär-)Brachen“ und die „Entwicklung innen vor außen“ der Vorzug zu geben wäre. Begründet wird dies mit der grundsätzlich positiv zu bewertenden Sanierung eines kontaminierten Gebietes, der Erschließung über den bestehenden Gewerbepark ohne zusätzliche infrastrukturelle Zerschneidung und Beunruhigung der betroffenen Fläche, der Kostenersparnis in Hinblick auf die Eigentümerstruktur sowie den niedrigeren, naturschutzfachlichen Schutzstatus der betroffenen Fläche unter Einbringung notwendiger, idealerweise immissionsmindernder Ausgleichsmaßnahmen. In seiner Stellungnahme verweist der bayerische Jagdverband e.V. Mittelfranken zudem darauf, dass bei einer Herausnahme von 45 ha zusammenhängender Waldfläche der Wilddruck in angrenzenden Revieren steige. Am Standort MUNA Nord wäre dies durch die bestehende Einzäunung sowie bestehender Licht- und Schallimmissionen durch den angrenzenden Gewerbepark nur eingeschränkt der Fall. Zudem biete eine Sanierung der Gesamtfläche die Möglichkeit eines Waldumbaus hin zu hochwertigen Zukunftswäldern, die für Klima- und Artenschutz nachhaltig vorteilhaft seien. Ebenso wäre am Standort F - MUNA Nord nach Einschätzung des Verbandes eine energieautarke Realisierung des Vorhabens mit Photovoltaik und Windkraft möglich, da hierzu die notwendigen Siedlungsabstände

eingehalten würden. Eine Beeinträchtigung von Gewässern im Hinblick auf weitläufige Biotope am Gewässer 3. Ordnung „Finsterbach“ und (ehemalige) Teiche am Standort B oder historisch gewachsener Badegewässer am Standort G bestünden am Standort F - MUNA Nord nicht.

Die **Fachberatung für das Fischereiwesen Mittelfranken** bringt in ihrer Stellungnahme aus fischereilicher und fischökologischer keine Einwände vor, sofern fischereiliche Belange (Fischereirechte, Fischfauna usw.) nicht beeinträchtigt werden. Direkte Eingriffe in Gewässer, die an allen drei Standorten in Form kleinere Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind, seien deshalb zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die **Fachberatung für das Fischereiwesen im Bezirk Oberpfalz** bringt aus fischereifachlicher Sicht keine Einwendungen bezüglich des im Zuständigkeitsbereich liegenden Standortes B vor. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass hinsichtlich der betroffenen Fließgewässer Finsterbach und Geislachgraben das Verschlechterungsverbot des Zustandes von Oberflächengewässern gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz zu beachten sei.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** steht dem Antrag aufgrund der Größe des Eingriffs in ein Schutzgebiet und der Unvollständigkeit der Unterlagen insgesamt ablehnend gegenüber. Durch die Rodung und den Bau würden artenreiche Waldbestände innerhalb des Nürnberger Reichswald, einem kartierten SPA, und damit in Kohärenz stehende ökologisch wertvolle Biotope zerstört und die umliegenden Biotopflächen während der Bauphase nachhaltig und weitreichend gestört werden.

Besonders hervorzuheben sei der Schutz der in Franken geologisch bedingt seltenen Oberflächengewässer wie z.B. dem Finsterbach, einem kartierten Biotop „Auennaßwiesen und Seggenried-Naßwiesen-Komplex am Lachgraben und Finsterbach westlich Straßmühle“ (Biotop Nr.:6733-1041) und zufließenden Gräben. Aufgrund der Seltenheit solcher, aquatischer und semiaquatischer Biotope im Bereich des SPA Nürnberger Reichswald (6533-471) sei eine Verrohrung ökologisch nicht vertretbar. Ebenso stehe eine Verrohrung des Finsterbaches entgegen der unter § 34 WHG geregelten Durchgängigkeit von Oberflächengewässern. Der Finsterbach, Lachgraben und Geislachgraben seien seltene Habitats des Edelkrebses (*Astacus astacus*) und des Steinkrebsses in Franken. Zudem speisten sie im beplanten Gebiet und darüber hinaus eine großflächige Auenlandschaft und ein mehrere Hektar großes Teichgebiet. Da der Finsterbach als Gewässer 3. Ordnung eng mit dem oberflächennahen Grundwasserhorizont interagiere und in Niedrigwasserphasen nur durch den Interflow aus dem Einzugsgebiet gespeist werde, gelte es sicherzustellen, dass durch die Eingriffe in das Einzugsgebiet des Finsterbaches keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen entstehen. Die Wasserführung des Finsterbaches sei zum Erhalt der Lebensräume für Fauna und Flora, sowie zum Erhalt der teichwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung sicherzustellen.

Die betroffenen Flächen seien außerdem Natura 2000 Gebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Vogelschutz-Gebiete "Special Protection Areas" (SPA) hätten mit der Ausweisung der von Bayern erlassenen Verordnung "Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete (Bayerische NATURA 2000-Verordnung – BayNat2000V)" vom 19.02.2016 den erforderlichen Schutzstatus erhalten. Diesbezüglich sei die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens generell zu prüfen.

Da der Bannwald von mehreren aktuell in Planung und Umsetzung befindlichen Eingriffen wie Sandabbauvorhaben (Seelach, Birkensee) und Gewerbegebietsplanungen (bei Lauf, Röthenbach, Allersberg) parallel tangiert werde, seien geplante oder bereits in der Planung befindliche Eingriffe wie das Gewerbegebiet Allersberg in die Bewertung aller negativen Einflussfaktoren auf das betrachtete Gebiet (SPA, Biotope und Schutzgüter als Summationseffekte) mit einzubeziehen. Befürchtet werde zudem eine weitere Zerschneidung der schon stark fragmentierten Waldgebiete und die Entstehung einer möglichen Siedlungsbrücke zwischen Feucht und Nürnberg. Bei den betroffenen Waldflächen handele sich um einen vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewiesenen regional bedeutsamen Klimaschutzwald. Diese Wälder seien gem. Artikel 11 des BayWaldG unersetzlich, hätten eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Landschaftswasserhaushalt und die Luftreinhaltung und müssten deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Nach Angaben des Klima-Reports der Bayerischen Staatsregierung aus dem Jahr 2021 werde bei einem weltweiten Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius in Mittelfranken auch ohne weitere Waldrodungen in der Region sogar ein Anstieg der Temperaturen bis 2100 um bis zu 4,8 Grad prognostiziert.

Bemängelt wird darüber hinaus, dass die Planunterlagen keine Daten über notwendige Infrastruktur über die tatsächliche Bebauungsfläche hinaus beinhalten und keine fundierten avifaunistischen, aquatischen und terrestrischen Arteninventars, sowie hydrogeologische Gutachten enthalten seien, die einen ergebnisoffenen Standortvergleich gewährleisten würden. Die weitere Planung sollte den Grundsatz zur Wahrung und zum Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 14 Abs. 2GG. berücksichtigen, u.a. durch die Schaffung von Synergieeffekten durch gleichzeitige Sanierung der Rüstungsaltpostenflächen des MUNA-Geländes.

Energieversorgung und Technische Infrastrukturen

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** bringt keine Einwände vor. Sie weist in ihrer Stellungnahme allerdings darauf hin, dass am Standort B die Richtfunkstrecke NY0367-NY5813 in 50 m Höhe kreuze. Durch die Planungsgebiete F und G verlaufe kein Richtfunk.

Die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** weist auf das Vorhandensein von insgesamt dreizehn Richtfunkverbindungen hin, die durch die Plangebiete F, G und B verliefen und bei der weiteren Planung in Form horizontaler und vertikaler Schutzbereiche zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen seien.

Die **Vodafone GmbH** teilt mit, dass in allen drei Plangebieten aktive Richtfunkstrecken verlaufen würden, für die ein Sicherheitsabstand bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müsse.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** äußert aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zu keinem der drei Standorte Bedenken.

Die **N-ERGIE Netz GmbH** bringt keine Einwendungen gegen die Planungen vor, verweist aber auf die an den Standorten F und G vorhandenen Kommunikationsanlagen und die Gashochdruckleitung OSTSPANGE Feucht-Röttenbach sowie die im weiteren Umfeld der Standorte F und G verlaufenden Wasser- und Stromleitungen des Gewerbepark Nürnberg-Feucht (GNF). Im Bereich des Standortes B seien keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Die Anlagen seien zu sichern, die weitere Planung daher mit den Fachabteilungen der N-ERGIE Netz GmbH abzustimmen. Der Stellungnahme liegt eine umfangreiche Dokumentation von Bestandsplänen (ohne Anlagen Dritter) bei.

Natur und Landschaft

In einer gemeinsamen Stellungnahme des **Sachgebietes Naturschutz an der Regierung der Oberpfalz und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt i. d. Oberpfalz** werden die rechtlich geschützten Gebiete und Flächen, die das Plangebiet überlagern (Landschaftsschutzgebiet, Biotop, Natura 2000-Gebiet) genannt. Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neumarkt i. d. Opf. nennt nach Aussage der Regierung der Oberpfalz im Plangebiet Schwerpunkt-vorkommen einiger Amphibienarten, zu denen insbesondere die biotopkartierten Teiche am Lachgraben gehören. In dem geplanten Bereich kommen Tier- und Pflanzenarten mit überregionaler bis landesweiter Bedeutung vor. Als kurzfristige Maßnahmen würden die besondere Berücksichtigung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Sandgebiete (z.B. Heidelerche) und die Förderung von stark gefährdeten Amphibienarten der Sandgebiete (z.B. Kreuzkröte) angegeben. Gemäß Bestands- und Bewertungskarte aus dem Managementplan des Natura 2000-Gebiets lägen bekannte Habitate des Habichts, sowie Revierzentren des Baumpiepers und des Sperlingskauzes als Arten der Vogelschutz-Richtlinie in unmittelbarer Nähe der Teilflächen des Standorts B in der Oberpfalz. Des Weiteren befänden sich im Umfeld potentielle Habitate der Heidelerche. Potentielle Habitate des Ziegenmelkers würden direkt an die Teilflächen der Oberpfalz angrenzen und würden im mittelfränkischen Untersuchungsgebiet sogar überlagert.

Die Kriterien „K56 – Fahrzeit zum Werksgelände“ und „K04 – Maximale Entfernung vom HBF Nürnberg in einem Intervall bis maximal 25 km“ hätten zur Eingrenzung des Suchraums auf naturschutzfachlich hochwertige Bereiche geführt. Grundsätzlich sei der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer festzusetzenden Frist durch Maßnahmen auszugleichen (§ 15 ff BNatSchG).

Das Werk würde zu einer Verkleinerung eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes führen. Die Fragmentierung würde durch die Verlegung der Kreisstraßen noch verstärkt.

Im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeit seien die hauptsächlichen Wirkungen direkter Flächenentzug durch Überbauung und Störwirkungen durch Licht und Lärm. Diese und andere Wirkfaktoren sind in der Unterlage Anl.A.4.12 auf S. 14 gelistet. Es sei zu prüfen, ob nicht noch weitere Wirkfaktoren, die u.a. auf der Internetseite „FFH-VP-info.de“ beschrieben werden, in Bezug auf die Erhaltungsziele relevant sein könnten. Die artspezifischen Erheblichkeitsschwellen nach Lambrecht und Trautner (2007) würden bei mehreren Erhaltungszielarten (Auerhuhn, Haselhuhn, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Ziegenmelker) deutlich überschritten. Für das Auerhuhn sei ein potentielles Habitat direkt im Eingriffsbereich festgestellt worden. Als Maßnahmen für Auerhuhn und Haselhuhn werde die Aufwertung angrenzender Waldflächen angegeben. Dabei sei sicherzustellen, dass diese z.T. sehr standorttreuen Arten in die aufgewerteten Lebensräume hingelangen. Die Maßnahmen für den Schwarzspecht würden voraussetzen, dass bereits ein Bestand aus älteren Bäumen mit säulenartigen, glattrindigen Stämmen (Buche, alternativ Kiefer) in der Umgebung vorhanden ist und diese Flächen auch rechtlich verfügbar sind. Insgesamt hätten die Waldumbaumaßnahmen jedoch eine viel zu große zeitliche Verzögerung bis die benötigte Lebensraumqualität erreicht ist, weshalb sie nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen gelten könnten. Schadensbegrenzungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne müssten wirken, bevor der Eingriff stattfindet. Da dieses Kriterium durch die angegebenen Maßnahmen nicht erfüllt werden könne, seien Verschlechterungen der Erhaltungszustände von Schwarzspecht und Sperlingskauz zu erwarten. Als besonders kritisch sei der Erhaltungszustand des Ziegenmelkers zu betrachten. Durch den geplanten Eingriff würden die potentiellen Habitate zerstört und der Erhaltungszustand dieser störepfindlichen Art möglicherweise verschlechtert. Da es sich um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt, die in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs noch eins von drei Schwerpunktgebieten habe, sei die Vermeidung von Eingriffen das oberste Gebot. Im Eingriffsbereich lägen ebenfalls zahlreiche Sonderbiotope (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), die auch als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald genannt würden. Verpflichtend sei auch die bisher kaum enthaltene Prüfung von Summationswirkungen. Eine Zulässigkeit des Vorhabens wird infrage gestellt. Aufgrund der überaus hohen Wertigkeit der Schutzgüter sei eine Prüfung von Alternativstandorten sinnvoll.

Zum speziellen Artenschutz teilt die höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz mit, die genannten Maßnahmen für zulassungskritische Vögel (Grünspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Waldohreule, Waldschnepfe) zur Vermeidung und zur kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit (CEF) würden aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig wirksam sein, da unter anderem das Flächenausmaß sehr hoch sei und entsprechende Strukturen (hohe Dichte an alten, strukturreichen Laubbäumen) im räumlichen Zusammenhang vorhanden sein müssten. Zudem bedürften viele der aufgeführten Maßnahmen einer mehrjährigen Vorlaufzeit, z. B. die Wiedervernässung und Anhebung des Grundwasserstandes für die Waldschnepfe und die genannten waldbaulichen Maßnahmen wie Nutzungsverzicht für Vögel und Fledermäuse. Neben dem zeitlichen Aspekt seien vor allem bei Fledermäusen auch der Nutzungsdruck auf umliegende Quartiere durch andere betroffene Tierarten zu berücksichtigen. Dementsprechend müssten die Ausnahmevoraussetzungen (gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden. Der Großteil der wertvollen Fledermauslebensräume würde überbaut. Durch u.a. nächtliche Störwirkungen wie Beleuchtung und Schallimmissionen bestehe das Risiko, dass Quartiere im Umfeld dauerhaft aufgegeben werden, was im rechtlichen Sinne einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entspreche (Müller-Pfannenstiel 2009, in Zahn, Hammer und Pfeiffer 2021: „Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere“). In der Unterlage sei der Flächenverlust durch die zusätzlich betriebsbedingten Wirkungen mit bis zu 123 ha angegeben. Das Vorhaben wird am Standort B aufgrund der hohen Anzahl schutzwürdiger Arten und der langandauernden Wiederherstellbarkeit der Lebensräume aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt werden der Vermeidungsgrundsatz und die Herausforderung betont, speziell im Verdichtungsraum geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass im floristischen Artenhilfsprogramm der Oberpfalz im Bereich des Lachgrabens und des Finsterbachs Rote-Liste-Pflanzenarten mit überregionaler bis landesweiter Bedeutung nachgewiesen wurden.

Die zuständigen Naturschutzbehörden der Oberpfalz (HNB und UNB) weisen auf diverse ältere Daten von Arten hin, die möglicherweise noch im Gebiet vorkommen und worüber eine Kartierung Aufschluss geben kann.

Der kleinräumige Wechsel verschiedener Landschaftsbestandteile sei im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert dringend zu erhalten. Außerdem lägen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich ausgewiesene Wanderwege, die sehr gut angenommen würden. Es handle sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Auf das Landschaftsschutzgebiet beidseits entlang der Bundesautobahn und seine Funktion für den Sichtschutz und zur Verringerung von Lichtimmissionen in sensible Bereiche wird hingewiesen. Die

Bebauung weiterer Bereiche des LSGs würde das Landschaftsbild und die Landschaftsschutzfunktionen erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Der Bereich vom Lachgraben mit Sandweiher sei als Biotope gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG). Kleinflächig sei um den Geislachgraben zudem der geschützte Biotoptyp Flechten-Kiefernwald festgestellt worden. Die Biotope würden durch Überbauung zerstört werden, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden wäre. Dafür wäre eine Ausnahme zu beantragen und die Beeinträchtigungen müssten ausgeglichen werden (BayNatSchG Art. 23 Abs. 3).

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** äußert sich im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Belangen der Rohstoffgeologie und des Geotopschutzes. Während an den Standorten G und F die Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen sein, überschneidet sich Standort B im Norden mit einem Vorbehaltsgebiet für Quarzsand QS1 (Region 11) auf einer Fläche von ca. 0,25 ha. Das Vorbehaltsgebiet an sich ist ca. 43 ha groß. Hiervon befinden sich aktuell etwa 13 ha im Abbau oder dienen als Betriebs- und Lagerflächen. Abbauziel sind Mürbsandsteine des Burgsandsteins (Mittlerer Keuper), die im Süden von pleistozänen Flugsanden überlagert werden. Die Mürbsandsteine werden gewaschen und zu hochwertigen Betonsanden aufbereitet. Da das Waschwasser in einem geschlossenen Kreislauf wiederverwendet wird, sind für die Aufbereitung Schlammteiche und somit ein entsprechender Flächenbedarf notwendig. Der Abbau erfolgt unter Bergrecht. Der Überlagerungsbereich mit dem Bewertungsraum liegt somit nicht nur in geringen Teilen innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS1, sondern überschneidet sich in Teilen auch mit dem aktiven Rohstoffabbau. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sollte hier ein Flächenausgleich angestrebt werden, damit hier weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass sich bereits heute in Nordbayern eine Verknappung der Rohstoffgruppe Sand und Kies andeutet. Dem Vorhaben könne auf Standort B aus Sicht der Rohstoffgeologie nur zugestimmt werden, wenn hier auch weiterhin ein uneingeschränkter Quarzsandabbau möglich ist.

Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt. Zu den Belangen des nachsorgenden Bodenschutzes (u.a. Altlasten) wurde das LfU im Vorgriff zum Raumordnungsverfahren hinsichtlich vorhandener Altlastenflächen an den ausgewählten Standorten angefragt, die Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht berücksichtigt. Zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes wird auf die Stellungnahmen der regional zuständigen Fachstellen verwiesen.

Die **Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken** am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sieht das geplante Vorhaben kritisch, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Schutzgütern nicht auszuschließen sei. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

seien „...alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, ...unzulässig“. In Folge der geplanten Bebauung ergäben sich direkte Wirkungen durch Verlust von Lebensraum sowie indirekte Wirkungen (auch in den angrenzenden Waldbereichen) durch Störeinflüsse als Folge des laufenden Betriebs (Baustellenverkehr, Lärm, Feinstaub- und Fremdmaterialeinträge etc.). Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG dürfe ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es „1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

Am Standort B (Allersberg/Pyrbaum) befindet sich die als möglicher Werksstandort vorgesehene Fläche mit einem Anteil von 98 % im Vogelschutzgebiet DE 6533-471 Nürnberger Reichswald innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Richtlinie 79/409/EWG Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG). Schutzzweck dieses Vogelschutzgebietes sei die Erhaltung von landesweit bedeutsamen Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und weiteren Rote Liste-Arten (Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht, ...). Bei diesem Schutzgebiet handele es sich um ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung. Das übergeordnete Erhaltungsziel sei der Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kiefernwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

Gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele für die im Projektgebiet relevanten Vogelarten betreffen die im Standarddatenbogen (SDB) für dieses Schutzgebiet genannte Vogelart Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*). Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele (Stand: 19.02.2016) lauten für diese Vogelart wie folgt: Nr. 5: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland, von sandigen Freiflächen, Energieversorgungstrassen, Sandgruben. Erhalt der Primärhabitats auf Dünen oder in Flechten-Kiefernwäldern. Vermeidung von Störungen zur Brutzeit. Erhalt von Singwarten in den Offenbereichen und einer strukturreichen und lückigen Krautschicht mit vereinzelt liegendem Totholz (Brutplätze, Deckung). Verzicht auf Biozid- und Nährstoffeinsatz in den o. g. Lebensräumen der beiden

Arten zum Erhalt der Nahrungsgrundlage (Großinsekten für den Ziegenmelker). Für das Vogelschutzgebiet liege ein Natura 2000 Managementplan vor, der den Erhaltungszustand der Schutzgüter (Vogelarten) herleite und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen beschreibe. Für den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) ergäbe sich nach Planungsstand 12/2012 der Erhaltungszustand „B“. Im Managementplan (Text- und Kartenwerk) zu oben genanntem Schutzgebiet seien dazu im Kern- und Nahbereich der Projektkulisse Bestandsdaten (Karte Nr. 2 und 3, jeweils Blatt 20 und 22) für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie vorhanden. Konkret handele es sich dabei um nachgewiesene Revierzentren des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) westlich der Planungskulisse sowie potenzielle Habitate der Art in Teilbereichen der Planungskulisse der für das ICE-Werk vorgesehenen Flächenvariante. Weiterhin seien in den Erhaltungsmaßnahmenkarten (Karte Nr. 3, Blatt 20 und 22) des Managementplans, welche die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Schutzgüter darstellen, im südlichen Bereich der im Raumordnungsverfahren ausgewiesenen Fläche als konkrete Erhaltungsmaßnahmen die Nr. 105 „Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten“ und Nr. 190 „auf Teilflächen (10%) lichte Bestände schaffen“ sowie als übergeordnete Maßnahmen für das gesamte Vogelschutzgebiet die Erhaltungsmaßnahmen Nr. 190 „Erhalt von lichten, einschichtigen Wäldern in Kernbereichen des Baumpiepers“ und die Erhaltungsmaßnahme Nr. 814 „Habitatbäume erhalten, Groß-/Schwarzspechthöhlen und Horstbäume“ genannt.

Für das Planungsgebiet seien gemäß mündlicher und schriftlicher Mitteilungen des Gebietskenners, Herr Klaus Brünner, geprüfter Natur- und Landschaftspfleger, weitere Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL nachgewiesen. Für Arten gemäß Anhang I der VS-RL ergäbe sich für den Uhu eine direkte Betroffenheit; Brutplätze von Rauhußkauz, Sperlingskauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Schwarzstorch befänden sich im Nah- und Randbereich; Einzelbeobachtungen seien für Auerhuhn und Haselhuhn erfolgt. Bei den Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL lägen für den Baumpieper eine direkte Betroffenheit vor, während sich Brutplätze von Hohltaube und Habicht im Nah- und Randbereich befänden.

Die Standortalternativen F und G lägen zu 99% bzw. 100 % im Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“. In den Bestands- und Erhaltungsmaßnahmenkarten des Managementplans (Karte 2 und 3, jeweils Blatt 13) zu oben genanntem Schutzgebiet seien in der vorgesehenen Projektkulisse keine Nachweise bzw. potenziellen Habitatflächen sowie Erhaltungsmaßnahmen von Schutzgütern des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL verzeichnet. Aus Vogelkartierungen der letzten Jahre lägen jedoch auch für diese Bereiche Nachweise von Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL vor (gemäß mündlichen und schriftlichen Mitteilungen des Gebietskenners, Herr Klaus Brünner, geprüfter Natur- und Landschafts-

pfleger). Bei den Arten gemäß Anhang I der VS-RL handele es sich um Sperlingskauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch und Haselhuhn; bei den Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL um Baumpieper, Hohltaube, Habicht und Kleinspecht.

Die für die Standortalternative B genannten, übergeordneten Maßnahmen für das gesamte Gebiet (s.o.) seien somit auch in diesen Bereichen relevant für die Einhaltung bzw. Umsetzung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Das Vorkommen der oben genannten Vogelarten begründe damit die überregional herausragende Bedeutung des Nürnberger Reichswaldes als Natura 2000-Schutzgebiet. Aufgrund der Größe der geplanten, zur Auswahl stehenden Projektflächen könne aus fachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Zielarten (Schutzgüter der VS-RL) sowie weiterer Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Klärung könne erst durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die auch mögliche Summationswirkungen aus anderen vorangegangenen Projekten berücksichtigt.

Aufgrund der speziellen standortökologischen Bedingungen in weiten Bereichen des Nürnberger Reichswaldes (saure, nährstoffarme Sande) könne nicht ausgeschlossen werden, dass in den Wäldern innerhalb der Planungskulissen aller drei Varianten Waldbestände vorkommen, die pflanzensoziologisch dem Flechten-Weißmoos-Kiefernwald auf sehr trockenen, bodensaueren und nährstoffarmen Standorten zuzuordnen sind. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sei diese Waldgesellschaft dem gesetzlich geschützten Biotop „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“ zuzuordnen. Weiterhin seien im Bereich der Bachläufe potenzielle Standorte für Auwald- und Bruchwaldgesellschaften vorhanden, die dem § 30 Abs. 2 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprächen („Bruch-, Sumpf- und Auenwälder ...“). Eine Klärung dieser Frage könne nur über eine vegetationskundliche Kartierung der Waldbestände auf den entsprechenden Standorten erbracht werden, welche für die Gesamteinschätzung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten unabdingbar sei.

Der **BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)** lehnt in seiner Stellungnahme die vorliegende Planung für den Bau eines ICE-Werkes an den drei beantragten Standorten im Nürnberger Reichswald strikt ab und hält die drei zur Auswahl stehenden Gebiete nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Begründet wird dies v.a. mit der Lage im Bereich des Nürnberger Reichswaldes, der als Bannwald streng geschützt ist; der Lage im Bereich des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald, das als Natura 2000-Gebiet höchsten europäischen Schutz genießt; der Betroffenheit zahlreicher geschützter Arten sowie Widersprüchen zu weiteren Landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Vorangestellt wird eine Kritik am Auswahlverfahren durch die Vorhabenträgerin, bei der die Ausschlusskriterien vorwiegend ökonomische, betriebliche und technische Faktoren betreffen würden. Das Auswahlverfahren wird

zudem als politisch beeinflusst und nicht objektiv kritisiert. Die vorgelegten Planungsunterlagen genügten darüber hinaus den gesetzlichen Vorgaben nicht, dies betreffe insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Unterlagen keinen eigenständigen und in sich abgeschlossenen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG enthalten. Bezogen auf das vorliegende Vorhaben stellt der BN zudem fest, dass der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts nach § 49 UVPG aber auch der sonstigen Unterlagen in Ansehung des Planungsstandes des konkreten Vorhabens aus seiner Sicht unzureichend sind. Exemplarisch wird dies am Beispiel der Schutzgüter Klima, Fläche, Wald, Wasser, Flora und Fauna dargelegt. Dabei wird hinsichtlich des Schutzguts Klima ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit festgestellt, da u.a. veraltete Klimadaten verwendet werden und nicht auf etwaige CO₂-Emissionen in Zusammenhang mit Bau und Betrieb des Werkes eingegangen wird. Ebenso werden erhebliche Defizite bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche festgestellt, da u.a. Qualität und Quantität der Flächeninanspruchnahme nicht hinreichend dargestellt und keine Bezüge zu nationalen oder bayerischen Flächensparzielen hergestellt würden. Auch hinsichtlich des Schutzguts Wald wird ein nicht aussagefähiger Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab bemängelt, was dazu führe, dass die Konflikträchtigkeit der Standorte in Bezug auf die Betroffenheit des Schutzguts Wald unzureichend erfasst werde. Der BN führt hierzu aus, dass eine Umweltverträglichkeit nur dann vorliegen würde, wenn für die Rodung des Bannwaldes eine Ausnahmeerlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erteilt wird. Der gerodete Bannwald müsste also entsprechend in räumlichem Zusammenhang zum Bestand ersetzt werden. Dem BN liegen aber auf Basis der vorliegenden Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Sachverhalt erlaubnisfähig sei. Das Vorhaben weise damit keine Umweltverträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut Wald auf. Auch bezüglich des Schutzguts Wasser seien die Unterlagen unvollständig, u.a. durch einen fehlenden Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Hinsichtlich des Schutzguts Flora und Fauna wird u.a. das Gutachten zum Thema Lichtverschmutzung als unzureichend kritisiert. Immissionsorte und Prüfmaßstab seien nicht geeignet, um Auswirkungen auf Flora und Fauna beurteilen zu können.

Zum Thema Wasserrecht stellt der BN fest, dass das Vorhaben an allen drei Standorten mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden ist, wobei hier als Erteilungsvoraussetzungen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27, 28 WHG) und für Grundwasser (§ 47 WHG) bzw. die Umweltziele der WRRL (Art. 4 WRRL) zu beachten seien. In diesem Zusammenhang wird erneut das Fehlen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags bemängelt, anhand dessen die Vereinbarkeit des Vorhabens an den drei Auswahlstandorten mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geprüft werden könnte. Demnach fehle es an dem Nachweis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der

Gewässer in Einklang steht. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen könne eine Verschlechterung oder ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nicht ausgeschlossen werden. Damit fehle nach Ansicht des BN für alle Standorte der Nachweis der Raumverträglichkeit und das Vorhaben wäre auch unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht zulassungsfähig. Beispielfhaft werden an dieser Stelle zudem Passagen aus dem Erläuterungsbericht zitiert, die auf eine wasserrechtliche Relevanz hindeuten.

Des Weiteren legt der BN eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung dar. Diese Einschätzung steht in Widerspruch zur Darstellung der Vorhabenträgerin, die im Erläuterungsbericht (A.5.3, Seite 232 ff) die „wesentlich übergeordneten Ziele, die sich positiv hinsichtlich der Entwicklung des Instandhaltungswerks an Standorten benennen lassen“ aufführt. Insbesondere Ziel 1.1.2 LEP, wonach „bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (...) den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen [ist], wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht“, stehe der Beurteilung entgegen. Untermauert wird diese Einschätzung mit Zielen und Grundsätzen der Regionalpläne Nürnberg (RP7) und Regensburg (RP11), darunter 1.6; 2.1.4; 1.3.1.1; 3.1.4; 3.1.5; 7.1.2.1; 7.1.2.3; 7.1.2.5; 7.1.3.5 (alle RP7) sowie 2.1 (RP11). Bei Beachtung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wären Verstöße gegen die aufgeführten Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Landschaftsschutzgebiete, der Waldflächen insbesondere Bannwälder sowie der Erholungsgebiete festzustellen. Nach Einschätzung des BN läge somit keine Raumverträglichkeit des Vorhabens an den drei Standorten vor.

Hinsichtlich des Klimaschutzes erkennt der BN nach der Klima-Prognose des bayerischen Umweltministeriums eine besondere Gefährdung Frankens. Diese ergäbe sich durch den Klimawandel in Form von besonders vielen Tropennächten, Hitzerekorden und extremen Trockenperioden im mittelfränkische Becken. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass alle drei beantragten Standorte als regionaler Klimaschutzwald eingestuft sind. Ein fragmentierter Bannwald verlöre zusehends seine regulatorischen Fähigkeiten, wie das Kühlen und Anfeuchten der Luft im Großraum Nürnberg. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine veränderte Gesetzeslage (UVP-Gesetz 2017) und Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198) hingewiesen, auf Grundlage derer die Auswirkungen von Infrastrukturprojekten auf das globale Klima ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen und eine besonderes Gewicht in der Abwägung genießen. Der BN kritisiert vor diesem Hintergrund, dass keine indirekten Klimawirkungen des Vorhabens ermittelt wurden, etwa über die Lebenszyklusemissionen der Baumaßnahmen und des Betriebs.

Der BN tritt der Bewertung der Vorhabenträgerin entgegen, das Vorhaben stünde „in keinem bewertbaren direkten Konflikt“ zum Ziel RP (7) 5.4.4.1, denn trotz Bannwaldschutz (Art. 11

Abs. 1 BayWaldG) würde massiv in die Flächensubstanz des Waldes eingegriffen werden. Der BN plädiert für einen Erhalt des Bannwalds in seiner Flächensubstanz als gemeinschaftliche Aufgabe und kritisiert in diesem Zusammenhang die Schaffung von Ausnahmen und Präzedenzfällen durch geplante und laufende Eingriffe. Vielmehr müssten Zerschneidungswirkung, die Entstehung einer drohenden Siedlungsbrücke oder die Auflichtung von geschlossenem Wald durch große Rodungsinseln kritisch gewürdigt werden. Angemerkt wird ebenso, dass Ersatzaufforstungen deutlich anfälliger für Trockenheit und weniger resilient als gewachsene, ältere Wälder seien. Grundsätzlich wird die Abholzung bestehender Waldflächen kritisch gesehen, da diese Entwaldung die Gefahr von irreversiblen Schäden, wie dem Biodiversitätsverlust und der Bodendegradation, birgt. Abschließend wird in der Planung ein Präzedenzfallcharakter für ganz Bayern erkannt, der den Pflanzzielen der Staatsregierung zuwiderliefe.

Alle drei potenziellen Vorhabengebiete sind als Vogelschutzgebiet Teil des europäischen Natura 2000-Schutzgebietes. Hierzu weist der BN auf bestehende Umsetzungsdefizite in Deutschland hin führt hierzu auch namentlich ein Mahnschreiben der EU-Kommission bezüglich fragwürdiger Grenzziehung bei einem SPA-Gebiet im Nürnberger Reichswald auf. Nach Ansicht des BN stellt das Vorhaben eine weitere Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Natura 2000 dar. Neben der generellen Kritik an der großen Anzahl bereits erfolgter Eingriffe, wird bezogen auf die bestehende Planung ein direkter Widerspruch zum Schutzgedanken nach Natura 2000 festgestellt. Kritisiert wird neben der Schwere des Eingriffs auch die Datenlage zur Entwicklung der Vogelbestände. Eigene Erhebungen zeigten fast durchgehend eine Abnahme der Vogelpopulationen in SPA DE6533-471, dessen Schutzziel der Erhalt eben dieser Population ist. Eine Bestandserhebung sollte zudem nicht für einzelne Standorte, sondern für das komplette Schutzgebiet erfolgen. Außerdem sei eine Summations- und Alternativenprüfung angezeigt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden dagegen in Frage gestellt. Folglich lehnt der BN den geplanten Eingriff in das Vogelschutzgebiet DE6533-471 wegen der Erheblichkeit und der fehlenden Ausgleichbarkeit ab.

Zum Thema Artenschutz verweist der BN auf das Vorkommen zahlreicher geschützter Arten an allen drei beantragten Standorten. Alle Standorte lägen im Bereich der SandAchse Franken, wo der FFH Lebensraumtyp „91T0 Mitteleuropäische Flechtenkiefernwälder“ zu erwarten sei. Eine Untersuchung hierzu wird eingefordert.

Grundsätzlich werden der Verlust des Erholungsraums, eine Verschlechterung der Grund- und Trinkwassersituation sowie eine Verschlechterung der Oberflächengewässer im Reichswald und der gesamten Region unter Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie abgelehnt.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs stellt der BN einleitend fest, dass gegenwärtig die Flächensparziele des Bundes und der Staatsregierung verfehlt werden. Deshalb sollte sich die Standortsuche für das ICE-Werk auf die bisherige Größe vergleichbarer Werke beschränken

und auf bestehende Industrieflächen und -brachen fokussieren. Außerdem stünde das Vorhaben dem Grundsatz 1.1.3 LEP entgegen, wonach der Verbrauch insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen Fläche, Boden und Wasser in allen Landesteilen vermindert werden soll und unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen, entgegen. Zudem wird auf Grundsatz 7.2.2.3 RP7 verwiesen: Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen soll insbesondere im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen hingewirkt werden. In den Teilbereichen der Region, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit der Flächen hingewirkt werden. Durch das Vorhaben drohe laut BN die Versiegelung großer Flächen besonders aufnahmefähigen Waldbodens, wodurch eine Verschärfung der mit der Versiegelung einhergehenden Probleme zu befürchten sei, insbesondere eine weitere Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die Angaben zur Flächenverbrauchsthematik seien ungenügend. Alle drei Standorte lägen zudem im Bereich der SandAchse. Sandböden auf Flugsand (Standorte B und G) seien ökologisch besonders wertvoll und sehr selten geworden.

Bezogen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft verweist der BN auf Grundsatz 5.4.2 LEP: „(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.“ Zudem führt der BN vergleichbare Ziele im Regionalplan Nürnberg (RP 7), z.B. T 2.3.1.1, Z 3.1.5, Z 3.1.5, Z 3.1.4 und G 7.1.2.1, an, wonach „bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (...) den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“ Der BN mahnt an, angesichts der massiven Inanspruchnahme von Waldflächen und Zerschneidungseffekten in der Abwägung mit den Zielen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugunsten des Erhalts des Waldes und der Landschaftsschutzgebiete zu entscheiden. Gleichsam wird der Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch die Ausgleichsmaßnahmen kritisiert. Der Ausgleichbedarf werde dabei aber noch unterschätzt, weil teilweise die Wertigkeit zu gering eingestuft und zudem unrealistisch unterstellt worden sei, dass nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen würden.

In Bezug auf die Immissionen werden eine erhöhte Verkehrsbelastung, Lärmbelastung, insbesondere durch Huptests, erhöhte Luftschadstoffimmissionen und Lichtverschmutzung erwartet. Der Lärmeinfluss reiche 200 m weit mit 50-55 dB in den Wald hinein und sei dort für Vögel immer noch sehr groß. Beim Licht gingen Abschätzungen davon aus, dass noch in 100 m Entfernung Lichtstärken bis zu 2 lx in den Wald hineinwirken. Dies ergäbe bei 4 km Länge und 500 m Breite eine Fläche von etwa 90 ha, die von Licht aus dem Werk deutlich beeinflusst sein

werde. Der Reichswald habe zudem bereits an Funktionsfähigkeit für die Luftreinhaltung eingebüßt, wie der Rückgang der Bartflechte als Reinluft-Indikatorart anzeige. Zusätzliche Luftbelastungen müssten daher vermieden werden.

Konkret zum Standort F beziffert der BN die Flächenanteile, mit denen der Standort ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“, das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) und den Bannwald überlagert. Der in der Verfahrensunterlage herausgestellten positiven Wirkung der Flächenreaktivierung durch Sanierung der militärischen Altlasten sei entgegenzuhalten, dass die Vorhabenträgerin nur die benötigte Fläche sanieren wolle und damit die Sanierung allein der Realisierung des Vorhabens diene aber keiner positiven Flächenreaktivierung für die Erholung. Andererseits verkenne die Vorhabenträgerin die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, die bei der Sanierung zerstört würde. Durch das jahrelange Betretungsverbot hätte sich eine für den Reichswald einzigartige Flora und Fauna entwickelt mit unterschiedlichen Sukzessionsphasen und hohem Anteil an Totholz, welches den Lebensraum für Klein-, Mittel-, Bunt- und Schwarzspecht aufwarte. Die ungedüngten, offenen Wiesenflächen seien unbeeinflusst von z. B. Hunden und von Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Feldschwirl, Wendehals sowie von den Bodenspechten Grün- und Grauspecht bewohnt.

Die letzte flächendeckende Kartierung naturschutzfachlicher Schutzgüter zum Managementplan von 2011 sei veraltet und Erfassungen der Vorhabenträgerin ungenügend zur Beurteilung von Auswirkungen auf das 38.000 ha große Vogelschutzgebiet.

Der BN sieht im Gebiet F, ebenso wie das Artenschutzrechtliche Fachgutachten der ANUVA „zulassungskritische Konflikte („rote Ampeln“) bei den Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr).“ Über FCS-Maßnahmen könne nur eine Art von Ersatz für den drohenden lokalen Totalverlust der Populationen geschaffen werden. Der BN zitiert u.a. aus Entscheidungen des EUGH, der einer Relativierung der Zugriffsverbote durch populationsbezogene Überlegungen widersprochen und den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestärkt habe. Danach verbiete sich aus Sicht des BN eine Umsetzung am Standort F. Der BN erörtert die Wertigkeit der Populationen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders oder streng geschützte Arten nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie:

- Amphibien: Kreuzkröte und Gelbbauchunke kämen in Teichen und Tümpeln vor, die sich in Sprengtrichtern gebildet haben und weder Freizeitdruck noch freilaufenden Hunden ausgesetzt sein. Ein Umsiedeln der Gelbbauchunke, die bayernweit stark zurückgehe und einen Erhaltungszustand von „ungünstig/schlecht“ habe, sei nicht realisierbar und es drohe somit der Verlust der lokalen Population. Die Gelbbauchunke

habe dort ein hervorragendes Habitat, dass in ähnlicher Qualität kaum zu reproduzieren sei. Daher seien FCS-Maßnahmen nicht sinnvoll.

- Reptilien: Durch den Bau der Zuwegungen und die Überbauungen auf dem Gelände F seien die Populationen der FFH-Arten Schlingnatter und Kreuzotter direkt bedroht. Auch hier bezweifelt der BN, dass wirksame FCS-Maßnahmen in ausreichendem Umfang umgesetzt werden können.
- Fledermäuse: Artenreichtum (gesichert 5 Arten, potenziell 12 weitere Arten).

Von den Ökosystemdienstleistungen des Bannwalds profitiere die gesamte Metropolregion. Der BN prognostiziert durch klimatische Einflüsse und gesteigerte Schädlingsanfälligkeit (Blauer Prachtkäfer) zusätzliche Waldverluste und den Verlust der regulatorischen Fähigkeiten eines zunehmend fragmentierten Bannwalds. Die Einleitung von großen Mengen Oberflächen- und belastetem Abwasser gefährde das Ökosystem Gauchsbach mit Vorkommen der Bachforelle (*Salmo trutta*), der Wasserralle (*Rallus aquaticus*), des Bibers, des Eisvogels, und zahlreicher Libellenarten sowie ggf. der Gewässerbiotope. Teile des Gebietes seien wegen der ungestörten Entwicklung der letzten 70 Jahre auch wissenschaftlich wertvoll.

Bisher sei der Waldboden zwar mit Munitionsresten belastet, allerdings erfülle der Boden sämtliche Aufgaben eines Waldbodens: Grundwasserneubildung, Pflanzenwachstum, Lebensraum für Tiere, Puffer, Austauschkapazität für Nährstoffe. Durch eine geplante Entgiftung im Bereich des geplanten Werkes werde vermutlich (nicht gesichert!) der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser verringert. Alle anderen Funktionen des Bodens würden durch Überbauung aber nicht mehr erfüllt. Argumente für die „Säuberung“ des Bodens an den Standorten F und G seien irreführend, der Boden wäre anschließend versiegelt und nicht mehr als Boden vorhanden. Bodensanierung ohne Rodung sei nicht möglich, da laut Verfahrensunterlage Munition im Wurzelbereich der Bäume stecke. Daher gelte der Funktionsverlust auch für die nicht bebauten Flächenanteile.

Es sei zu befürchten, dass das Sicherungsbauwerk auf dem stark verseuchten Areal NATO Site 23 durch die Bauarbeiten und den Betrieb des ICE-Werks Schaden nehmen könnte und giftiges Senfgas entweiche, mit unabsehbaren Folgen. Eine spätere Dekontaminierung bis in die Grundwasserleiter wäre wegen des Werks nicht mehr möglich. Der BN fordert die Sanierung der MUNA nach Maßgabe der Sanierungsnotwendigkeit und in Etappen von 1 bis 2 ha pro Jahr, die gleich wieder aufgeforstet würden.

Auch zum Standort G beziffert der BN zunächst die Flächenanteile, mit denen der Standort das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“, das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) und den Bannwald überlagert – jeweils vollständig oder zumindest fast. Standort G sei weniger von Altlasten betroffen, ansonsten würden größtenteils

die gleichen Aussagen gelten wie für Standort F. Hinzu käme, dass mehr Erholungswald zerstört würde als durch Reaktivierung der militärischen Altlasten reaktiviert würde.

Zielarten des Vogelschutzgebietes, wie Schwarzspecht, Baumpieper, Wespenbussard, Waldschnepfe, aber auch Pirol und Waldlaubsänger würden das betroffene Waldstück charakterisieren. Inmitten des projektierten Instandhaltungswerkes befinde sich ein Habicht-Horst. Der BN sieht im Gebiet G, ebenso wie das Artenschutzrechtliche Fachgutachten der ANUVA „zulassungskritische Konflikte („rote Ampeln“) bei den Arten Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Naturräumlich prägend seien wertvolle Feuchtbiotope im Osten des Plangebietes, die mit den südlich gelegenen Krugsweihern (ökologische Ausgleichsfläche) verbunden seien. Bis zu 17 Fledermausarten würden das Waldstück nutzen auf dem Durchflug zu den Krugsweihern, wo sich ein überregional bedeutender Hotspot des Großen Abendseglers befinde. Zulassungskritische Konflikte sieht der BN bei sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr). Im Umfeld der Krugsweiher seien 30 Tagfalter-Arten dokumentiert, darunter der Dunkle-Wiesenknochen-Ameisenbläuling. Es kämen mind. 21 Libellenarten und über 80 Vogelarten vor, darunter ergänzend zum Fachgutachten Purpurreiher, Schwarzstorch, Baumfalke, Fischadler und Rohrweihe. Beleuchtung und Geräuschkulisse eines ICE-Werks am Standort G würden Vögel abschrecken und somit die Krugsweiher als Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für Vögel und andere Tiere entwerten.

Entlang der bestehenden ICE-Strecke im Osten des „Standortes G“, aber auch auf dem Gelände selbst, etwa am nördlichen Rand des Jägersees, befinde sich ein Kreuzotter- und Schlingnatter-Vorkommen. Die Arten könnten nicht umgesiedelt werden.

Der BN betont die Ökosystemdienstleistungen des Waldes für die Metropolregion (s.o.) – hier insbesondere auch für die Erholung. Die Einleitung von großen Mengen Oberflächen- und belastetem Abwasser gefährde auch am Standort G das Ökosystem Gauchsbach (s.o.). Ebenso warnt der BN auch beim Standort G, dass eine Dekontaminierung im Bereich des Sicherungsbauwerks bis in die Tiefengrundwasserleiter durch das Werk unmöglich werde.

Zum Standort B beziffert der BN zunächst die Flächenanteile, mit denen der Standort das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“, die Landschaftsschutzgebiete „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) und „Bundesautobahnen Berlin-, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ sowie den Bannwald überlagert. Durch das Vorhaben und die damit einhergehende Rodung wären folglich die Forstwirtschaft und die Nutzung der Wälder und Wege als Erholungsgebiet schwerwiegend betroffen.

Die positive Anbindung des Standorts an das anliegende Schienennetz sowie an die Bundesautobahn BAB 9 und etwaig angrenzende Gewerbegebiete würden eine Höhergewichtung der ökonomischen Belange gegenüber den ökologischen Belangen nicht rechtfertigen. Es

überwiege das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes mit seiner Erholungsfunktion und Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der BN widerspricht deutlich dem Fachgutachten, wonach das Vorhaben am Standort B „ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ realisierbar sei. Die AG Ornithologie der LBV Kreisgruppe Roth-Schwabach habe im Mai 2022 auf dem Vorhabengelände den Uhu (von dem es im gesamten Reichswald vermutlich nur 2 bis 4 Exemplare gäbe) und den Wiedehopf gesichtet, im Umfeld Eisvogel und Hohлтаube. Außerdem seien zusätzliche Reviere von Heidelerche, Wendehals, Schwarzspecht und Waldschnepfe auf oder nahe dem Gebiet entdeckt worden. In den Feuchtbiotopen im Norden des Gebiets hätten Schwarzstörche Nahrungs- und Ruhegebiete. Störungsempfindliche Raufußhühner fänden im Umfeld Trittsteinbiotope zwischen Revieren, deren Funktion wichtig sei für den genetischen Austausch. Wenige hundert Meter westlich befinde sich eine der letzten großen Ziegenmelker-Populationen des Natura 2000-Gebietes. Der Ziegenmelker könne nicht weiter nach Westen ausweichen. Durch den Lärmpegel drohe das Erlöschen der Population. Speziell im Hinblick auf Schwarzstorch und Ziegenmelker sei die Bewertung des Gutachtens fachlich nicht richtig und damit dessen Schlussfolgerung falsch.

Durch die Vorkommen von Bachneunauge, Bachschmerle, Gründling, Flusskrebs, Teichmuschel und Libellenarten, darunter Grüne Keiljungfer und Zweigestreifte Quelljungfer, sowie des Eisvogels sei der Finsterbach besonders schützenswert. Zusätzlich sei der Finsterbach Lebensraum für Biber, Löffelente, Krickente, Schwarzstorch und den extrem seltenen Seeadler sowie die Zyperngras-Segge. Durch Rodungen bis ins unmittelbare Umfeld, die geplanten Bodenbewegungen und Einleitungen großer Mengen Oberflächenwasser seien diese Arten im Finsterbach stark gefährdet.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch hebt der BN für den Standort B seine Bedeutung für die Trinkwassergewinnung der Stadt Fürth hervor.

Das Auswahlkriterium maximaler Topographieunterschied von 30 m bilde die topographischen Herausforderungen des Standorts kaum ab und hätte bei korrekter Betrachtung zum Ausschluss des Standorts führen müssen, denn tatsächlich betrage die Differenz zwischen niedrigstem und höchstem Punkt auf dem Gelände knapp 40 m. Die Haupttrasse verlaufe auf einer Höhe ü. NN zwischen 380 m und 394 m zwischen nördlichstem und südlichstem Punkt. Der Lauf des Finsterbachs nahe dem nördlichsten Punkt bei 367 m und des Geislachgrabens nahe dem südlichsten Punkt bei 376 m würde Auffüllungen von 13 m bzw. 18 m und Einrohrung der Bachläufe erfordern, der höchste Punkt an der geplanten Wendeschleife läge bei 405 m ü. NN, was ebenso 10 m Abtragung bedeuten würde.

In zahlreichen Punkten stimmt der BN der Bewertung der Raumverträglichkeit im Erläuterungsbericht nicht zu: Da der Standort im ländlichen Gebiet liege, sei RP (7) 2.3.2.2 zur Entwicklung des ländlichen Raums zu beachten. Ein ICE-Werk im ländlichen Raum zerstöre völlig das ländliche Landschaftsbild. Die Siedlungseinheit Harrlach verlöre ihren ländlichen Charakter und die Freiflächen in ihrem Umfeld würden zerstört. Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Standorts wäre nicht mehr möglich; Waldbesitzer würden vermutlich enteignet. Das Fränkische Seenland (Rothsee) mit dem Naturschutzgebiet Rothsee liege nur 950 m von der Autobahnausfahrt entfernt, wo mit deutlich mehr Schwerlastverkehr zu rechnen sei. Wanderungen und Radtouren wären im Gebiet um das ICE-Werk nicht mehr attraktiv. Das Vorhaben entspreche nicht dem regionalplanerischen Ziel einer organischen Siedlungsentwicklung (vgl. RP (7) 3.1.3 und RP (11) II 1.2), da die Ansiedlung von 450 Arbeitskräften mit ihren Familien in den kleinen Gemeinden zu einem starken Wachstum führen würde, und auch nicht dem Ziel 3.3.1 zur Sicherung größerer gewerblicher Siedlungsflächen an Entwicklungsachsen oder Standorten mit regionalplanerischer Funktionszuweisung, denn Allersberg sei nur ein Grundzentrum und die Autobahn durch den Bannwald keine Entwicklungsachse. Im Hinblick auf Ziel RP (7) 5.1.1.2 Betriebsansiedlungen fehle der dort geforderte Ausgleich mit dem Landschafts- und Umweltschutz. Die Größenordnung des Vorhabens sei nicht angemessen im Verhältnis zu dem kleinen Ortsteil Harrlach (vgl. RP (7) 5.1.1.3). Zusätzliche 450 Arbeitsplätze würden großräumig von den mittelständischen Betrieben Arbeitskräfte abziehen, und den ausgeglichenen Arbeitsmarkt völlig aus dem Gleichgewicht bringen. Dies stehe in Konflikt zu RP (11) I 3.1.2 und RP (11) V 1.2. Das Vorhaben widerspreche dem Grundsatz RP (11) I 3.2.2, wonach der ländliche Raum seine Eigenständigkeit gegenüber dem Verdichtungsraum wahren soll und dem Grundsatz RP (11) IV 1.1.3 zur ausgewogenen Betriebsgrößenstruktur, denn es entstünde eine Abhängigkeit von nur einem Großunternehmen. Das Vorhaben widerspreche auch Erfordernissen im Hinblick auf Tourismus, Freizeit und Erholung (vgl. RP (7) 2.1.4, RP (7) 7.1.2.1 (G), RP (7) 7.1.2.3 (Z), RP (7) 7.1.2.5 (Z)), zumal in dem Gebiet 95 ha als Erholungswald Stufe II, ein großer Teil als Landschaftsschutzgebiet oder landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen seien. Ergänzend hält der BN das Ziel RP (7) 7.1.2.9 zum Erholungsschwerpunkt für einschlägig und sieht dies durch den massiven Verkehrszuwachs beeinträchtigt. Flächenverbrauch und Bodenversiegelung seien von der Vorhabenträgerin zu niedrig angesetzt, da die Verlegung der Straßen und die umfangreichen Erdbewegungen nicht berücksichtigt worden seien. Im Gegenzug seien bereits versiegelte Flächen zu hoch angesetzt, weil sie die Kreisstraßen umfassten, die verlegt werden müssen, nicht asphaltierte Wege und Bahnflächen, die nicht zum Vorhabengebiet gehören. Wegen der Aufschüttungen von bis zu 30 m wäre realistisch eine Anböschung von mindestens ca. 60 Meter Breite anzunehmen. Und durch diese Aufschüttungen, eine darauf thronende Halle von 12 m Höhe und Masten für Hochspannung und Beleuchtung entstünde eine Verunstaltung des Landschaftsbildes (vgl.

LEP 7.1.1 (G)). Das Werk würde die Landschaft zerschneiden in Areale westlich und östlich des ICE-Werks. Der Aussage der Vorhabenträgerin, dass durch die Lage an der Autobahn eine Zerschneidung vermieden werde, widerspricht der BN unter Verweis auf den Wildmeistersteig und den Wanderweg 2, die beide u.a. als Zugang zum Hochseilgarten Straßmühle nicht mehr nutzbar wären. Weiter verlaufe parallel zur Bahntrasse ein Feldweg, der auch als Verbindungsweg für Erholungszwecke diene. Ein Konzept zum Ausgleich wegfallender oder zur Aufwertung bestehender Erholungsflächen liege nicht vor und sei standortnah auch keinesfalls realisierbar. Die Ziele der Raumordnung zum Verkehr betreffen ausschließlich die regionale Infrastruktur; von einem reinen Fernverkehrsprojekt profitiere die Region nicht. Im Gegenteil sei mit einer massiven und nicht handhabbaren Überlastung der lokalen Verkehrsinfrastruktur zu rechnen. Die Anbindung an die Schiene betreffe nur die DB Regio mit der Verbindung nach Nürnberg. Die Erreichbarkeit per Schiene von den Orten Allersberg, Pyrbaum, Roth sei nicht gegeben (vgl. RP (7) 2.1.3, RP (7) 4.1.3 und RP (7) 4.1.8). Die Planung käme weder der wirtschaftlichen Vielfalt noch der Eigenständigkeit des Mittelzentrums Roth und des Grundzentrums Allersberg zugute (vgl. RP (7) 2.3.2.1). Der BN weist darauf hin, dass die Kreisstraße RH 38/ NM 6 im Querschnitt und Kurvenradius nicht auf Schwerlastverkehr ausgelegt sei und dass die Kreisstraße RH 35 in der Ortsdurchfahrt Schwand für Schwerlastverkehr gesperrt sei. Es sei absehbar, dass Haupt- und Notzufahrt nur von der Anschlussstelle 55 Allersberg über den Kreisverkehr St 2237 und den südlichen Abschnitt der RH 35 erfolgen könne, die auch von den geplanten Gewerbegebieten West I und II genutzt würde und in Stoßzeiten bereits überlastet sei. Man fürchte parallele Bauarbeiten mit den Gewerbegebieten West I und II sowie Ausweichverkehre durch die Ortschaften. Der BN rechnet mit 2.500 Holztransportern zum Abtransport der gefällten Baumstämme, 200.000 Lkw zum Transport von mind. 5 Mio. m³ Erdreich für die Geländemodellierung und den Transport von Baumaterial etc. entsprechend 250 Lkw-Fahrten täglich über 3 Jahre. Hinsichtlich baulicher Anpassungen des Straßennetzes stellt der BN klar, dass einer Verlagerung der RH 35 nach Westen durch das dortige Wasserschutzgebiet Grenzen gesetzt seien. Die forstwirtschaftliche Nutzung, hier durch Privateigentümer, müsse stärker gewichtet werden als die reine Waldfunktion. Es handle sich nicht um eine reine Monokultur, sondern auch um Mischwald. Flächen sollten nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten als Land- u. Forstwirtschaft vorgesehen werden (vgl. RP (11) 1.1.). Der BN verweist auf die angenommenen 90 ha Ausgleichsfläche und die Schätzung des Bauernverbandes von 120 ha benötigter Ausgleichsfläche. Zusätzlich entzögen in Allersberg Bau- und Gewerbegebiete 40 ha Landwirtschaftsfläche. Zusätzlich befürchtet der BN, dass Weiher durch Verschmutzung nicht mehr bewirtschaftet werden können (vgl. RP (7) 5.4.2.6), letztlich Auswirkungen auf die lokale Lebensmittelproduktion. Außerdem erwartet er Probleme bei der Beschaffung von Ersatzflächen. Finsterbach, Lachgraben und Geislachgraben seien alle als wassersensible Bereiche ausgewiesen. Der BN

macht auf die Ausuferung des Finsterbach in 2005 aufmerksam. Bei einer so umfangreichen Verdichtung seien künftig häufigere und stärkere Überflutungen zu erwarten. Selbst wenn Regenrückhaltebecken angelegt würden, sei zu befürchten, dass diese überlaufen und die Gewässer verunreinigen. Von entscheidender Bedeutung sei die geringere Grundwasserneubildung. Durch die Notwendigkeit, das Gelände einzuebnen, ergäben sich eine umfassende Verdichtung und 30m hohe Aufschüttungen. Damit seien selbst unbebaute Teile für die Wassergewinnung verloren. Dem laut Erläuterungsbericht guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers werde klar widersprochen: Die Grundwasserspiegel seien bereits um 1,50 m gefallen und ein Antrag der Infra Fürth GmbH zur Erhöhung der Fördermenge abgelehnt worden (vgl. RP (7) 7.2.1.1). Um die Wasserversorgung der Region nachhaltig zu sichern, sei es notwendig, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen dürfen. Bereits genehmigte Entnahmen müssten diesen Erfordernissen angepasst werden. Andererseits sei der Wasserverbrauch des Werks zu niedrig angesetzt, u. a. der Mehrverbrauch im Winterhalbjahr für die Enteisung und Vorgaben zum Austausch in den Frischwassertanks nicht berücksichtigt. Regenwassernutzung sei zu begrüßen, verschärfe aber die örtliche Grundwasserproblematik. Die Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten erklärt der BN mit dem „Bayerischen Weg“, der Wasserschutzgebiete auf die sensibelsten Bereiche des Einzugsgebietes beschränke. Aber es gäbe ein Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung 2 km westlich, dessen Grundwasserkörper mit dem am Standort B verbunden sei. Der hohe Waldanteil mit hoher Filterfunktion aber auch die naturnahe, extensive Bewirtschaftung würden eine hohe Wasserqualität mit sehr niedrigem Nitratgehalt (Mineralwasserqualität) gewährleisten. Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens sei aber unzureichend, weshalb die Gefahr von Schadstoffeinträgen hoch sei. Diese sieht der BN in der Bau- und Betriebsphase. Sicherungsmaßnahmen seien nur begrenzt zuverlässig und wirksam, bedingt durch technische Unsicherheiten, Lücken in der Überwachbarkeit oder menschliches Versagen. Das Gebiet zeichne sich aus naturschutzfachlicher Sicht v. a. durch das Vorkommen stark verarmter Sandstandorte mit lichten Kiefernwaldgesellschaften aus (s. ABSP) und sei Teil eines bayernweiten Schwerpunktorkommens dieses Lebensraumtyps. Östlich von Harrlach bestünden laut Karten des ABSP Mager- und Trockenstandorte mit regionaler Bedeutung. Die vorhandenen Niedermoore im Bereich Geislachgraben, Lachgraben und Finsterbach würden auch auf geringe Wasserabsenkungen sehr empfindlich reagieren. Es würden besonders schützenswerte Biotope (Sümpfe, Quellmoore und Nasswiesen) im Bereich des Finsterbachs und auch des Lachgraben von 49.246 m² überbaut werden, worin die Feuchtgebiete und Niedermoorflächen am Geislachgraben noch nicht enthalten seien. Der Biotopverbund werde ebenfalls geschädigt (vgl. LEP 7.1.6 (G)), indem die Biotope entlang der Bahnstrecke isoliert würden. Weiter konstatiert der BN, dass dem Vorhaben einige Festlegungen aus den Regionalplankapiteln ökologisch-funktionelle Raumgliederung und Freiraumstruktur (vgl. RP (7) 2.3,

RP (7) 7.1) entgegenstehen würden und wiederholt die entsprechenden fachlichen Argumente. Weiter wiederholt die Stellungnahme des BN nochmals einige Argumente aus dem standortübergreifenden Teil und nimmt nur vereinzelt inhaltliche Ergänzungen konkret zum Standort B vor. So wird betont, dass der Ziegenmelker besonders lichtempfindlich sei und sein Schwerpunktvorkommen daher gefährdet würde. Außerdem müssten die o. g. Straßen innerhalb des SPA-Gebietes verlegt werden und daher sei auch dafür entsprechender Ausgleich zu leisten.

Anschließend erläutert der BN nochmals umfassend sein Konzept zur Nutzung des Hafens Nürnberg als Standort für das ICE-Werk und geht auf die Gegenargumente der Vorhabenträgerin ein. Als weitere mögliche Alternativen nennt der BN die Fläche des Frankenschnellwegs westlich des Hafens, Maxhütte Sulzbach-Rosenberg und den ehem. Güterbahnhof Kirchenlaimbach. Schließlich verweist der BN auf die Vielzahl an Initiativen gegen das Projekt und deren große Unterstützung in Protestveranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)** bringt in seiner Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die drei Standorte für das geplante ICE-Werk vor und lehnt die vorgesehenen Standorte B, F und G ausdrücklich ab. Zwar wird der Ausbau des Schienenverkehrs im Zuge der Verkehrswende nachdrücklich begrüßt, allerdings hält der Fachverband im Arten- und Naturschutz die drei zur Auswahl stehenden Gebiete für gänzlich ungeeignet, da massive Eingriffe in Bannwald und europäische Schutzgebiete erfolgen würden, wertvolle Biotop überbaut, Populationen geschützter Tierarten zumindest lokal ausgelöscht und zukunftsfähige Klimawaldflächen gerodet würden. Zudem widerspreche das Vorhaben zentralen politischen Zielsetzungen hinsichtlich Flächenverbrauch, Erhalt der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.

Alle drei Plangebiete besäßen als Bannwald einen besonderen Schutzstatus gemäß Bayerischem Waldgesetz (Art. 11 Abs. 1 BayWaldG). Der Nürnberger Reichswald habe für die gesamte Metropolregion eine herausragende Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinigung und Naherholung der Bevölkerung, die weit über die direkte Betroffenheit der Anwohner hinausgehe. Im Waldfunktionsplan des Bayerischen Waldgesetzes wird der Wald an allen drei Planungsstandorten als „Klimaschutzwald“ geführt. Angesichts der zu erwartenden zukünftigen klimatischen Entwicklung wäre es unverantwortlich, Überbauung im mittelfränkischen Bannwald zu genehmigen, den Bannwald damit weiter in seiner Funktion zu beschneiden und die Gefahr von großflächigen klimabedingten Folgeschäden im Umfeld zu riskieren. Grundsätzlich sei die Abholzung bestehender Waldflächen kritisch zu sehen. Dies bestätige auch die Europäische Kommission, die erklärt habe, dass Entwaldung die Gefahr von irreversiblen Schäden, wie dem Biodiversitätsverlust und der Bodendegradation, berge. Daher sei die Ver-

meidung von Entwaldung der Aufforstung vorzuziehen. Der reale Waldverlust werde nach Ansicht des LBV deutlich über der Betriebsgröße der Anlage liegen und die potenziellen Folgeschäden am Bannwald seien nicht abzusehen.

Die drei potenziellen Standorte seien als Vogelschutzgebiet Teil des europäischen Natura 2000-Schutzgebietes SPA DE6533-471 und somit nach Auffassung der Europäischen Gemeinschaft ein dauerhaft zu erhaltender Teil des europäischen Naturerbes. Die vorgelegten Planungen widersprechen nach Ansicht des LBV daher direkt dem Schutzgedanken von Natura 2000. Der Neubau des ICE-Instandhaltungswerkes im Vogelschutzgebiet wäre nach Ansicht des LBV eine weitere Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Natura 2000 und könnte als Präzedenzfall für eine weitere Klage der EU-Kommission dienen. Die Folgen des Bauvorhabens für die Gesamtbestände relevanter Tierarten, hier speziell die Vogelarten im Natura 2000- Gebiet SPA DE6533-471 seien auf Basis dieser Daten nach Ansicht des LBV nicht seriös zu beurteilen. Der Trend im gesamten Schutzgebiet zeige stark rückläufige Populationszahlen. Weitere Eingriffe gelte es unbedingt zu vermeiden.

Zum Schutzgut Tiere listet die Stellungnahme bezogen auf die einzelnen Standorte Vorkommen von geschützten Arten auf. Zusammenfassend hält der LBV die Einschätzung, dass im Gebiet B „ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ vorgegangen werden könne für fachlich nicht richtig. Dokumentierte Neufunde im Frühjahr 2022 durch den LBV machten eine Neubewertung der Situation nötig. Speziell der Schwarzstorch sowie die Population des Ziegenmelkers seien in den Verfahrensunterlagen nicht ausreichend gewürdigt worden. Es drohten eine Abwanderung bzw. ein Erlöschen der lokalen Population bei Umsetzung des Vorhabens. Der LBV sieht im Gebiet F, ebenso wie das Artenschutzrechtliche Fachgutachten der ANUVA „zulassungskritische Konflikte („rote Ampeln“) bei den Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr).“ Diese Konflikte, gepaart mit dem Umstand, dass hier nur über FCS-Maßnahmen eine Art von Ersatz für den drohenden lokalen Totalverlust der Populationen geschaffen werden könne, verbiete in den Augen des LBV eine Umsetzung des ICE-Instandhaltungswerkes im Gebiet F. Zu einer vergleichbaren Einschätzung kommt der LBV für das Gebiet G. Zudem würden hier die Feuchtbiotope der Krugsweiher, eine ökologische Ausgleichsfläche, massiv entwertet werden.

Die Einleitung von Oberflächen- und Abwasser aus der versiegelten Fläche des ICE-Instandhaltungswerkes gefährde nach Auffassung des LBV an allen angedachten Standorten intakte Gewässer- und Feuchtgebietsökosysteme mit Vorkommen gefährdeter Arten. Das anfallende Niederschlagswasser berge aus seiner Sicht aber auch die große Gefahr, als Schmutzwasser

(nach Abfluss von Dächern, Parkplätzen etc.) eine nicht kontrollierbare Belastung für das örtliche Grundwassersystem darzustellen, das von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in der Metropolregion sei.

Der LBV hält die Einschätzung, dass im Gebiet B „ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ vorgegangen werden könne, auch im Hinblick auf die Gefährdung der Gewässerbiotope für fachlich nicht richtig. Hier würden wertvolle Biotope gemäß §30 BNatSchG überbaut und folglich zahlreiche seltene und gefährdete Arten in ihrem Vorkommen bedroht. Der LBV sieht zudem eine massive Gefährdung des Wassereinzugsgebietes am Standort B durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb des ICE-Instandhaltungswerkes, die im Erläuterungsbericht nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Die Situation um den aufgrund von Klimawandel bereits abgesunkenen Grundwasserspiegel würde durch großflächige Rodungen zusätzlich verschärft. In Kombination mit den Rodungen und Versiegelungen um die geplanten Gewerbe- und Logistikgebiete im Bereich Allersberg, entstehe hier potenziell die vermeidbare Gefährdung der Wasserversorgung der Großstadt Fürth. Für beide Standorte F und G am ehemaligen Munitionslager Feucht wird nach Ansicht des LBV die Gefährdung der Gewässerbiotope, mit sämtlichen Folgen für den lokalen Naturhaushalt, im Erläuterungsbericht nicht ausreichend gewürdigt. Die entsprechenden Darstellungen in den Planungen seien aus Sicht des LBV nicht ausreichend zur Sicherstellung der Integrität der Gewässer im Umfeld des Planungsraumes. Die Stellungnahme des LBV verweist auch auf zwei aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Tragweite der artenschutzrechtlichen Verbote. Die durch den EuGH rechtssicher festgesetzten Kriterien zur Beurteilung der Zugriffsverbote sind nach Dafürhalten des LBV auch für die vorliegende Planung maßgeblich. Es werden eine Alternativenprüfung und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung angemahnt, die Summations- bzw. Kumulationseffekte bei der Bestimmung der „Erheblichkeitsschwelle“ von Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL berücksichtigt. Darüber hinaus bringt der LBV seine grundsätzliche Ablehnung zum Ausdruck, Staatswald für das Vorhaben zu verkaufen.

Die Stellungnahme der **LBV Regionalgruppe Feucht** ist inhaltlich identisch.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** bringt gegen die Standorte F und G bei Beachtung von Hinweisen zum Umgang mit vermuteten bzw. nachgewiesenen, umfangreichen Kampfmittelresten und Altlasten keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken vor. Demnach seien die Senfgas-Bestände weitestgehend im Bereich der Lagergruppe D gesammelt und eingekapselt worden. Das Sicherungsbauwerk im Bereich der Lagergruppe D liege an-

grenzend an die beiden Standorte F und G und dürfe weder in der Bau- noch in der Betriebsphase beschädigt werden oder Erschütterungen ausgesetzt sein. Die Standorte F und G lägen nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet.

Gegen den Standort „B - Allersberg/Pyraubaum/Roth-Harrlach“ bestünden bei Beachtung von Hinweisen ebenfalls keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken. Der Standort B liege nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) oder einem Überschwemmungsgebiet und sei nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bestehe. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Infra Fürth GmbH aus dem Waldgebiet bei Allersberg mit einer Grundwassergalerie von 20 Einzelbrunnen Trinkwasser mit einer genehmigten maximalen Jahresmenge von 4,25 Mio. m³/a erschließe. Die Brunnen förderten überwiegend aus dem Grundwasserleiter des Sandsteinkeupers und hätten Endteufen zwischen 89 m und 125 m. Oberflächennahe Grundwässer würden kaum erschlossen. Der Grundwasserleiter des Sandsteinkeupers sei grundsätzlich durch die darüber liegenden Basislettschichten geschützt. Von einer durchgehenden Trennung der einzelnen Aquifere könne nicht ausgegangen werden, da die Basisletts in diesem Bereich sandiger und damit durchlässiger seien.

Unter den gegebenen Bedingungen sei der geplante Standort B lediglich im Einzugsgebiet der Trinkwasserförderung, jedoch nicht im WSG. Das WSG sei in den 70er Jahren entwickelt worden. Würden die Schutzgebietsbemessungen nach heutigen Vorgaben überprüft, sei denkbar, dass dies zu einer Vergrößerung der einzelnen WSG-Zonen führen würde und der Standort B damit in der weiteren Schutzzone läge. Im Genehmigungsverfahren seien höhere Auflagen an den Grundwasserschutz denkbar (vgl. § 52 Abs. 3 WHG). Über die geplanten Bautiefen z.B. Tiefgründungen des ICE-Werks lägen bisher keine konkreten Daten vor. Die schützende Wirkung der ersten grundwasserschützenden Schichten „Basisletts des oberen Burgsandsteins“ in ca. 15 bis 20 m u. GOK dürfe durch die Maßnahme nicht vermindert werden. Eine Gründung bis in die o.g. Basisletts sei nicht möglich. Ebenso sei aufgrund der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet mit Einschränkungen bei Bohrungen für Baugrunderkundungen und für Bohrungen für Geothermie zu rechnen.

In Bezug auf den Wasserverbrauch sei folgendes Ziel einschlägig: „Aufgrund der Wassermangelsituation der Region soll die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden. Insbesondere die Grundwassererschließung im Raum Allersberg [...] ist auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten“ (Ziel RP (7) 7.2.3.2). Im Bereich des Sandsteinkeupers lägen Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass dort die Grenzen der Nutzbarkeit des Grundwasserleiters erreicht bzw. überschritten seien. Das Was-

serwirtschaftsamt weist darauf hin, dass im Raum Allersberg die aktuell genehmigten Entnahmemengen nicht erhöht werden könnten. Auf Basis der prognostizierten Beschäftigungszahl von 450 Angestellten und der Annahme von 25 ICE, die täglich zur Instandhaltung in das Werk führen, ergäbe sich ein mittlerer Wasserverbrauch 227,5 m³/d, also ca. 80.000 m³/a. Ein Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz sei geplant (Unterlagen ROV, Kapitel A.4.1.1). Als örtlicher Wasserversorger des ICE-Werks sei der Zweckverband der Brunnbachgruppe vorgesehen. Die aktuell genehmigte Fördermenge der 5 Brunnen betrage 600.000 m³/a. Tatsächlich würden laut Jahresberichten zwischen 380.000 m³/a und 450.000 m³/a verbraucht (siehe Tabelle 1). Es bestehe also theoretisch die Möglichkeit den prognostizierten Wasserverbrauch des ICE-Werks von 80.000 m³/a durch die Brunnbachgruppe zu decken. Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes werde zusätzlich noch über eine Verbundleitung mit Trinkwasser aus den nahegelegenen Brunnen der Infra Fürth GmbH versorgt (wasserrechtlich genehmigte Menge: 150.000 m³/a).

Tabelle 1: Entnahmemengen Zweckverband Brunnbachgruppe

	Entnahme Br. 1 – 5 [m ³ /a]	Bezug Infra [m ³ /a]	Gesamt [m ³ /a]
2019	451.618	122.506	574.124
2020	422.139	142.223	564.362
2021	373.568	137.520	511.088

Im Planungsgebiet befänden sich mehrere Oberflächengewässer: Geislachgraben, Lachgraben und Finsterbach. Für alle drei Gewässer existierten keine berechneten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Der Finsterbach sei als Gewässer III. Ordnung der EU-WRRL 2_F024 eingeordnet. Grundsätzlich seien gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Hierzu existiere für den Finsterbach ein Umsetzungskonzept mit Maßnahmenplan, welcher zur Erreichung o.g. Ziele aufgestellt wurde. Im Erläuterungsbericht werde hierzu lediglich aufgeführt, dass die oberirdischen Gewässer im Rahmen der Planung zu erhalten seien bzw. naturnah umverlegt werden sollen. Eine Verschlechterung der Situation an den Oberflächengewässern dürfe nicht erfolgen. Evtl. angedachte Verrohrungen seien grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe** erkennt in seiner Stellungnahme die Notwendigkeit eines ICE-Ausbesserungswerkes an. Er bezieht sich aus fachlicher Betroffenheit auf Standort B. Dieser liege nach Einschätzung des Zweckverbandes in einem wassersensiblen Bereich, welcher unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet angrenzt,

aus dem der Zweckverband Trinkwasser beziehe. Hinsichtlich des Schutzes der Wasserschutzgebiete und wassersensibler Bereiche wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und der Infra Fürth GmbH verwiesen. Unabhängig davon werden weitere Maßnahmen zum Grundwasserschutz gefordert.

Hinsichtlich der Wassererschließung bestehe eine theoretische Versorgungsmöglichkeit durch Ertüchtigung oder Neubau von Leitungen oder Brunnen. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende und geplante Infrastruktur zur Wasserversorgung hingewiesen, nämlich u.a. eine am Plangebiet vorbeiführende Wasserleitung des Zweckverbandes, mit der der Rother Ortsteil Harrlach versorgt werde und die Erschließung des Gewerbegebietes West II. Die Zuständigkeit für die Erschließung von Standort B liege demnach beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, wobei darauf verwiesen wird, dass die maximale Gesamtfördermenge nicht für den zusätzlichen Bedarf oder die Abdeckung von Bedarfsspitzen, die durch das ICE entstehen könnten, ausreiche. Die Angaben zum Anteil der Entnahme an der Grundwasserneubildung seien gutachterlich zu belegen und durch das Wasserwirtschaftsamtes zu bestätigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziel RP (7) 7.2.3.2 verwiesen: „Aufgrund der Wassermangelsituation der Region soll die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden. Insbesondere die Grundwassererschließungen im Raum Allersberg [...] sind auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten.“ Der Zweckverband fordert entsprechend, dass die Versorgungssicherheit keinesfalls gefährdet werden dürfe bzw. sichergestellt bleiben müsse. Entsprechende Gutachten müssten dabei auch einen möglichen Mehrbedarf der Stadt Fürth, der zum Teil auch aus dem Allersberger/Brunnauer Wasserschutzgebiet gedeckt werden könnte, berücksichtigen. Bei der Berechnung der Grundwasserneubildung sei die zusätzliche Versiegelung zu berücksichtigen. Die Angaben zum tatsächlichen Wasserbedarf des Werkes werden durch den Zweckverband als unvollständig kritisiert. Der möglicherweise angedachten, eigenen Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasserkörper zu unternehmerischen Zwecken durch die Deutsche Bahn wird vorsorglich nicht zugestimmt. Ein Anschluss und Versorgung des ICE-Werkes durch den Zweckverband stehe zudem unter Vorbehalt der Prüfung und Zustimmung seitens des Wasserwirtschaftsamtes. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell aufgrund unzureichender Lieferkapazitäten keine Belieferung möglich wäre. Notwendige technische Einrichtungen und Maßnahmen zum Anschluss wären ggf. auf eigene Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen. Die Angaben zum entstehenden Abwasser des Werkes werden durch den Zweckverband hinsichtlich Menge und Zusammensetzung als unvollständig kritisiert. Gleiches gilt für die Angaben zum Regenrückhalt. Die Entsorgung zusätzlicher Abwässer aus dem ICE-Werk sei bislang nicht Bestandteil bestehender Planungen gewesen. Unabhängig davon sei sicherzustellen, dass keinerlei Abwässer in Boden, Gewässer und Vorfluter gelangen.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erkennt in seiner Stellungnahme auch Auswirkungen bzw. Verbotstatbestände auf die Schutzgüter Natur, Umwelt, Wasser und Landschaft. Er behält sich hierbei vor, auf Stellungnahmen der hierzu jeweils zuständigen Fachbehörden weitere, ergänzende Stellungnahmen vorzulegen.

Die **Infra Fürth GmbH** stellt fest, dass der Standort B im Einzugsgebiet und im direkten Zustrom zu den 20 Brunnen der Infra Fürth GmbH liegt, die weiter westlich und nordwestlich Grundwasser u.a. aus dem Burgsandstein fördern. Das Wasserschutzgebiet sei von regionaler als auch von überregionaler Bedeutung in der Trinkwasserversorgung u.a. der Stadt Fürth.

Das Wasserschutzgebiet Fernwasserversorgung (FWV) Allersberg sei bereits in den 1960er Jahren als zweites Standbein für das Versorgungsgebiet Fürth erschlossen worden, u.a. um ein anthropogen unbelastetes Grundwasser in ausreichender Menge fördern zu können. Das Projekt versorge das Gebiet Fürth mit momentan rd. 130.000 Personen und durch gegenseitigen Liefervertrag zusätzlich das Gebiet der Brunnbachgruppe. Weiterhin sei die Förderung aus diesem Gebiet relevant für die Notverbundversorgung für Teile Nürnbergs. Der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit mit natürlichem unbelastetem Trinkwasser sei ein sehr hoher Stellenwert für die Gesamtregion zuzumessen.

Mit der Gewinnung Rednitztal mit seinen Flachbrunnen liege zwar ein wasserreiches, aber auch hochvulnerables Gewinnungsgebiet vor. Gemäß den Vorgaben aus der DVGW W 1001 und W 1003 sei eine Redundanz herzustellen. Dies stelle die Gewinnung Allersberg sicher. Bereits eingetretene Havarieereignisse (Bruch einer Haupt-Abwasserdruckleitung, 12/2018) habe man über mehrere Monate allein über das Gewinnungsgebiet Allersberg abfangen müssen. Bei Hochwasser im Rednitztal, welches jährlich über mehrere Wochen die innerstädtische Rednitzalfassung Fürth beeinflusse, trage das Gewinnungsgebiet Allersberg die Gesamtversorgung – im Jahresmittel betrage der Anteil etwa 42 %.

Die Wasserschutzzone W III sei seinerzeit, da äußere, potentielle Einflussnehmer gering bis nicht vorhanden waren und von dem damaligen Planer (WWA München) von nicht zunehmenden Eingriffen ausgegangen wurde, minimal dimensioniert werden. Die aktuelle Dimension der weiteren Schutzzone der FWV sei nicht mehr ausreichend, um den Schutz des WSG-FWV und der Versorgungssicherheit in Menge und insbesondere Qualität zu gewährleisten. Nach heutigem Stand der Technik wäre das oberirdische, sowie das unterirdische Einzugsgebiet mittels eines Wasserschutzgebietes zu schützen (technisches Regelwerk DVGW101), das bis über die BAB 9 reicht und den Standort B mit als Wasserschutzgebietszone WIII beinhalten würde. Gemäß eigenem Kriterienkatalog der Vorhabenträgerin wäre der Standort dann bereits auszuschließen. Mit den Dispositionsgleisen und Vielzahl von weiteren Gleisen sei die Qualität eines Rangierbahnhofes gegeben. Gemäß LAWA (*Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Deutschen Bundesbahn*) wäre ein solches Bauwerk gar nicht oder nur mit Einschränkungen innerhalb eines WSG umsetzbar.

Wesentliche Betroffenheiten (Abb.1) für das Gewinnungsgebiet Fernwasserversorgung Allersberg ergeben sich derzeit durch die (in Süd-Nord-Achse) geplanten Vorhaben Gewerbegebiete Allersberg West-I und West-II und ICE-Werk. Ein direkt anschließender Sandabbau sei über einen bergrechtlichen Hauptbetriebsplan lokal in Ausbreitung und Abbautiefe begrenzt. Das oberirdische, sowie das unterirdische Einzugsgebiet reiche ca. 5 km weiter östlich in etwa Nord-Süd-Richtung verlaufend und decke sich mit der Europäischen Wasserscheide. Das oberirdische und unterirdische Einzugsgebiet sei lokal begrenzt. Weiterhin wird dieses in Ost-West-Richtung von kleinen, aber für die örtlichen Begebenheiten lokal bedeutsamen Vorflutern durchzogen (Hembach, Lachgraben, Finsterbach, Geislachgraben, Brunnbach).

Das Vorhaben ICE-Werk, sowie die Gewerbestandorte West-I und II kämmen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes zu liegen und würden dieses vollständig durchschneiden. Abhängig von bislang unbekanntem Gründungstiefen und Geländemodellierungen sei das unterirdische Einzugsgebiet ebenfalls betroffen.

Die Brunnen der Infra Fürth GmbH erschließen Grundwasser vorrangig aus dem unteren Burgsandstein sowie aus der Coburger-/Blasensandstein-Formation - jeweils somit aus dem 2. und 3. Grundwasserleiter. Der 1. Grundwasserleiter sei, abhängig vom Standort, durch eine Sperrverrohrung und Zementation bis zu 28,50 m Tiefe abgesperrt. Zwischen dem unteren und mittleren Burgsandstein sei eine nicht immer durchgehend dichtende Basis-Lettenlage (s.a. Grundwassermodell Östlicher Landkreis Roth) ausgebildet. Bereichsweise lägen teilgespannte Grundwasserverhältnisse vor.

Die Brunnen FUE 12 bis 17 befänden sich am nächsten und im direkten Abstrom des vorgesehenen ICE-Instandhaltungswerkes. Der für die Infra relevante 2. Grundwasserleiter beginne je nach Standort bereits bei einer Teufe von ~12 m und werde nur durch eine 2 m mächtige Lettenlage überdeckt. Die Nitratgehalte der Infra-Brunnen lägen unter 4mg/l. Es seien aus der Analytik keine anthropogenen Einflüsse auf die Trinkwasserproduktion genutzten Stockwerke ersichtlich. Das oberste Stockwerk sei nachweislich erhöht mit bis zu 60 mg/l Nitrat und somit anthropogen belastet. Bei Verletzung der Aquiclude könne es zu einer dauerhaften Verschleppung von anthropogenen Substanzen in den für die Trinkwassergewinnung genutzten tiefer liegenden Grundwasserleiter kommen, was die Qualität der Versorgung dauerhaft negativ beeinflussen könne.

Die Vorfluter (Lachgraben, Finsterbach, Geislachgraben) würden vorrangig durch oberflächennahe Wässer gespeist. Insbesondere sei für das Gebiet ein schwebender Grundwasserhorizont (0,5 bis 1,5m u. GOK) auf dünn mächtigen Auenlehmen (0,3m) charakteristisch, der maßgeblich mit den Oberflächengewässern interagiere. Eine Verletzung dieser empfindlichen Lettenlage/ Auenlehme führe zu einem Versickern im gestörten Bereich. Dies habe Auswirkungen auf die für Pflanzen und die Vorflut relevanten Wässer bis hin in das, tiefer gelegenen quartäre / oberer Burgsandstein bzw. quartäre / mittlerer Burgsandstein, Grundwasserstockwerk.

Die Wasserführung der Oberflächengewässer werde somit maßgeblich durch holozäne Strukturen, das Einzugsgebiet und die Bewirtschaftungsform geprägt. Eine Verringerung der Wasserführung in den Oberflächengewässern sei, insbesondere bei Verletzung der oberflächennahen dünnlagigen Letten und der holozänen Auenlehme, zu beobachten, was zur Versickerung in das oberflächennahe Quartär führe. Stellenweise bestehe bereits jetzt eine maximale konkurrierende Ausnutzung des vorliegenden Dargebotes (u.a. Teichbewirtschaftung), welches abstromigen Nutzern (u.a. Wasserkraftanlagen) nicht oder nur noch nachgeordnet zur Verfügung stehe.

In Einzelbeobachtungen sei bereits ein zunehmendes Trockenfallen des Lachgrabens und eine Verlandung ehemaliger Feucht bzw. Teichflächen festgestellt worden. Die weiteren Vorfluter blieben in ihrer Schüttung im Beobachtungszeitraum bislang stabil.

Ergänzend gefährde eine Beeinträchtigung der Wasserschüttung des Finsterbachs auch ein pflanzensoziologisches Untersuchungsprogramm im Erschließungsgebiet Allersberg.

Es werde von erheblichen Massenbewegungen und Eingriffen in den schwebenden Grundwasserleiter als auch in das oberste Grundwasserstockwerk ausgegangen. Die gemäß Verfahrensunterlagen akzeptierten Massenbewegungen zur Überbrückung von Höhenniveaus von weniger als 30er Meter zum bestehenden Schienenniveau seien für den Grundwasserschutz nicht akzeptabel, denn dies führe zu einer potentiellen Beeinträchtigung der Aquiclude, die bereits bei ~ 10 m am Übergang oberer/mittlerer Burgsandstein liege, und damit des zur Trinkwasserentnahme genutzten Grundwasserleiters. Unter keinen Umständen dürfe die Aquiclude zum 2. Grundwasserleiter durchörtert werden.

In den Verfahrensunterlagen werde der Flächenbedarf mit 34 – 45 ha (Dimensionsmodell) angegeben. Die infra Fürth verweist auf zusätzlichen Flächenbedarf für das gesamte Baufeld, erachtet künftige Erweiterungsflächen als realistisch und geht daher von bis zu 100 ha Flächenbedarf aus. Da sowohl für den Eingriff in den Bannwald als auch für den in das Vogelschutzgebiet jeweils ein Ersatz mit dem Faktor 1:1 für den Verlust auf jeweils getrennten Flächen zu leisten sei, würden diese beiden Faktoren additiv den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutz- und Waldrecht bestimmen. Entsprechend sei der Kompensationsbedarf mit 100 bis 200 ha anzusetzen.

Sämtliche Geländemodellierungen, Gleisanlagen (Wendeanlage, Dispositionsgleise etc.), Zufahrten, Abstellflächen, Lagerflächen, Umschlagplätze (Wertstoffhof; Lager) und Werkhallen würden unterschiedlichste Oberflächeneingriffe und Gefährdungspunkte darstellen. Es sei eine dezidierte Flächenbilanz unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten vorzulegen. Derzeit sei nicht bekannt, ob und wieviel wassergefährdende Güter gelagert, umgeschlagen oder verwendet werden. Weiterhin seien durch den sich ergebenden Lieferverkehr unweigerlich bei Defekten, Unfällen, Havarien ein Austritt von Treib- oder Schadstoffen zu erwarten. Es entstehe ein Gefährdungspotential, das in dieser Form bislang nicht vorlag.

Die Grundwasserneubildung sei räumlich durch das oberirdische (Europäische Wasserscheide) und unterirdische Einzugsgebiet ziemlich klar definiert und entsprechend begrenzt. Das Gewinnungsgebiet der Infra sowie angrenzender Versorger sei im Grundwassermodell „östlicher Landkreis Roth“ erkundet und einer numerischen Simulation mit unterschiedlichen Lastfällen der jeweiligen Versorger unterzogen worden. Bestehende Wasserrechte seien entsprechend angepasst worden, um eine Übernutzung des Grundwasserkörpers zu unterbinden. Das Gesamt-Vorkommen sei also bereits „ausgereizt“. Wasserrechtlich sei eine Entnahme von 4,25 Mio. m³ zulässig. Im Trockenjahr 2018 seien aus dem Gebiet 4,14 Mio. m³ gefördert worden. Durch die Durchschneidung sämtlicher Vorfluter und Voll- und Teilversiegelung des Geländes komme es zu einer erheblichen Störung der lokalen Versickerung und / oder einer beschleunigten Ableitung. Das lokal begrenzte Grundwasserneubildungsgebiet werde von der Brunnbachgruppe und der Infra Fürth GmbH genutzt. Das Gesamtgewinnungsgebiet mit einer durchschnittlichen GW-Neubildungsrate von 3,5 l/s km² sei in Bezug der Entnahme zur Wasserbedarfsdeckung am Maximum, zusätzliche Entnahmen Dritter nicht möglich.

Es soll die Ver- und Entsorgung über die lokalen Versorger erfolgen. Die Infra Fürth GmbH stellt der Wasserbedarfsschätzung in den Verfahrensunterlagen höhere Verbrauchsangaben anderer ICE Werke nach frei zugänglichen Quellen entgegen und rechnet nach. Danach sei ein durchschnittlicher Jahresbedarf von 100.000 m³/a zu erwarten.

Die Infra Fürth GmbH stehe für eine Versorgung des ICE-Werkes nicht zur Verfügung. Die Brunnbachgruppe selbst werde bereits zur eigenen Bedarfsdeckung zusätzlich durch die Infra Fürth GmbH mitversorgt. Eine lokale Versorgung mit Trinkwasser sei nicht möglich. Einer zusätzlichen Brauchwasser-Entnahme aus dem begrenzten Grundwasserdargebot des bereits ausgereizten Grundwasserkörpers über Brunnen oder aus den Vorflutern werde nicht zugestimmt.

Als Energieträger werde von der DB (Online-Dialog-Veranstaltung vom 17.06.2021) u.a. Geothermie benannt. Doch eine Grundwasserentnahme und geothermische Nutzung (EWS) seien in den genutzten Grundwasserstockwerken vorbehaltlich eines Nachweises nicht zulässig. Generell solle von einer geothermischen Nutzung im unterirdischen Einzugsgebiet vollständig abgesehen werden.

Es wird auf eine Grundwassermessstelle hingewiesen, die zu sichern sei.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe** erläutert mögliche Beeinträchtigungsfaktoren auf das Grundwasser. Dieses könne aktiv oder passiv aus dem Umfeld, insbesondere dem Grundwasserabstrombereich entfernt werden, wodurch sich das Grundwasserdargebot für die Wasserversorger verringere. Bei der Errichtung werde eine bauzeitliche Wasserhaltung benötigt, d.h. Grundwasser würde abgepumpt. Nach dem Planungsstand könne eine dauerhafte Grundwasserhaltung nicht ausgeschlossen werden. Nach eigener Abschätzung würden ca. 70 % der Fläche, d. h. ca. 25 bis 32 ha versiegelt und stünden

nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Beim angegebenen Jahresverbrauch von 83.000 m³ seien der benötigte Anteil an Wasser in Trinkwasserqualität und dessen Herkunft unklar. Eine Errichtung von Brauch- und Trinkwasserbrunnen würde als konkurrierende Nutzung sehr kritisch gesehen. Weiter wird auf eine qualitative Gefährdung des Grundwassers durch eine Vielzahl möglicherweise verwendeter wassergefährdender Stoffe hingewiesen. Verunreinigungen könnten im Untergrund über eine größere Fläche verteilt werden (Schadstoffahnen) und jahrelange Belastung verursachen. Schon geringe Mengen würden reichen, um Trinkwasser aufbereiten zu müssen oder unbrauchbar zu machen. Unabhängig vom Standort seien gewisse Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers notwendig, darunter die in der Verfahrensunterlage bereits genannten (Vorreinigung durch Ölabscheider und Absetzbecken, Grauwassernutzung). Ergänzend sei ein Konzept erforderlich, im Havariefall die großflächige Ausbreitung von Schadstoffen im Aquifer zu verhindern. Dieses müsse ein Monitoring von Grundwasserständen, -fließrichtung und Wasserchemie durch ein Netz von Grundwassermessstellen umfassen, die im Schadensfall auch als Pumpbrunnen genutzt werden könnten. Die Messstellen sollten bereits vor dem Werk errichtet werden, um Veränderungen in der Bauphase dokumentieren zu können. Der ZV Schwarzachgruppe werde durch die geplanten Standorte quantitativ voraussichtlich nicht beeinträchtigt, auch nicht durch verringerte Grundwasserneubildung. An den Standorten F und G könnten Schadstoffe abhängig von der genauen Lage ihrer Freisetzung nördlich oder südlich einer Trennstromlinie in die Schwarzach und so zum Gewinnungsgebiet des ZV Schwarzachgruppe im Schwarzachtal transportiert werden. Am Standort B könnten Schadstoffe, die in den Aquifer gelangen, über Jahre hinweg in Richtung der Gewinnungsstelle Schwand am Hembach fließen. Wegen der gemeinsamen Nutzung des gleichen Aquifers durch mehrere Wasserversorger am Standort B befürchtet der ZV Schwarzachgruppe eine Konkurrenzsituation durch Umlagerungen von Fördermengen oder ggf. neue Brunnenerrichtungen mit sekundären Einwirkungen auf eigene Brunnen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** äußert sich in seiner Stellungnahme zu Standort B, der sich teilweise in dessen Amtsbereich befindet. Zusammenfassend bestünden gegen den Standort B keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken. Der Standort B liege nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet und sei nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Nordöstlich des Planungsgebietes liege in ca. 630 m Entfernung das mit Verordnung vom 15.07.2021 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Pyrbaum Faber Castell“. Der zugehörige Brunnen Straßmühle erschließe Grundwasservorkommen des Burgsandsteins. Das Einzugsgebiet erstreckte sich vom Fassungsgebiet ca. 3 km in östliche Richtung. Es ergäbe sich somit keine Betroffenheit des

Wasserschutzgebiets durch den Standort B. Zur Deckung des Wasserbedarfs sei ein Anschluss an das Trinkwassernetz im Raum Allersberg geplant, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg verweist daher auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg.

Durch das Planungsgebiet des Standort B verlaufen die Oberflächengewässer Lachgraben, Finsterbach und Geislachgraben (Gewässer III. Ordnung). Der Finsterbach ist Teil des WRRL-Flusswasserkörpers 2_F024 „Hembach, Finsterbach, Brunnbach“. Dieser weist im aktuellen Bewirtschaftungszyklus einen schlechten ökologischen Zustand auf, bedingt durch die Einstufung der Qualitätskomponente Fischfauna in die Zustandsklasse schlecht. Gemäß Erläuterungsbericht sei es das Ziel, die Gewässer nach Möglichkeit zu erhalten. Alternativ sei eine naturnahe Gewässerverlegung vorgesehen. Gewässerverlegungen seien gem. § 68 Abs. 1 WHG wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Nach aktuellem Kenntnisstand stünden einer Verlegung in naturnaher Bauweise keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Belange entgegen. Im Planungsgebiet des Standorts B befänden sich im Bereich des Finsterbachs und Lachgrabens Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH zur Entwässerung der BAB 9 (Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31.05.2001). Planungen am Standort B seien mit der Autobahn GmbH abzustimmen. Es müsse gewährleistet sein, dass die Entwässerung auch künftig nach den a.a.R.d.T. und gemäß Planfeststellungsbeschluss stattfinden.

Soziale und kulturelle Infrastruktur

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor. Bau- oder Bodendenkmäler würden von der Planung nicht berührt bzw. seien nicht bekannt. Das Risiko werde aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

IV. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die höhere Landesplanungsbehörde hat die Verfahrensunterlagen auf der Website der Regierung von Mittelfranken zur Einsicht bereitgestellt. Zudem hatte sie die beteiligten Gemeinden gebeten, die Unterlagen öffentlich auszulegen, über die Auslegung zu berichten und die vorgebrachten Äußerungen der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit wurde eine Vielzahl von Äußerungen direkt per Post oder E-Mail an die Regierung von Mittelfranken geschickt. Der größte Teil der Stellungnahmen sowie auch der Unterschriften unter Sammeleinwendungen wurde am 29.06.2022 durch den Bund

Naturschutz in Bayern e. V. und verschiedene Bürgerinitiativen gemeinsam an den Regierungspräsidenten übergeben.

Es gingen über 17.000 Äußerungen aus der Öffentlichkeit ein. Hierbei handelt es sich um rund 14.400 Unterschriften unter Sammeleinwendungen und rund 2.700 schriftliche Einwendungen. Grundsätzlich zählt das fachliche Gewicht eines Arguments – nicht wie oft ein Argument vorgebracht wurde oder wie viele Einwendungen es gegen einen bestimmten Standort gab. Eine Auszählung der Einwendungen je Standort ist daher nicht erfolgt. Insbesondere bei den Standorten F und G war auch nicht immer eindeutig, ob sich die Stellungnahme ggf. auf beide Standorte bezieht.

Die nachfolgende, thematisch gegliederte Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie der für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Dies hat zur Folge, dass inhaltliche Schwerpunkte des Beteiligungsverfahrens wiedergegeben werden, nicht jedoch sämtliche aufgeworfenen Einzelaspekte, insbesondere soweit sie fachliche Details oder privatrechtliche Belange betreffen. Kritikpunkte betreffend die Vorauswahl der Alternativstandorte und an den Verfahrensunterlagen sind für die raumordnerische Bewertung zwar unerheblich, können aber für weitere Planungsschritte wichtig sein und wurden deshalb mit aufgeführt. Kritikpunkte zu Verfahrensfragen werden dagegen nicht wiedergegeben, weil sie für das Vorhaben irrelevant sind.

1. Zu den Unterlagen allgemein

Die UVS entspreche nach Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den gesetzlichen Vorgaben des UVPG. Das Vorhaben sei offenbar schon viel konkreter bekannt als in der UVS beschrieben. Außerdem hätten die Unterlagen einen zu groben und nicht aussagefähigen Maßstab. In einzelnen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Prüfung einer Nullvariante gefordert.

Die Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit (FFH-VP) sei aufgrund unzureichend festgesetzter Erhaltungsziele durch den Gesetzgeber fehlerhaft. Die EU-Kommission verweise in ihrem Schreiben vom 24.01.2019 darauf, dass Managementpläne grundsätzlich nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, die Erhaltungsziele festzulegen. Dies habe zur Folge, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung so lange nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könne und entsprechend auch alle hiermit verbundenen Verfahrensschritte, insbesondere auch die vergleichende Bewertung von Alternativen, etc. nicht in Einklang mit der Rechtsordnung vorgenommen werden könnten, bis durch den Gesetzgeber Erhaltungsziele festgesetzt wurden, die messbar und so konkret seien, dass sie mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie in

Einklang stünden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte dies kompensieren können und müssen, indem sie selbst geeignete Erhaltungsziele formuliert. Der Managementplan von 2012 für das FFH-Gebiet könne nur herangezogen werden, um zu ermitteln, ob die Vorgaben zur Erhaltung und Verbesserung erfüllt wurden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nehme lediglich eine artenbezogene Untersuchung vor und lasse den Flächenverlust außer Acht. Dies sei bei der Größe der Eingriffsfläche nicht sachgerecht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung leide zudem unter einem zu geringen Untersuchungsradius: Wegen der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet hätte untersucht werden müssen, ob Wechselbeziehungen zu weiteren FFH-Gebieten bestehen (Schwarzach-Durchbruch, Kornberge). Außerdem fehle die Prüfung kumulativer Auswirkungen mit anderen Vorhaben.

Nach Entscheidungen des EUGH seien auch derzeit nicht genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten als mögliche Funktionsbeeinträchtigungen eines FFH-Gebiets zu beachten. Dies sei hier nicht erfolgt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien unzureichend berücksichtigt. Kenntnisse über den Erhaltungszustand seien unzureichend. Die letzte Aktualisierung des Standarddatenbogens im Jahr 2016 sei ohne Gebietskenner vorm Schreibtisch aus erfolgt. Der Prüfumfang sei durch unzureichende Erfassung und Beschränkung auf Arten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang I VSchRL unzulässig verkürzt. Zugriffsverbote seien offensichtlich erfüllt aber die Unterlagen würden nicht ausreichen um die prognostische Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen beurteilen zu können. Ausnahmetatbestände seien nicht geprüft worden.

Laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fehle ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Bewertung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Der aktuelle IST-Zustand nach dem gültigen Bewirtschaftungsplan und die im Maßnahmenprogramm vorhergesehenen Verbesserungsmaßnahmen seien nicht ermittelt und berücksichtigt worden. Es fehle eine Auswirkungsprognose nach den vom EuGH vorgegebenen Kriterien.

Ein grundlegendes Problem sei das Nebeneinander von TA Lärm und BImSchV. In der Realität träten alle Geräusche einschließlich der Vorbelastungen gleichzeitig auf und liege eine kumulative Lärmbelastung vor. Im Lärmgutachten seien die Lärmbelastung durch Fahrzeuge aller Art (v.a. Schwerlastverkehr) und Vorbelastungen (Gewerbe- und Verkehrslärm) nicht berücksichtigt. Das Lärmgutachten sei intransparent, würde nur Ergebnisse aber nicht die Modellannahmen und eingeflossenen Parameter benennen. Es wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung in vielen Äußerungen als fehlerhaft empfunden, weil die Makrofontests darin in Mittelwertbetrachtungen untergingen und ihre besondere Störwirkung in der nächtlichen Ruhezeit damit außer Acht bleibe. In einzelnen Äußerungen wird ganz konkret argumentiert, die Anwendung der 16. BImSchV auch für Makrofontests werde in den Unterlagen fälschlich damit begründet, dass sie während des Fahrbetriebs durchgeführt würden, aber die TA Lärm regule, dass Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände sowie der Ein- und Ausfahrt der Anlage zuzurechnen

sein und damit sei die TA Lärm ebenfalls für die Makrofontests anzuwenden. Zudem dienen die Gleise im Werk nicht der Beförderung von Personen oder Gütern, sondern z. B. der Korrektur falscher Wagenreihungen (vgl. Erläuterungsbericht S. 98), und seien daher den Betriebsanlagen zuzuordnen, für welche die TA Lärm gelte. Nur die Geräusche der Zu- und Abfahrten zum Werksgelände würden der Beurteilung nach 16. BImSchV unterliegen. Dagegen seien die Geräusche aller Vorgänge auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Zugfahrten nach der TA Lärm zu bewerten. Es sei daher nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium). In einer Äußerung wird selbst der Zuschlag für „seltene Ereignisse“ als nicht gerechtfertigt angesehen, weil die Makrofontests geplant 50 mal täglich stattfinden.

Auswirkungen durch Licht- und Lärmemissionen auf sensible Gebiete (Wohngebiete, Freizeitgebiete, Natura 2000-Gebiete, etc.) seien laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend dargestellt. Dabei seien die Vorbelastungen durch Autobahnen ebenso zu berücksichtigen wie Windrichtungen. Eigene Lärmmessungen einer Bürgerin aus Feucht hätten ergeben, dass die Vorbelastung in Abhängigkeit von Jahreszeit und Windrichtung um bis zu 22 dB schwanke. Dies sei zu berücksichtigen.

Das erschütterungstechnische Gutachten beruhe auf der DIN 4150. Diese beurteile bei kurzzeitigen Erschütterungen die horizontale Schwinggeschwindigkeit in der obersten Deckenebene und sei für das Sicherungsbauwerk nicht verwendbar, weil dieses weder eine obere noch eine untere Deckenebene habe.

2. Zu den Kriterien der Standortauswahl

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass ausschließlich betriebliche Kriterien zum sofortigen Ausschluss eines Standortes führen, nicht aber Umweltbelange. Das Standortauswahlverfahren beruhe daher auf fehlerhafter Gewichtung öffentlicher und privater Belange. Es seien folgende KO-Kriterien zur Anwendung gekommen, denen eine solche Bedeutung nicht hätte zukommen dürfen, da sie weder rechtlich noch technisch zwingend seien:

- K 49 keine Siedlungsflächen
- K 02 max. 500 m zur ICE-Trasse
- Suchradius von erst 28, dann 25 km um den HBF Nürnberg

Die Standorte D und G würden beide nicht das Ausschlusskriterium K 03 Mindestgröße erfüllen, seien aber durch ein individualisiertes Werksdesign trotzdem weiterverfolgt worden. Somit könne K 03 auch für weitere mögliche Standorte kein absolutes Ausschlusskriterium sein. Das

orthogonale Werksdesign mit geringerem Flächenbedarf sei erst entwickelt worden, nachdem bereits Standorte ausgeschieden worden sind. Offenkundig seien die Kriterien erst definiert worden, nachdem die Standorte identifiziert worden waren. Die Nähe zum HBF Nürnberg sei kein Kriterium, da Nürnberg kein bedeutender Endhaltepunkt im Streckennetz der DB sei. Die Folge wären Leerfahrten von den tatsächlichen Endhaltepunkten. Auch Netztestate der DB seien rechtlich nicht zwingend, sondern ein Wunschkriterium der DB und für Außenstehende kaum prüfbar bzw. die Orientierung am Status Quo fraglich. So seien Standorte an der Trasse Fürth-Neustadt a. d. Aisch aufgrund starker Streckenbelegung ausgeschieden, obwohl die Bahn bereits an einer Kapazitätserhöhung arbeite. Beim Kriterium Topographie sei die Schwelle von 30 m Höhenunterschied nicht hinreichend begründet.

In den Kriterien der 2. Iteration werde teilweise falsch gewichtet, z. B. werde ein Trinkwasserschutzgebiet als Ausschlusskriterium angewandt, Bannwald oder Natura-2000-Gebiete aber nicht. In allen Fällen bedürfe es Ausnahmeprüfungen. Die Ungleichbehandlung sei daher nicht nachvollziehbar.

Auch in der 3. Iteration seien Umweltbelange kein ernsthaftes Kriterium gewesen, dafür seien Standorte v.a. aufgrund der Fahrzeit (K 56) ausgeschieden.

In der Konsequenz seien Alternativstandorte von 79 auf 3 reduziert worden bevor Umweltbelange in irgendeiner Weise berücksichtigt worden wären. Gesetzliche Vorgaben und sachgerechte Abschichtung seien verkannt worden. Diese Herangehensweise im Zuge des Alternativenvergleichs sei angesichts gesetzlicher Vorgaben zur Alternativenprüfung als Ausnahmetatbestand unzulässig. In den Unterlagen sei in Bezug auf die weiteren identifizierten 76 Standorte nicht dargelegt, dass für diese mit vergleichbaren Umweltbelastungen und Kompensationsmaßnahmen gerechnet werden muss.

3. Zu betrachtende Standortalternativen laut Öffentlichkeitsbeteiligung

Allgemein seien Industriebrachen, aufgelassene Flughäfen, Militärbasen oder Bahnhöfe oder wenigstens mit Pflanzenschutzmitteln ausgelaugte Böden zu bevorzugen. Der Suchradius sei außerdem zu erweitern, da die DB Fernverkehr AG zunächst ganz Süddeutschland in Betracht gezogen habe. Konkret wurden folgende Standortalternativen genannt:

1. Hafen Nürnberg bzw. Gebiet zwischen Vorjurastraße und Main-Donau-Kanal (südlich des Hafens)
2. Rückbau des Frankenschnellwegs zwischen Südwesttangente und Hafenkreisel
3. Gebiet zwischen Gleishammer und Ostendstraße (Stadt Nürnberg)
4. Rangierbahnhof Nürnberg
5. Hilpoltstein zw. Grauwinkl, Jahrsdorf, Patersholz und BAB 9

6. Westlich der BAB 9 AS Allersberg, unmittelbar am Regionalbahnhof Rothsee
 7. Brachfläche in Ingolstadt, ehem. Max-Immelmann-Kaserne bei Ingolstadt
 8. Mannheim
 9. Erfurt
 10. Regensburg, z. B. neu geplanter Umschlagbahnhof in Regensburg-Burgweinting
 11. Allgemein bahneigene Flächen z.B. an der Strecke Nürnberg-Passau
 12. Gelände der nicht realisierten 3. Startbahn des Flughafens München
 13. (Braunkohle-)Tagebauflächen in Mitteldeutschland
 14. Ausbau bestehender ICE-Werke
4. Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend alle Standorte

Zu 1) Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

Zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen wäre es laut einer Aussage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoller, die 450 entstehenden Arbeitsplätze in einer strukturschwachen Gegend zu schaffen. Dort ließen sich im Idealfall auch bereits vorbelastete Flächen (z.B. aufgegebene Industrieanlagen) finden.

Das Vorhaben stehe laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in Widerspruch zum Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, insbesondere zu „Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offenhalten und Ressourcen geschützt werden“.

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Auffassung vertreten, bei Umsetzung des Vorhabens drohe eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. v. Ziel LEP 1.1.2 Abs. 2. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit sei daher ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen.

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird betont, es sei eine Reduzierung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung nötig aufgrund der im Bayerischen Landesplanungsgesetz verankerten Zielgröße der Flächenneuanspruchnahme von 5 ha/Tag in Bayern. Die Möglichkeiten zum Flächensparen etwa durch modulare Bauweise seien nicht ausgeschöpft worden, womit das Vorhaben nicht dem Grundsatz LEP 1.1.3 entspreche, wonach unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen.

Unter Verweis auf Grundsatz LEP 1.1.3 wird in einer Aussage aus der Öffentlichkeit argumentiert, der vorgesehene Eingriff in den Bannwald sei nicht unvermeidlich, lediglich

betriebliche Gründe, konzerninterne Entscheidungen der Vergangenheit und pekuniäre Interessen seien der Anlass für die Standortfestlegungen.

Das Vorhaben widerspreche nach einer Vielzahl Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in eklatanter Weise den Vorgaben des Klimaschutzes. Es verkenne die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz durch die CO²-Bindung in Bäumen und im Waldboden. Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung widerspreche der auf der Weltklimakonferenz abgegebenen Verpflichtung, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Das Vorhaben stehe damit nicht in Einklang mit dem Grundsatz LEP 1.3.1, klimarelevante Freiflächen von Bebauung freizuhalten. Ersatzaufforstungen seien erst nach 60-90 Jahren klimawirksam, was in der globalen Krise viel zu spät sei. Die in den Unterlagen enthaltene CO²-Bilanzierung sei unvollständig, denn sie berücksichtige nicht die Emissionen für die Errichtung der Gleise und Gebäude.

Es wurde die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der Bedeutung des Waldes für die lokale Klimaanpassung hervorgehoben. In der klimageographischen Donauregion seien die Durchschnittstemperaturen bereits um 2,1°C gestiegen, eine Erwärmung um bis zu 4°C (in den Sommermonaten sogar bis zu 5,6°C) werde erwartet. In Franken drohten mehr Hitzetage und tropische Nächte, Dürre, Starkregen, außerdem höhere Verdunstung und weniger Tage mit Schneebedeckung, die wichtig seien für das Auffüllen der oberflächennahen Grundwasserkörper. Alle drei Standorte seien nach dem Waldaktionsplan als regionaler Klimaschutzwald eingestuft. In dieser Hinsicht bedeutsame Waldfunktionen seien Kühlung, Feuchtigkeitsspeicher, Luftreinigung und Bremswirkung auf Luftmassen (Reduzierung von Stürmen). Diese örtlichen Wirkungen könnten nicht durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden, da sie an ihren jetzigen Standorten erforderlich seien. Stattdessen drohten Aufheizung von versiegelten Flächen, eine Verkleinerung des Kaltluftentstehungsgebietes und die Durchbrechung von Kaltluftbahnen. Vor diesem Hintergrund müsse der regionale Klimaschutzwald erhalten bleiben.

Eine Äußerung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung verweist auf das Bundesgesundheitsblatt 2017 „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“, wonach die WHO als stadt- und bauplanerische Maßnahmen u. a. empfehle:

- Erhalt oder Schaffung von schattenspendenden Grünanlagen und Parks bestenfalls mit kühlenden Verdunstungsflächen wie Wasserflächen oder –spielen,
- Hitzereduktion durch Freihalten bzw. Schaffen von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Reduzierung des Versiegelungsgrades von öffentlichen Plätzen zur Vermeidung der Entstehung von hohen Hitze- und UV-Belastungen durch Reflexion.

In dieser und weiteren Äußerungen werden die gesundheitsförderlichen Auswirkungen von Aufhalten im Wald betont.

Zu 3) Siedlungsstruktur mit Immissionsschutz

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf aufmerksam gemacht, das Raumordnungsgesetz betone in § 2 Abs. 2 Nr. 2: „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“. Entsprechende Formulierungen fänden sich auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLPIG) und im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Vorrang der Innenentwicklung nach LEP 3.2).

Laut Befürchtungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung drohten Attraktivitätsverlust als Wohnstandort, der Verlust des Heimatgefühls und der Identifikation mit dem Kulturräum. Außerdem würden die kommunalen Haushalte durch höhere Infrastrukturkosten (Wasser, Abwasser, Straße) belastet. Ein hoher Wasserverbrauch bei begrenzten Wasservorkommen schränke auch die Möglichkeiten der künftigen Siedlungsentwicklung ein.

Es wurde auf den verfassungsrechtlichen Schutz der der Sonn- und Feiertagsruhe (Art. 139 WRV, 140 GG) und den Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Staatsziel Umweltschutz Art. 20 a GG) hingewiesen. Es drohe eine Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelastung an 365 Tagen im Jahr und Störung nächtlicher Ruhezeiten. Lärm beeinträchtigt u.a. Gehör, Herz-Kreislauf-System, kognitive Leistungen und die Psyche. In diesem Zusammenhang wurde konkret auf die NORAH-Studie des Umweltbundesamtes hingewiesen. Diese zeige einen deutlichen Anstieg des Depressionsrisikos und des Risikos von Angststörungen in Folge nächtlicher Aufwachreaktionen bei Lärm-Maximal-Ereignissen. Auch soweit das Vorhaben die gesetzlichen Grenzwerte einhalte, liege die Belastung nach subjektivem Empfinden weit über dem Erträglichen.

Schon die Bauphase bedeute jahrelangen Lärm, u.a. monatelangen Einsatz von Verdichtungsmaschinen. In der Betriebsphase entstehe die Lärmbelastung v.a. durch

- Makrofontests mit bis zu 129 dB im Freien (Diese seien am Standort Köln-Nippes noch in 5 km Entfernung deutlich zu hören);
- Fahrbetrieb, insbesondere infolge der Kurvengeräusche in der Wendeschleife und beim Anfahren und Bremsen. Bei dem von der DB angegebenen Schalldruck von 80 dB handle es sich um einen Schätzwert, denn eine Wendeschleife in dieser Abmessung existiere bei der Bahn nicht;
- mit laufenden Hilfsbetrieben auf den Vorstell- und Abholgleisen abgestellte ICE würden im Freien einen Schalldruck von 111 dB erzeugen
- Werksgeräusche, die aus der häufig geöffneten Werkshalle nach Außen dringen würden. (Das Lärmgutachten gehe unrealistisch davon aus, dass die Werkstore die meiste Zeit geschlossen seien.)

Es wurde argumentiert, das Vorhaben konterkariere das neue Lärmschutzziel der DB aus der Strategie „Starke Schiene“.

Lärmbelastung habe nach Befürchtungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung v.a. gesundheits-schädliche Folgen und führe zur Vertreibung von Tieren und Beeinträchtigung der Erholung sowie verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten, habe aber auch Folgewirkungen auf die Siedlungsstruktur, da keine effektiven Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Werk möglich seien.

Weiterhin wurden in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Befürchtungen vor Erschütterungen geäußert. Diese würden kilometerweit durchs Erdreich weitergetragen und entstünden in der Bauphase durch Bohrungen, Gründungen und Flächenverdichtung sowie in der Betriebsphase durch Fahrbetrieb v. a. in der Wendeschleife sowie andauernde Vibrationen von mit laufendem Motor geparkten ICE. Als konkrete Folgen wurden Schäden an Gebäuden, eine Beeinträchtigung von Wasseradern, Rissbildungen der Letten, die Grundwasserstockwerke trennen, und die Störung von Tieren befürchtet.

Das Lichtgutachten basiere auf Annahmen und Grobverortung. Immissionsorte seien nur umliegende Siedlungen, dabei werde der Schutz der Natur außer Acht gelassen. Auch das künftige Höhenniveau müsse bei Lichtemissionen berücksichtigt werden. Dies gelte v.a. für den Standort B sowie am Standort F gegenüber Moorenbrunn. Lichtemissionen würden die Schlafqualität mindern und hätten gesundheitsschädliche Wirkungen. Daneben müssten die Lichtemissionen auch in ihrer Wirkung auf ökologische Verflechtungen beachtet untersucht werden: Sowohl Hallen als auch Außengelände müssten taghell ausgeleuchtet werden. Die einschlägige LAI-Richtlinie nenne eine mittlere Beleuchtungsstärke zwischen 22 Uhr und 6 Uhr von 1 lx; dies sei bei Arbeiten im Nachtzeitraum nicht einzuhalten. Es wird gefragt, ob eine Lichtschranke geplant sei, die dafür Sorge, dass das Gelände nur bei Einfahrt eines Zuges beleuchtet werden müsse.

Zu 4) Verkehr und Infrastruktur

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird erörtert, das ICE-Werk sei eine Serviceanlage und nicht Betriebsanlage der Eisenbahnen i. S. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, daher sei es als Industriebetrieb und nicht als Teil der Eisenbahninfrastruktur zu werten, vgl. auch Aussagen auf S. 162, 190. (Entsprechend seien im Infrastrukturregister der Bahn keine Werke enthalten). Folglich genieße das Vorhaben keine Vorrechte eines Vorhabens der Verkehrsinfrastruktur. Nach anderen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fehle die Planrechtfertigung, denn wenn es zwingend notwendig wäre, hätte es in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden müssen, ist aber weder dort noch im Bundesschienenwegeausbaugesetz enthalten. Die Planung sei zudem überdimensioniert. Als Argumente hierfür wurden vorgebracht:

- Die Bedarfsargumentation stütze sich auf die von der Deutschen Bahn selbst gewählte Strategie Starke Schiene, doch weder Grundannahmen noch Rahmenbedingungen würden erläutert.
 - Es bestehen Zweifel an der Erreichbarkeit der Fahrgastziele und dem daraus abgeleiteten Bedarf für die Vergrößerung der ICE-Flotte u. a. als Folge geänderter Reisenachfrage (Pandemie, Videokonferenzen statt Geschäftsreisen) (vgl. auch Geschäftsbericht der Bahn 4/2022). Außerdem sehe die Strategie „nur“ die Verdopplung der Fahrgastzahlen vor aber das Angebot an Sitzplätzen würde vervierfacht.
 - Es bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit der Strategie aufgrund weiterer Infrastrukturmängel (marode Brücken und Gleiskörper, zu kurze Bahnsteige).
 - Es bestehen Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Strategie, insbesondere solle prioritär der Verkehr insgesamt reduziert bzw. der SPNV gestärkt werden und nicht der Fernverkehr, denn der SPNV erzeuge mit Abstand das größere Verkehrsaufkommen und Verkehrsverlagerungspotenzial. Schließlich solle statt längerer ICE 4 besser auf Taktverkürzung gesetzt werden.
 - Wenn vor 10 Jahren beim Verkauf des Rangierbahnhofes der Bedarf nicht absehbar gewesen sei, so seien die Anforderungen an das Werk in 10 Jahren mindestens ebenso wenig bekannt.
- Bahntechnische Möglichkeiten zur Reduzierung des Platzbedarfs, wie z.B. Drehscheiben, Rangierfahrten (wie in jedem Kopfbahnhof üblich), Schiebebühnen (Länge 420 m) statt Wendeschleife und Gleisharfen (Konzept liegt der DB vor), Ab- und Ankoppeln, u.a. seien nicht berücksichtigt worden und könnten die Wendeschleife überflüssig machen, so den Platzbedarf reduzieren.
- Die Wartung sei nur alle 4 Tage nötig. Nur Innen- und Außenreinigung, Catering und Befüllen der Toilettentanks würden täglich durchgeführt. Bei mehreren Prozessszenarien sei daher nicht ersichtlich, warum die Arbeiten in einem speziellen ICE-Werk ausgeführt werden müssen. Eine modulare Bauweise hätte einen geringeren Platzbedarf und es sei leichter, raumverträgliche Alternativstandorte dafür zu finden.

Weiter wurden in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Zweifel am Bedarf in Nürnberg geäußert. Es gäbe keine zwingenden Gründe für ein ICE-Werk im Raum Nürnberg, schließlich habe die Bahn selbst ursprünglich den gesamten süddeutschen Raum in Betracht gezogen. Nürnberg sei Verkehrsknotenpunkt aber nicht Endhaltepunkt; es gäbe dort aktuell nur 4-7 Nachtstilllagen. Man plane folglich den Standort nicht am Ende von Strecken, sondern ändere ggf. Strecken, um sie am Standort enden zu lassen. Nach gleichem Prinzip könne man überall planen. Mannheim (wg. Konzentration von ICE-Linien) und Stuttgart (wg. idealer Überlagerung der 100 km-Wirkradien eines ICE-Werks) würden die Kriterien der Bahn mindestens

ebenso gut erfüllen. Zudem sollen v. a. ICE 4 gewartet werden, aber laut Geschäftsbericht der Deutschen Bahn sollen die ICE 4 v. a. auf den Strecken Hamburg-Frankfurt-Schweiz und Hamburg-Köln-München eingesetzt werden und hätten dann keinen Endpunkt in Nürnberg. Zudem sei die Auslastung auf der Strecke Nürnberg - München so hoch, dass kein ICE künftig bereits in Nürnberg enden sollte. Das Werk Cottbus zeige außerdem, dass auch eine größere Entfernung vom Bahnknoten (Berlin) möglich sei, daher sei der Suchradius von 25 km um den Nürnberger Hauptbahnhof willkürlich.

Als Fazit wird in einer Äußerung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung betont, die Notwendigkeit des Werks, seine Notwendigkeit im Raum Nürnberg und die geplante Größe des Werks seien private Belange, die abzuwägen sind. Wirtschaftliche Interessen sollten nachrangige Kriterien sein, da der Deutschen Bahn als bundeseigenem Unternehmen zugemutet werden könne, für ein natur- und klimaverträgliches Vorhaben auch größere Mittel aufzuwenden.

Ebenfalls wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeit kritisiert, die Bahn stelle das Vorhaben dar, als Hänge die Mobilitätswende davon ab, doch Fernverkehr spiele nur eine untergeordnete Rolle und das Werk sei nur eine Begleitinfrastruktur, die nicht ortsgebunden ist. Außerdem wurde argumentiert, das Vorhaben falle nicht in den Geltungsbereich raumordnerischer Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr und könne daher keine besondere Gewichtung verkehrlicher Belange beanspruchen.

Die verkehrliche Erschließung sei laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für keinen der Standorte gesichert. Zufahrtstraßen seien bereits überlastet bzw. nicht auf diese Verkehrsmengen ausgelegt. Es sei der Ausbau von Zubringerstraßen zu erwarten. Es wurde kritisiert, dass es keine Aussagen zum Straßenverkehrslärm gäbe, obwohl mit 2.300 zusätzlichen Kfz-Bewegungen (900 Pendelfahrten, 125 Kundenfahrten, 1.275 Schwerlastverkehr) täglich gerechnet werde. Die angestrebte Erreichbarkeit des Werksstandortes mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln lasse eher weitere Waldschneisen erwarten und deren Nutzung sei zweifelhaft.

Zu 5) Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Ein volkswirtschaftlicher Nutzen für die Region wurde in Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung angezweifelt. Lieferanten, Bauleistungen und Dienstleistungen würden bei einem solchen Großprojekt landesweit oder gar international ausgeschrieben. Bei Handwerkerleistungen drohe eine Verschärfung regionaler Engpässe.

Die Hälfte der 450 Arbeitsplätze seien geringqualifizierte Anlerntätigkeiten, die andere Hälfte hoch qualifizierte Tätigkeiten, deren Stellen überregional besetzt würden. Da 450 Arbeitsplätze für die Region ohnehin vernachlässigbar wenige seien und nahezu Vollbeschäftigung herr-

sche, leiste das Werk keinen positiven Beitrag für den regionalen Arbeitsmarkt. Es drohe vielmehr die Abwerbung von regionalen Kleinunternehmen. Außerdem habe das Werk eine sehr geringe Arbeitsplatzdichte verglichen mit einem Gewerbegebiet (je ha).

Verschiedene Wirtschaftsbereiche würden durch die Lärm- und/oder Lichtemissionen zum Teil erheblich beeinträchtigt, z. B. Viehhaltung, Jagd und Fischerei, Tourismus, Erholung, lärmempfindliche Wirtschaftszweige mit Denk- und Konzentrationsschwerpunkt.

Der Landwirtschaft drohe der Verlust mehrerer Hundert Hektar landwirtschaftlicher Flächen für Ersatzaufforstungen im nahen Umfeld, ein Anstieg der Pachtpreise und eine Gefährdung der Wassernutzung zur Bewässerung, außerdem Ertragseinbußen durch zunehmende Trockenheit der Böden.

An allen drei Standorten handle es sich um Bannwald. Dieser sei aufgrund seiner Lage und flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich und zu erhalten (s. a. LEP 5.4.2). Die Rodung stelle eine Entwertung bereits getätigter Investitionen in den Waldumbau dar. Ersatzaufforstungen in großer Distanz wären für die örtliche Bevölkerung kein Ausgleich und stünden nicht im Geiste der Bannwaldverordnung. Auch die weiteren Waldfunktionen würden genau dort benötigt, wo sie heute sind (Beispiel Lärmschutzwald). Ein Ausgleich an anderer Stelle sei nicht möglich. Erfahrungsgemäß werde der Waldumbau in den betroffenen Gebieten durch Trockenheit erschwert. Bei Ersatzaufforstungen sei mit erheblichem Pflegeaufwand, regelmäßigem Gießen und Nachpflanzungen zu rechnen. Und es gäbe auch gar nicht genug geeignete Flächen für die Ersatzaufforstungen.

Zu 7.1) Natur und Landschaft inklusive Erholung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde kritisiert, es würden intakte Naturlandschaft und das Landschaftsbild innerhalb von Landschaftsschutzgebieten unwiederbringlich zerstört. Dies stehe im Widerspruch zum geforderten Erhalt von Natur und Landschaft und dem Zweck von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (7.1.1 und 7.1.2 LEP). Es wird der Erhalt großer zusammenhängender Waldgebiete gefordert (5.4.2 LEP, s. au. RP (7) 2.3.1.1, 3.1.4, 3.1.5, 7.1.2.1). Bei Waldverlust und Versiegelung in der Region seien Summationseffekte mit anderen Vorhaben zu beachten. Die Gesamtfläche des Lorenzer und Sebalder Reichswaldes sei seit dem 19. Jh. bereits von 32.000 auf 25.000 ha gesunken und der Bannwald um Nürnberg sei zunehmend segmentiert mit immer weniger Biotopbrücken. Die Rodung stehe zudem im Widerspruch zur Verpflichtung der Bundesrepublik, die Zerstörung von Waldflächen zu beenden (COP 26). Bei den betroffenen Wäldern handle es sich an allen drei Standorten um Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie bzw. für den Artenschutz, dessen ökologische Funktionen und ökologisch wertvollen Strukturen verloren gingen.

Alle drei Standorte lägen zudem vollständig oder zu großen Teilen im Bannwald. Die rechtliche Forderung nach Ersatzaufforstungen, die hinsichtlich Ausdehnung und Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig wären oder werden könnten (vgl. Art. 9 VI BayWaldG) sei nicht erfüllbar.

„Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis (zur Rodung) auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.“ Die Reinigung und Reparatur von ICE-Zügen seien keine Gründe des öffentlichen Wohls, auch der Deutschlandtakt hänge nicht davon ab und die Personenbeförderung im Fernverkehr sei kein vorrangiges Gut. Auch für die Rodung von Bannwald seien daher Ausnahmevoraussetzungen nicht gegeben.

Die Anlage führe zur Verkleinerung und Zerschneidung natürlicher und naturnaher, großteils wertvoller Biotopflächen. Ein Flächenentzug von 45 ha wäre bereits gravierend. Die verzerrte schalltechnische Untersuchung schlage aber auch auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch; es sei ein viel größerer Bereich vom Lebensraumverlust betroffen.

In einer Äußerung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen Trockenheit die Waldbäume nach nur zwei Jahren erneut mit dem sog. Stressblühen reagiert hätten. Dies geschähe sonst nur alle 6-7 Jahre. Laut weiteren Äußerungen drohten in Folge sinkender Grundwasserspiegel die Schädigung umliegender Waldflächen und eine höhere Anfälligkeit für Schädlingsbefall oder Waldbrandgefahr durch Trockenheitsstress der Bäume. Schon jetzt habe Schädlingsbefall zugenommen, was auf den gesunkenen Grundwasserstand zurückzuführen sei. Das verbreitete Kiefernsterben würde verstärkt und auch weitere Baumarten wären betroffen.

Nach Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sei der Wirkraum des Vorhabens die Basis für die Ermittlung des Ausgleichs für den Eingriff nach der einschlägigen BayKompV. Dieser sei hier deutlich größer als die bebaute Fläche. Ausgleichsflächen in der erforderlichen Größenordnung seien nicht vorhanden.

Zu 7.2) Arten- und Habitatschutz

Das Vorhaben widerspreche dem Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG. Schonzeiten beim Bau würden sich bei so einem Großprojekt kaum einhalten lassen. In der Bau- und Betriebsphase würden Lichtemissionen Insektenarten bei der Nahrungssuche oder Fortpflanzung (z. B. Leuchtkäfer) beeinträchtigen, würden das Insektensterben einschließlich Wildbienen und anderer bestäubungsrelevanter Arten fördern und hätten dramatische Konsequenzen für das Ökosystem Wald. In diesem Kontext wird auch darauf hingewiesen, dass Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nur in

Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen genehmigt werden dürften (Art. 11a BayNatSchG). Während die Anforderungen zur taghellen Ausleuchtung sehr konkret seien, hätte die Ankündigung zur Minimierung von Auswirkungen keine Substanz. Es sei nicht erkennbar, dass Auswirkungen auf ein naturverträgliches Maß reduziert werden können. Dies zeige, dass die Standorte nicht raumverträglich seien. Die Auswirkungen von Lichtemissionen auf Pflanzen und Tiere seien sowohl räumlich als auch in ihrer Wirkweise untererfasst. Es müssten auch ökologische Verflechtungen beachtet werden: Lichtemissionen würden in Räuber-Beute-Beziehungen und in artspezifische Verbreitungsgebiete eingreifen, nachtaktive Insekten beeinträchtigen, auf deren Bestäubungsleistung Pflanzen angewiesen sind, und die Nahrungsgrundlage vieler Vögel sind. Fledermäuse als nachtaktive Tiere seien besonders betroffen (v. a. Standort G). Der Wirkradius der Beleuchtung auf Tiere sei mit 300 m anzunehmen. Folglich umfasse der Wirkraum rund 400 ha. Nach einer anderen Äußerung sei der Lebensraumverlust wegen der Störwirkungen durch Lichtemissionen mit rund 60 ha anzunehmen. Auch Pflanzen diene Licht als Zeitgeber (z. B. Blattwurf von Laubbäumen, Blütenbildung und -stand). Diese Wirkungen von Lichtemissionen auf das Schutzgut Pflanzen seien bisher gar nicht berücksichtigt, ebenso die Auswirkungen von Erschütterungen auf Flora und Fauna.

Alle drei Standorte seien ganz überwiegend Vogelschutzgebiet als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 und artenreich. Sie beinhalten Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (u. a. Ziegenmelker, Baumpieper, Neuntöter, Habicht, Auerhahn, Gelbbauchunke, Feuersalamander, Ringelnatter, Kreuzotter, Waldeidechse, Zauneidechse, div. Fledermausarten). Darunter seien auch Tiere, die nicht ohne weiteres umgesiedelt werden können. In Wassergräben würden wilde Orchideen wachsen darunter das streng geschützte Knabenkraut [Anmerkung: Hier ist unklar, ob sich die Äußerung auf alle Standorte bezieht]. Der Erhaltungszustand kleinflächiger Kiefernwaldtypen sei kritisch, was sich negativ auf Waldvogelarten auswirke, die diesen Lebensraumtyp bevorzugen.

Die vorgebrachten Kritikpunkte zur Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden eingangs bereits wiedergegeben. Mit Blick auf das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgesagt:

Es seien anlagebedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vieler, z. T. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu besorgen. Zu den Konflikten gehöre die Tötung oder Vergrämung von Tieren durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen. Ergänzend wird auf Vogelschlaggefahr durch Oberleitungsanlagen hingewiesen. Speziell Fledermäuse seien empfindlich für Störungen durch Lärm in ihren Quartieren und bei der Jagd, da sie hierbei auf Akustik angewiesen seien. Umfang, Intensität und Dauer der Belastungen seien extrem hoch. Bau und Betrieb des ICE-Werkes würden daher gegen das Veränderungs-

und Störungsverbot gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verstoßen und den geschützten Lebensraum der Vögel zerstören.

Vermeidungsmaßnahmen seien nicht hinreichend beschrieben. Vorschrift bzw. Zweck von CEF-Maßnahmen sei der Funktionserhalt von Lebensräumen, nicht deren Neuschaffung an anderer Stelle wegen Totalverlusts. Zum zeitlichen Bezug von CEF-Maßnahmen sei zu beachten, dass die Maßnahmen vor dem Eingriff wirksam sein müssen. Der Nachweis, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände von Populationen kommt, sei nicht erbracht.

In einem Schreiben des Bundestags zu Schutzgutabwägungen bei Natura 2000-Gebieten bei Verkehrsprojekten heiße es, dass in Fällen, in denen prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen sind, als „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich Verteidigung ...“ zu berücksichtigen sind. Zum Thema Alternativenprüfung sei dort nachzulesen: „... aus Sicht des Naturschutzes günstigeren Standort oder – soweit ein solcher nicht verfügbar ist – durch eine andere Art der Ausführung verwirklichen lassen.“ Mindestens die Standorte D, H und I seien artenschutzrechtlich unproblematisch. Somit würden Ausnahmevoraussetzungen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen fehlen. Im Falle einer Realisierung des Vorhabens drohten Strafzahlungen an die EU wegen Eingriffs ins SPA-Gebiet, die vom Steuerzahler zu tragen wären.

Mit Blick auf die Erholung wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung der Verlust wertvoller Naherholungsgebiete zur Entspannung, sportlichen Betätigung, für Naturbeobachtungen, die Umweltbildung und das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen beklagt. Dies stehe im Widerspruch zum Erhalt der Erholungsfunktion der Wälder gemäß RP (7) 7.1.2.5 (Z). Alle drei Standorte seien Erholungswald nach Waldfunktionsplan. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Verlust örtlichen Erholungsraumes, sich der Nutzungsdruck auf verbleibende Waldflächen erhöhe und dadurch auch die Störung von Tierarten in diesen Gebieten. Weiter wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung erwartet, dass auch die erforderlichen Zufahrtstraßen Spazierwege kreuzen und diese beeinträchtigen.

Zu 7.3) Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Nach Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sei die Ausgangssituation gekennzeichnet dadurch, dass Franken Wassermangelregion und schon heute auf Zuleitung aus Schwaben angewiesen sei, weshalb das Fränkische Seenland als Wasserspeicher gebaut worden sei. Bereits heute seien die Bewohner der Region zum Wassersparen angehalten. Es drohe eine Verschärfung im Zuge des Klimawandels, denn Prognosen sähen einen Rückgang des nutzbaren Trinkwassers um 24 % bis 2050 und sogar 45 % bis 2100. Das Grundwasser sei

seit Jahren nicht mehr aufgefüllt worden und nehme bereits konstant und dauerhaft ab. In diesem Kontext wurde angemerkt, regionale Trockenheit aber auch Starkregen und Überschwemmungen träfen projektbezogen auf hohen Wasserverbrauch, verminderte Versickerung und Grundwasserzuführung.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde kritisiert, dass mit der Angabe lediglich eines mittleren Tagesverbrauchs nur für die Außenreinigung der Züge die gesamt benötigte Wassermenge und Frischwassermenge verschleiert würde. Der Wasserbedarf sei nach mehrfach in der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußelter Befürchtung wohl unterschätzt, da die Parameter des kürzeren ICE 3 verwendet und u.a. Warmwasser für die Enteisung der Drehgestelle im Winter nicht berücksichtigt worden seien. Der tatsächliche Wasserbedarf betrage nach in den Äußerungen enthaltenen Berechnungen eher 350.000 m³/a. Auch der darin enthaltene Frischwasserbedarf sei zu gering eingeschätzt, u.a. wegen der Annahme, dass nur verbrauchtes Wasser aufgefüllt werden müsse, wohingegen die Trinkwasserverordnung einen regelmäßigen Kompletttausch fordere. Zudem bestünden Zweifel an der Nutzung von Niederschlagswasser insbesondere in Trockenperioden und wegen fehlender Angaben zur Wasseraufbereitung. In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Frischwasserbedarf eher auf 150.000 m³/a (411 m³/Tag) kalkuliert. Wenngleich die Nutzung von Regenwasser anstelle Frischwasser in Äußerungen aus der Öffentlichkeit begrüßt wird, wird eingewandt, dass dieses Wasser bei der Grundwasserneubildung fehle. Gefragt wird zudem, inwieweit das ausgetauschte Frischwasser wiederverwendet wird. Unklar sei, ob zusätzlicher Flächenbedarf und zusätzliche Versiegelung durch erforderliche Wasserspeicher, Wasseraufbereitungs- und -filteranlagen sowie Abwasserentsorgungsanlagen zu erwarten seien und wieweit diese in kommunaler Trägerschaft wären und Bürger die Kosten zu tragen hätten. Hierzu würden die Unterlagen keine Angaben enthalten. Befürchtet werden Allgemeinkosten für neue Tiefbrunnen oder Fernwasseranschlüsse zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung, ein möglicher Preisanstieg beim Trinkwasser sowie mögliche Rationierungen von Trinkwasser. Das Beispiel Tesla in Grünheide belege die Realitätsnähe.

Es drohten mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser und in Oberflächengewässer durch Leckagen, Störfälle (z.B. Löschwasser) oder Extremwetterereignisse. In diesem Kontext wurde auf Ergebnisse des Grundwasserberichtes 2017 der Stadt Nürnberg verwiesen, wonach sich eine erhöhte LCKW-Konzentration im Bereich Rangierbahnhof und Ausbesserungswerk Nürnberg gezeigt habe.

Wegen des Bayerischen Wegs beim Trinkwasserschutz sei das rechtlich gesicherte Wasserschutzgebiet sehr eng abgegrenzt. Genauso wichtig für die Grundwasserbildung sei das Wassereinzugsgebiet.

Der in Äußerungen aus der Öffentlichkeit befürchtete Verlust von Quantität und Qualität beim Trinkwasser habe Wechselwirkungen auf Siedlungsentwicklung, Lebensqualität, Wirtschaft

mit Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Landschaftsbild (durch Dürreschäden), Tier- und Pflanzenwelt sowie das Lokalklima.

Für alle Standorte wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeit auf die jeweils unterschiedlichen aber erheblichen Höhendifferenzen im Plangebiet hingewiesen. Diese würden umfangreiche Nivellierungsarbeiten mit Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Grundwasserspiegel erfordern. Die großflächige Bodenverdichtung habe unbekannte Auswirkungen auf Grundwasserströme. Insbesondere diese Folgewirkungen der Nivellierung und Versiegelung auf ihr Umfeld seien unzureichend untersucht.

An allen drei Standorten würden Sandböden mit geringer Humusaufgabe überwiegen. Die Böden hätten eine geringe Filter- und Pufferwirkung. Veränderungen von Struktur und Zusammensetzung der oberen Bodenfläche führten zum Verlust der Bodenfunktionen und stünden damit im Widerspruch zum Bundesbodenschutzgesetz.

Zu 7.4) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

An allen drei Standorten wären kleinere Bäche und Gräben betroffen. Das Verlegen eines Gewässers stelle eine Verschlechterung des Gewässerzustands dar und stehe im Widerspruch zur Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL).

5. Ergänzende Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend Standort B – Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach

Zu 1) Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

Die Sicherung von Grundbedürfnissen des Menschen wie z.B. Trinkwasser, erträgliches Klima, Nachtruhe und Erholung sowie der Schutz der vorhandenen Natur (Bannwald, NATURA 2000) sei laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umfeld des Standortes B nicht mehr gewährleistet (vg. 1.1.2 LEP).

Im Gebiet Harrlach gäbe es feuchte Wiesen und moorige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Das Vorhaben widerspreche damit dem geplanten Grundsatz LEP-E 1.3.1 zu Klimaschutz und Klimafunktionen der Wälder und Moore.

Zu 2) Raumstruktur

Das Vorhaben ist nach Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vereinbar mit regionalplanerischen Festlegungen zur Raumstruktur, nämlich

- RP (7) 2.3.2.1, wonach sich die Siedlungsentwicklung am schienengebundenen ÖPNV orientieren soll,
- RP (7) 2.3.2.2, wonach das Fränkische Seenland zu einem Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkt ausgebaut werden soll
- RP (7) 2.3.2.2, wonach Land- und Forstwirtschaft in ihren Funktionen zur Bewahrung der landeskulturellen und siedlungskulturellen Identität des ländlichen Raums erhalten bleiben sollen.
- RP (11) A II 3.2.2, wonach der unmittelbar an den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen angrenzende ländliche Teilraum so entwickelt und geordnet werden soll, dass er seine Eigenständigkeit gegenüber dem Verdichtungsraum bewahre und nachteilige Verdichtungsfolgen vermeiden werden.

Zu 3) Siedlungsstruktur mit Immissionsschutz

Die Größe des Werksgeländes stünde laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in eklatantem Missverhältnis zur Siedlungsfläche Harrlachs. Dörfliche Kultur (v. a. in Harrlach) würde großräumig und nachhaltig zerstört. Es drohen Entfremdung und Entvölkerung oder nach anderen Äußerungen eine massive Veränderung der Siedlungs- und Sozialstruktur bei Ansiedlung der Arbeitskräfte. Eine künftige Siedlungsentwicklung Harrlachs würde mangels Flächen unmöglich.

Nach Bewertung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung handelt sich um ein Industriegebiet und das Vorhaben entspreche weder dem Anbindegebot LEP 3.3 Abs. 2 noch der Festlegung RP (7) 3.3.1, wonach größere gewerbliche Bauflächen nur in geeigneten Zentralen Orten und an Entwicklungsachsen ausgewiesen werden sollen. Außerdem sollten laut Begründung zu LEP 3.1 gewachsene Siedlungsstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden; diese würden hier zerstört.

Bis zum ersten Anwesen („Schreckhäusl“) betrage der Abstand nur 150 m, bis zum Ortsrand von Harrlach 500 m. Das Anwesen Schreckhäusl werde bereits im Zuge der Straßenverlegung erheblich beeinträchtigt, zumal die erwartete Verkehrsführung nördlich um das Werk herum bis zum Schreckhäusl führe.

Es sei die bestehende Lärmbelastung durch Autobahn und ICE-Strecke zu berücksichtigen. Bisher habe der Wald eine Mindestbreite von 633 m zur Autobahn. Die Rodung dieses Lärmschutzwaldes erfolge bereits in der Bauphase. Ein Lärmschutzwall über die Gesamtlänge des Dorfes sei nötig. Es wird andererseits in Frage gestellt, ob ein Lärmschutzwall angesichts der Höhenverhältnisse wirksam sein kann.

Speziell für Harrlach sei bei den Themen Schallschutz und Lichtemissionen zu beachten, dass der Ort im Tal des Finstergrabens deutlich unterhalb des künftigen Geländenniveaus des ICE-Werks liege. Die Lichtquellen würden etwa 40 m über dem Ort liegen.

Ergänzend wird bemängelt, dass im Erschütterungsgutachten das Anwesen Schreckhäusl nicht berücksichtigt sei.

Zu 4) Verkehr und Infrastruktur

Auf folgende Probleme hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Standortes B wurde hingewiesen:

Der Standort sei mit ÖPNV bislang nicht erreichbar. In Harrlach würden lediglich zweimal täglich Schulbusse halten.

Die Kreisstraße RH 35 sei zwischen Schwanstetten Marktplatz und Abzweigung Kreisstraße RH 38 bei Schreckhäusl für den Schwerlastverkehr gesperrt wg. Instabilität der Kanalisation in Schwanstetten. Die Staatsstraße 2225 sei als Ausweichstrecke zur Autobahn zeitweilig stark belastet. Zwischen Sperberslohe und Allersberg bestehe zudem kein Radweg entlang der Staatsstraße 2225. Eine Verkehrszunahme führe dort zu einer Gefährdung der Radfahrer auf der Straße.

Somit könne Schwerlastverkehr in der Bau- und Betriebsphase nur vom Kreisverkehr an der Staatsstraße 2237 (nahe Rothsee) aus erfolgen. Der sei in Stoßzeiten bereits jetzt überlastet, z. B. gäbe Rückstaus von der Lände Roth bis Brunnau. Außerdem erschließe er auch die geplanten GE West I und II und führe dort zu einer erwarteten Steigerung der Verkehrsmenge um 900 %.

Das Straßennetz sei auch nicht ausgelegt auf den An- und Abtransport überbreiter Baufahrzeuge. In diesem Kontext wurden in einzelnen Äußerungen aus der Öffentlichkeit auch Abschätzungen zum Verkehrsaufkommen in der Bauzeit vorgenommen, ausgelöst durch den Abtransport von 50.000 Baumstämmen, den Transport von Millionen m³ Boden für die Nivellierung und weitere Transporte für Baumaterialien. Folglich gäbe es ein extremes Verkehrsaufkommen bereits in der Bauphase. Es käme zu Beeinträchtigungen des Verkehrs und Verschleiß an der Verkehrsinfrastruktur in der Rodungs- und Bauphase. Dies stünde im Widerspruch zum Erhalt der Leistungsfähigkeit von Verkehrsinfrastrukturen.

Weiter werden in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsinfrastruktur kritisiert. Insbesondere die erforderlichen Umlegungen im Straßen- und Wegenetz wurden betont und auf die daraus resultierenden weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft hingewiesen. Allein aus der Verlegung der Kreisstraßen RH 35 und RH 38/NM 6 resultiere ein zusätzlicher Flächenbedarf von 6,25 ha. Die Autobahnbrücke und Teerstraße nach Harrlach seien erst vor zwei Jahren erneuert worden und müssten geschlossen/

umgebaut werden. Dies sei Verschwendung von Steuermitteln und die Verkehrsanbindung der Anwohner v. a. in Harrlach in Richtung Nürnberg oder Allersberg würde verschlechtert. Es werde eine Verkehrsverlagerung erwartet. Zum Beispiel sei der Regionalbahnhof Allersberg bisher über den Kreisverkehr Pruppach-Pyrbaum am Schreckhäusl vorbei angebunden, künftig würde der Verkehr durch Altenfelden und den Norden Allersbergs abgewickelt und gäbe es dort eine Mehrbelastung. In weiteren Äußerungen werden Ausweichverkehre durch Harrlach und Schwanstetten erwartet.

Der S-Bahn-Verkehr nach Allersberg werde durch die Streckenbelegung behindert und das Verkehrsmittel Fahrrad würde im Umfeld unattraktiv. Dadurch werde die Mobilitätswende auf lokaler Ebene zurückgeworfen.

Eine weitere Befürchtung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht eine Gefährdung des Verkehrs auf der BAB 9 sowie auf der Hauptbahnstrecke durch die von der Werksbeleuchtung ausgehende Blendung.

Ergänzend wird auf Mängel in der infrastrukturellen Ausstattung hingewiesen. Die Stromversorgung sei eingeschränkt - immer wieder käme es nach Stürmen zu Stromausfällen – und schnelles Internet sei in Harrlach nicht verfügbar.

Zu 5) Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird betont, am Standort B handele es sich um Privatwald in forstwirtschaftlicher Nutzung. Etwa 45 ha forstwirtschaftlicher Fläche gingen verloren. Der jährlich fehlende Holzertrag wird auf ca. 7,2 Festmeter/ha beziffert. Der Wald sei bereits klimaangepasst, da die Bäume auf dem Sandboden schon immer tief haben wurzeln müssen und der Wald nach Insektenbefall vor Jahren bereits umgebaut worden sei. Ein langer Waldrand führe zu Randschäden und Abschneidungen im Wegenetz führten zur Erschwernis in der forstlichen Bewirtschaftung, bei der Waldbrandbekämpfung oder einem Rettungseinsatz.

Das Vorhaben habe auch erhebliche jagdliche Auswirkungen, neben dem Verlust von Jagdgebiet und damit jährlich ca. 0,1 Stück Wild/ha auch durch die Zerschneidung von Jagdrevieren.

Fehlender Wasserzulauf und mögliche Wasserverunreinigungen würden zu existenzgefährdenden Einschränkungen für die noch bewirtschafteten Weiher im Wiesengrund Richtung Meckenlohe führen (Harrlacher Weiher, Finstermühlweiher). Dies stehe in Widerspruch zu RP (7) 5.4.2.5 Erhalt der mittelfränkischen Teichwirtschaft.

Das Vorhaben führe durch Ausgleichsflächen mittelbar zum Verbrauch und zur unwiderbringlichen Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es wird auf eine Schätzung des Bayeri-

schen Bauernverbandes verwiesen, wonach etwa 120 ha Landwirtschaftsfläche verloren gingen. Dadurch würde der Druck auf dem Pachtmarkt verstärkt. Auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld, so wird befürchtet drohe zudem eine Verschärfung von Ertragsverlusten durch Dürre bzw. Wassermangel. Wasser, so wird in der Aussage betont, werde bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen künftig noch wichtiger als heute.

Tourismus sei eine wichtige Einnahmequelle für Allersberg, Roth und Pyrbaum. Neben dem Wegenetz seien als touristische Infrastrukturen laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung v.a. die Gaststätte Waldschänke Straßmühle mit Kletterwald und Wildgehege Faberhof betroffen.

Auch Brauereien im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. seien betroffen, da sie Brauwasser aus eigenen Brunnen beziehen, deren Einzugsgebiet im Pyrbaumer Forst liegt (2. Grundwasserstockwerk).

Das Vorhaben könne zudem Auswirkungen auf den benachbarten Quarzsand-Tagebau „Harrlach-Langweiher“ haben. Der Grundstückseigentümer Faber-Castell strebe nach eigener Aussage dessen Erweiterung nach Süden an. Außerdem erfolge eine befristet genehmigte Wasserentnahme zur Sandwäsche mit Entnahmestelle Finsterbach. Bei künftigem Wassermangel stehe die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Frage. Im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens solle der Rohstoff Sand im Gelände genutzt werden.

Einzelbetrieblich drohe die Existenzgefährdung mind. eines forstwirtschaftlichen Betriebs durch Flächenverlust sowie die Existenzgefährdung viehhaltender Betriebe in Brunnau und Guggenmühle durch erwartetes Austrocknen der Wiesen in Folge der geplanten Kappung der Gräben an ihrem Ursprung. Zudem bestehe Abhängigkeit Einzelner von Brennholz aus dem betroffenen Waldgebiet.

In einer Äußerung aus der Öffentlichkeit wird zudem die Meinung vertreten, das Werk sprengte den Rahmen und erzeuge einen Widerspruch zur Forderung einer ausgeglichenen Betriebsgrößenstruktur (vgl. RP (11) IV 1.1.3).

Zu 7.1) Natur und Landschaft inklusive Erholung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vielfach der Wert des Landschaftsschutzgebietes sowie die Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan hervorgehoben. Der Wald um Harrlach sei landschaftsprägend in exponierter Lage mit weithin sichtbaren Waldrändern. Es wurde darauf hingewiesen, das Gebiet bestehe nicht wie in den Unterlagen angegeben aus strukturarmem Kiefernwald, sondern erhebliche Flächen seien stabiler Mischwald, der im Schutz der Altkiefern leicht übersehen werde. Insgesamt gäbe es über 30 Baum- und Straucharten. Zudem würden Finsterbach und Geislachgraben eine großflächige

Auenlandschaft und ein 3 ha großes Weihergebiet speisen. Insgesamt seien an Finsterbach, Geislachgraben und Lachgraben 4,9 ha Biotopflächen betroffen.

Durch das Vorhaben drohe die Zerschneidung der Landschaft auch im Zusammenwirken mit geplanten Gewerbegebieten des Marktes Allersberg und der vorhandenen Sandgrube auf dann ca. 5 km Länge. Das Vorhaben stehe im Widerspruch zu Schutzzwecken des LSG:

- nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verhindern,
- Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume, insbesondere auch Feuchtbiotope erhalten,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewahren.

Die Verwirklichung des Vorhabens würde eine wesentliche Veränderung der Topologie erfordern, um das Gelände zu nivellieren und erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild erzeugen. Die Höhendifferenz zwischen tiefstem Punkt (Finsterbach, 367 m) und höchstem Punkt im Bereich der geplanten Wendeschlaufe (405 m) betrage mehr als die 30 m, die laut DB ein Ausschlusskriterium darstellen. Es sei unklar, wie die Nivellierung erfolge und ob bzw. in welchem Umfang eine Auffüllung mit Fremdmaterial erfolge. Bei Auffüllung entstünde zusätzlicher Flächenbedarf für Böschungen, der noch nicht berücksichtigt sei. Bei 30 m Auffüllung sei ein ca. 60 m breiter Streifen anzusetzen. V.a. von Harrlach aus läge das Werk erhöht, da Harrlach im Talraum des Finsterbachs liege und dieser aufgefüllt würde, da der Gleisanschluss höher liegt. Dies wirke sich auf das Landschaftsbild, auf Schallausbreitung und Lichtimmissionen aus.

Die bereits versiegelte Fläche im Untersuchungsraum sei zu hoch angesetzt, denn Wege im Gebiet seien überwiegend nicht versiegelt und die Bahnverkehrsfläche grenze bloß an, liege aber außerhalb der Eingriffsfläche. Auf der anderen Seite sei die neu zu versiegelnde Fläche zu gering angesetzt, u.a. sei die Verlegung der Straßen und die zusätzliche Notausfahrt nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die naturnahe Erholung wurden in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen konstatiert, nämlich RP (7) 2.1.4 und 2.1.2.1, wonach die Erholungseignung der wertvollen Landschaftsteile dauerhaft gesichert bzw. ihnen bei Planungen Rechnung getragen werden soll und RP (7) 7.1.2.5, wonach die Erholungsfunktion der Wälder im großen Verdichtungsraum erhalten werden soll. Außerdem wurde eine Beeinträchtigung des Erholungsschwerpunktes Rothsee (vgl. RP (7) 7.1.2.9) beklagt.

Zur Bedeutung des Waldes um Harrlach als Erholungsgebiet wird erörtert, es handle sich um Erholungswald in Privatbesitz. Da laut Art 12 BayWaldG Privatwald nur dann zum Erholungswald erklärt wird, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt und kein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften zur Verfügung steht, sei dies Beleg für seine besondere Schutzwürdigkeit. Es würden ausgeschilderte Wanderwege im Plangebiet durchtrennt, z. B. der Fußweg von Harrlach zum ebenfalls beeinträchtigten Freizeit- und Erholungszentrum

Straßmühle mit Klettergarten und Wildgehege. Die angekündigte Sicherung des Wegenetzes erscheine unmöglich, da Autobahnunterführungen notwendig seien.

Eine Belastung des angrenzenden Erholungsschwerpunktes Rothsee erfolge durch Staus bei der Anfahrt und Lichtimmissionen. Außerdem sei der Neubau eines Radwegs von Schwanstetten nach Harrlach geplant, um Erholungssuchende mit dem Ziel Rothsee anzulocken. Das ICE-Werk würde diese Attraktivitätssteigerung zunichtemachen.

Zu 7.2) Arten- und Habitatschutz

Im Hinblick auf den Naturhaushalt wurden in Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Hinweise zur Wertigkeit des Standortes vorgebracht:

Die lichten Flechten-Kiefernwälder auf Flugsandfeldern und –dünen um Sperberslohe, Harrlach und Brunnau seien Sonderstandorte für vom Aussterben bedrohte Arten und Teil eines bayernweiten Schwerpunktstandortes dieses Lebensraumtyps. Die äußerst seltenen Erdflechtengesellschaften bedürfen einer geringen Schadstoffkonzentration in der Luft. Wichtig sei die Verhinderung von Aerosolen mit Herbizid- und Fungizidanteilen, welche im Betrieb des ICE-Werks anfallen würden. Damit drohe auch die Schädigung dieses Lebensraumtyps im Umfeld. Östlich von Harrlach gäbe es Mager- und Trockenstandorte mit regionaler Bedeutung. Die Niedermoore in der Nähe von Finsterbach, Geislachgraben und Lachgraben würden empfindlich auf Grundwasserabsenkungen reagieren. Es drohe ein Austrocknen von grundwassergespeisten Biotop-Weihern.

Totholzanteile v. a. im unberührten Gebiet um den Geislachgraben würden einen Lebensraum für bedrohte Arten bilden.

Der Finsterbach sei Lebensraum u.a. für Libellen, Eisvögel, Edelkrebse, Bachneunaugen, Bachschmerlen. Ab der Untertunnelung der Autobahn sei er tot, was den Einfluss der geplanten Überbauung verdeutliche. Populationen beidseits der geplanten Überbauung könnten sich nicht mehr austauschen.

Ein Streifen zwischen Bahnlinie und Werksstandort sei bereits als Ausgleichsfläche/ Biotop u.a. für Zauneidechsen festgesetzt. Die Populationen wären abgekoppelt, ein Austausch mit anderen Populationen nicht mehr möglich. Daher müssten die Biotope in jedem Fall ersetzt werden.

In einer Äußerung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass eine Eiche unterhalb des Langweihers als Naturdenkmal geschützt sei.

Als wertgebende Tierarten wurden in der Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. wertvolle Auerwildvorkommen und ein bayernweit bedeutsames Vorkommen des Ziegenmelkers genannt. Diese vorwiegend Dämmerungs- und Nachtaktiven Vögel wären von Lichtverschmutzung und nächtlichen Arbeiten besonders betroffen. Es könne daher zum Erlöschen der gesamten Population des Ziegenmelkers im Raum Harrlach kommen. Ebenfalls seien Schwarzstorch, Rotmilan und

Fischadler (inkl. Horst), sämtliche Spechtarten, Wiedehopf, Wespenbussard, Baumpieper, Heidelerche, Kleineulen (Sperlingskauz, Raufußkauz, Wendehals) betroffen.

In den Unterlagen seien wesentliche schützenswerte Pflanzen- und Tierarten nicht aufgelistet. Beispielsweise fehlten Schlingnatter, die Libellenarten Östliche Moosjungfer, Grüne Keiljungfer und Scharlachlibelle, außerdem Bachneunauge, Bachschmerle, Bachmuschel und Edelkrebs. Pilze (darunter Großpilzarten mit Gefährdungsstatus), Flechten, Moose, Farne und Kräuter seien unzureichend betrachtet, z. B. der seltene Siebenstern fehle. Es gäbe Vorkommen von Bartflechten als Indikator für eine gute Luftqualität. Die charakteristische Pilzflora fruktisiere erst in einem ca. 80 Jahre alten Kiefernwald mit Sandboden und sei daher nicht reproduzierbar. Auf Vorkommen geschützter Orchideen- und Nelkenarten wird hingewiesen. Für eine Umsiedlung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten seien in der Nachbarschaft keine vergleichbaren Biotope vorhanden. Zudem seien in angrenzenden Gebieten Reviere bereits besetzt und könnten keine vertriebenen Tiere aufnehmen. Die Tiere hätten keine Lebensgrundlage und würden sterben.

Harrlach sei bisher eine lichtarme Gegend („Dunkelheitsoase“), dadurch sei es Rückzugsort für nacht- und dämmerungsaktive Tiere. Lichtverschmutzung wiege dort besonders schwer. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei widersprüchlich: Eingriffe für den Schwarzspecht seien am Standort B ausgleichbar, an den Standorten F und G nicht, weil es dort keine alten Buchen gäbe. Andererseits werde mehrfach betont der Standort B bestehe aus Kiefernmonokultur.

Zu 7.3) Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Im Hinblick auf den Bodenschutz wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeit argumentiert, das Vorhaben führe zum Austrocknen von Auen und Kleingewässern sowie talseitiger Mooregebiete (mit Torfmoosen) am Finsterbach durch Grundwasserabsenkung in der Bauphase und später durch Bodenversiegelung und schnellen Oberflächenabfluss. Kritisch wären auch Bohrpfähle oder eine Werkhalle mit Unterflur wegen einer möglichen Durchtrennung wasserundurchlässiger Bodenschichten.

Die Grundwasserschichten seien durch Letten voneinander getrennt aber an einzelnen Stellen z. B. über die Vorfluter miteinander verbunden. Außerdem bekomme der Lehm im Untergrund durch Austrocknung Risse, so dass Verschmutzungen auch tiefere Schichten des Grundwassers erreichen. In diesem Kontext wird auch gewarnt, die Böden selbst hätten eine geringe Filterwirkung und seien empfindlich für Verunreinigungen. Die bisher gute Wasserqualität sei dem Wald zu verdanken.

Mehrere Wasserversorger und Getränkeproduzenten bezögen ihr Wasser aus dem Gebiet: Infra Fürth GmbH, Brunnbach-Gruppe (Ortsteile von Roth, Hilpoltstein und Pyrbaum, Allersberg), Möninger-Gruppe (Pyrbaum, Freystadt), Schwarzach-Gruppe (Wendelstein, Schwan-

stetten und Teile von Schwabach und Nürnberg), Stadtwerke Roth sowie Neumarkter Brauereien.

In Äußerungen aus der Öffentlichkeit – sowohl aus dem Umfeld als auch aus der Stadt Fürth – wird die Lage des Standorts B im Einzugsgebiet von Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Brunnbach-Gruppe und der Infra Fürth GmbH hervorgehoben. Die Brunnen würden die Region und die Stadt Fürth mit Wasser in Mineralwasserqualität versorgen. Die Stadt Fürth beziehe im Mittel 44 % ihres Wassers aus dem Gebiet, während Hochwassern im Rednitzgrund sogar 100 %. Befürchtet wird auch eine mögliche Beeinträchtigung des Wasserschutzbereiches beim Faberhof in der Marktgemeinde Pyrbaum und damit der Wasserversorgung der Straßmühle, des Faberhofs und der Weiler Birkenlach sowie Asbach. Auch das Trinkwasser der Jura-Schwarzach-Thalachgruppe in Greding habe seinen Ursprung im Raum Allersberg. Bei großflächiger Versiegelung im Einzugsgebiet könne sich der dortige Aquifer nicht mehr regenerieren.

Es wurden Bedenken geäußert betreffend sowohl die künftige Sicherheit der Wasserversorgung als auch der Wasserqualität und –preise. Die Kapazität der für die Versorgung des Standorts zuständigen Brunnbach-Gruppe (550.000 m³) reiche nicht aus. Überwiegend wurde in den Äußerungen angenommen, dass die angestrebte Verwendung von Niederschlagswasser bzw. die Recyclingquote nicht realistisch sei und ca. 138.000 m³ bis 240.000 m³ entsprechend dem in den Unterlagen genannten Gesamtbedarf aus den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt werden müsse. Es wurde argumentiert, die Bilanz aus Grundwasserneubildung und –entnahme an den Brunnen sei gerade so ausgeglichen und dabei sei der künftige Verbrauch der GE Allersberg West I und II, die ebenfalls von der Brunnbach-Gruppe versorgt werden müssten, noch nicht berücksichtigt. Bedingt durch den Klimawandel mit längeren und häufigeren Hitze- und Trockenperioden werde sich der Wasserverbrauch von Haushalten und Landwirtschaft ebenfalls erhöhen. Bei einem Bedarf von 240.000 l ginge die Schere zwischen Grundwasserneubildung und Verbrauch noch weiter auf. Laut Regionalplan Region Nürnberg solle die Grundwassererschließung im Raum Allersberg auf eine nachhaltige Nutzung ausgerichtet werden und gleiches gelte in der Region Regensburg: „Die Nutzungsrate sich erneuernder Ressourcen dürfe die Regenerationsrate nicht überschreiten (z. B. Wasser)“ (s. Begründung zu RP (11) 1.6). Bei nachhaltiger Nutzung sei eine Erhöhung der Grundwasserentnahme nicht möglich und eine beantragte Erhöhung der Fördermengen sei auch schon abgelehnt worden. Die Brunnbach-Gruppe müsse daher Wasser von der Infra Fürth GmbH hinzukaufen.

Zudem verringere der Verlust von 45 ha Versickerungsfläche die Grundwasserneubildung um etwa 76.000 m³ - auch im Falle der Verwendung des Niederschlagswassers. Das Vorhaben

stehe nicht in Einklang mit der Forderung des Regionalplans Region Nürnberg, auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit hinzuwirken. Es sei fraglich, wie dies bei so großen Industriebauwerken und schwerlastfähig versiegelten Flächen erfolgen könne.

Durch die Aufschüttung und Bodenverdichtung gingen darüber hinaus auch unbebaute Teile des Wassereinzugsgebietes verloren. Nach Angaben des Helmholtz-Institut für Umweltforschung seien die Grundwasserstände bereits um 1,5 m gesunken und in Pyrbaum, das auf der Wasserscheide liege, sei der Grundwasserspiegel in den letzten Jahren um 6 m gefallen. In einer Äußerung wird gewarnt, es habe sogar schon Bodenabsenkungen gegeben.

Es wurde mehrfach die Befürchtung geäußert, die Wassernutzung könne für die Landwirtschaft oder gar auch für Haushalte rationiert werden. Außerdem würden private Brunnen austrocknen.

Zu 7.4) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Weiter werden in Äußerungen aus der Öffentlichkeit Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern gegen das Vorhaben angeführt. Die Verwendung von Ölen und Fetten, Enteisern, Waschtensiden, Glyphosat oder anderen Herbiziden führe zu einer Verschmutzung der Vorfluter durch belastetes Oberflächenwasser. Stoffeinträge in den Finsterbach habe es bereits beim Bau der ICE-Strecke gegeben und diese seien immer noch sichtbar. Der Geislachgraben liege unterhalb der geplanten Wendeschleife und sei besonders bedroht durch Fette, die zur Reduzierung von Quietschgeräuschen in der Wendeschleife eingesetzt würden. Kleine Fließgewässer seien nicht für die Aufnahme großer, auch vorgeklärter Abwassermengen geeignet. In Trockenperioden hätten sie schon jetzt kaum mehr natürlichen Abfluss und würden künftig zu großen Anteilen Abwasser führen. Dadurch seien 46 angegliederte Fischweiher gefährdet.

Die Verrohrung des Finsterbaches sowie das Zuschütten von Geislachgraben und Lachgraben sei nach EU-Recht (Verschlechterungsverbot nach WRRL) nicht zulässig; eine alternative Umlenkung der Gewässer topographisch nicht denkbar. Auch das BNatSchG schreibe vor, dass oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Geplant sei, mehrere hundert Meter zu überbauen.

Für den Hochwasserschutz wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeit gefordert, Auwald und Feuchtwiesen müssten auch als Rückhalteraum bei Starkregen erhalten bleiben. Erhöhter Oberflächenabfluss durch die versiegelten oder verdichteten Flächen erhöhe die Hochwassergefahr bei Starkregen. Die Finstermühle wäre besonders gefährdet.

Zu 8) Soziale und kulturelle Infrastruktur

Der Sportverein FC Harrlach werde durch Entzug ortsnaher Laufstrecken beeinträchtigt.

Der Schulbetrieb von Grund-, Mittel- und Realschule im Westen von Feucht würde durch Lärm beeinträchtigt.

In einer Äußerung aus der Öffentlichkeit wird darauf aufmerksam gemacht, im Gebiet könnten Relikte früherer Kohlemeiler sowie Wölbäcker als kulturelles Erbe vorhanden sein.

6. Ergänzende Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend Standort F – MUNA Feucht

Zu 1) Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

Bei der Abwägung der beiden Raumordnungsziele Schutz ökologischer Belange und der Nachnutzung militärischer Einrichtungen sei im vorliegenden Fall der Erhalt des Status quo vorrangig zu gewichten (1.1.2 Abs. 2 LEP).

Der Wald schaffe klimatisch einen Ausgleich zur stark aufgeheizten Bebauung in den umliegenden Kommunen Nürnberg, Wendelstein und Feucht.

Zu 3) Siedlungsstruktur mit Immissionsschutz

Am Standort F entstünde laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Siedlungsbrücke zwischen Feucht und Nürnberg und werden in der Folge weitere Gewerbeansiedlungen befürchtet, die noch mehr Rodungen nach sich ziehen. Dies gelte insbesondere im Falle einer vollständigen Räumung des MUNA-Geländes oder im Falle einer Realisierung südlich davon.

Der Wald am Autobahndreieck habe große Bedeutung für den Lärmschutz. Das geplante Werk mache den bestehenden Lärmschutz für Feucht zunichte, weil es hinter dem Lärmschutzwand der Autobahn liege und zugleich die Lärmschutzfunktion des Waldes entfalle. In Moorenbrunn sei die Schallbelastung durch Autobahn und das Postfrachtzentrum bereits extrem und werde durch den geplanten Overfly und die Juraleitung weiter zunehmen. Da die Lärmschutzwand in Moorenbrunn tiefer liege als das Werkgelände, nütze sie für die Moorenbrunner nichts gegen den vom Werk ausgehenden Lärm. Es sei mit Überschreitungen von Richtwerten der TA Lärm u.a. in der Äußeren Weißenseestraße (Feucht) und in Moorenbrunn zu rechnen. Es wird argumentiert, der Lärm von Huptests lasse sich nicht „wegdämmen“. Zudem wird kritisiert, dass auch eine Einhausung der Wendeschleife nicht geplant sei.

Vor allem in der nah gelegenen Weißenseesiedlung wäre die Belastung nicht nur durch Lärm, sondern auch durch Licht und das Verkehrsaufkommen extrem. Die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Äußere Weißenseestraße“ verleihe dem Gebiet den Status eines allgemeinen Wohngebietes. Der Charakter des Wohngebietes werde maßgeblich auch durch seine Lage

im Freiraum bestimmt, daher genüge es nicht, bei der Lärmbewertung auf den in Wohnräumen ankommenden Lärm abzustellen.

Beklagt wird auch die erhöhte Feinstaubbelastung durch Emissionen des Werks selbst und durch Wegfall der Filterwirkung zur Autobahn hin.

Zu 4) Verkehr und Infrastruktur

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung die Erwartung geäußert, dass die Hauptzufahrt über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erfolgen würde, dessen einzige Zufahrt am Kreisverkehr Gleiwitzer Straße/ Richard-Hesse-Straße schon jetzt überlastet sei. Die Erschließung des ICE-Werks nur über die Zufahrten des Gewerbeparks sei nach einer anderen Äußerung aus der Öffentlichkeit nicht ausreichend für Notlagen, z. B. einen Großbrand im Werk. Eine zweite Zufahrt z. B. über die Zollhausstraße (St 2225) sei zwingend. Aus Sicht des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein müsse das Werk völlig neu und isoliert erschlossen werden. Einer Erschließung über die Straßen des Verbandsgebietes stimme der Zweckverband nicht zu.

Eine starke Betroffenheit durch Lieferverkehre wird auch erwartet für die Route Regensburger Straße (B 4 in Nürnberg) - Löwenberger Straße - Oelser Straße (St 2401), somit in Nürnberg-Altenfurt und Nürnberg-Moorenbrunn, die Route von der BAB 73/AS 45 via Am Zollhaus (St 2225) oder Liegnitzer Straße – Gleiwitzer Straße, somit in Nürnberg-Langwasser und Nürnberg-Moorenbrunn, außerdem in der Nürnberger Straße (St 2401) in Feucht.

Durch die Verkehrszunahme entstünde eine erhöhte Unfallgefahr v. a. für Radfahrer wegen mangelnder Radwege-Infrastruktur, aber auch bestehende Radwege z. B. entlang der St 2225 („Zollhausstraße“ zw. Wendelstein und Zollhaus) würden durch kreuzenden Schwerlastverkehr beeinträchtigt. Zudem würden Radwegeverbindungen durchschnitten, die der Erholung und/oder als Anbindung für Erledigungen des täglichen Bedarfs bzw. den Arbeitsweg dienen. Konkret benannt wurden der Waldweg von Röthenbach nach Feucht und die Verbindung zwischen Fischbach, Altenfurt und Moorenbrunn durch den Gewerbepark (Südallee) nach Feucht, Wendelstein/Röthenbach oder zum Jägersee.

Ein angedachter Busshuttle für die Mitarbeiter könne nur vom Bahnhof Feucht durch die Äußere Weißenseestraße erfolgen und Sorge dort für zusätzlichen Verkehrslärm.

Es wurde eine Prüfung gefordert, wie sehr die Verkehrsbelastung und das Fahrgastaufkommen in den öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn) steigen werde und welche Gegenmaßnahmen vorzusehen wären, wenn die Mitarbeiter wie angekündigt mit der S-Bahn und Shuttlebus anreisen.

Zu 5) Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Befürchtungen hinsichtlich einer Kontaminierung von Grundwasser und landwirtschaftlichen Flächen geäußert. Indirekt würden damit auch Fischteiche sowie Brunnen, die zur Bienenhaltung benötigt werden, beeinträchtigt.

In Feucht mit seinen vielen Imkern werde ein gesunder und schadstofffreier Honig ortsnah („Regionales Produkt“) hergestellt. Durch eine großflächige Vernichtung des Bannwaldes würden auch Bienen als wichtiger Bestandteil des lokalen Ökosystems beeinträchtigt und würde die Honigerzeugung vermindert. Eingeschränkte oder ausbleibende Bestäubungsleistungen wären eine weitere Folge.

Der Eingriff in den Wasserkreislauf und der erhebliche Wasserbedarf würden zu Folgeschäden des verbleibenden Waldes führen. Es wurde der Erhalt des Waldes aus Vogel- bzw. Artenschutzgründen, für Klimaschutz und regionale Klimaanpassung gegen Hitze und Dürre in Franken sowie zur Sicherung der Grund- und Trinkwasservorkommen gefordert.

Zu 7.1) Natur und Landschaft inklusive Erholung

Nach einem Hinweis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung falle das Gelände nach Westen ab, folglich müsste der westliche Teil angehoben werden. Dies sei bei den Themen Landschaftsbild, Lärm- und Lichtemissionen zu berücksichtigen.

Es handele sich um Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, im FNP dargestellt als Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturschutz und Schutzgrün. Im Falle der Umsetzung wurden Maßnahmen zum besseren Einfügen in die Landschaft gefordert.

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde betont, der Standort F werde trotz Betretungsverboten zur Erholung genutzt, nämlich im Bereich der Waldsiedlung und auf den Verbindungswegen über die Äußere Weißenseestraße zum Jägersee, und sei ein wichtiger Teil des Naherholungsgebietes um Feucht. Es fänden dort Themenspaziergänge, z. B. Fledermausführungen statt.

Zu 7.2) Arten- und Habitatschutz

Das Gebiet der ehemaligen MUNA sei 70 Jahre unberührt, wodurch eine nahezu urwaldartige besondere Artenvielfalt entstanden sei. Insgesamt hätten 87 der im Gebiet der ehemaligen MUNA vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einen Schutzstatus. Es seien artenreiche Pioniergehölze mit hohem Anteil von stehendem Totholz in unterschiedlichen Sukzessionsphasen vorhanden. Diese seien wertvolle Lebensräume für Kleinspecht, Mittelspecht, Buntspecht und Schwarzspecht. Eine weitere Besonderheit seien ungedüngte, offene Wiesenflächen ohne Zugriff durch Haustiere. Dort gäbe es Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Feldschwirl und Wendelhals sowie die Bodenspechte Grau- und Grünspecht. In den Explosionskratern

hätten sich Tümpel und Teiche mit reichen Amphibienvorkommen entwickelt. Hervorzuheben seien die Kreuzkröte und die große Population der Gelbbauchunke. Entlang der ICE-Strecke aber auch im Gelände selbst befänden sich Vorkommen der Zauneidechse, Kreuzotter und Schlingnatter. Ihr Lebensraum sei z. T. Ausgleichsfläche für den Bau der ICE-Trasse und müsse ersetzt werden. Die Vorkommen würden v.a. durch die Einfahrt von der ICE-Trasse bedroht.

Durch Umzingelung mit Autobahnen gäbe es für viele Tierarten keine Flucht- oder Ausweichmöglichkeit. Im Fall der Gelbbauchunke lebe ein Drittel der Weltpopulation in Deutschland, weshalb Deutschland eine besondere Verantwortung für die Art habe. Es bestehe strenger Schutz der Individuen, ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Gelbbauchunken würden sich immer in dem Gewässer ablaichen, in dem sie geschlüpft sind. Wenn dieses entfernt würde, kämen sie trotzdem an diesen Ort zurück und würden sterben. Ein Umsiedeln der Gelbbauchunken, Kreuzottern und Schlingnattern sei nicht realisierbar, so dass mit dem Verlust der Populationen zu rechnen sei.

Außerdem kämen gesichert fünf Fledermausarten vor und potenziell 12 weitere Fledermausarten. Weiter wurden Vorkommen von Waldschnepfe, Rotbauchunke und Laubfrosch angeführt.

Eine Wiederholungsaufnahme der Bartflechte als Indikator für die Luftqualität im Jahr 2021/22 zeige bereits einen Rückgang im Vergleich zur Aufnahme 20 Jahre zuvor.

Nach Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung seien keine haltbaren Aussagen zu Verbotstatbeständen möglich, da wegen des Betretungsverbot es nur marginale Erhebungen möglich seien. Es könnten bisher nicht kartierte Arten im Gebiet sein. Auch sinnvolle CEF-Maßnahmen wären durch das Betretungsverbot unmöglich, aber ohne CEF-Maßnahmen sei keine Rodung und Entmunitionierung zulässig.

Die Zuleitung großer Mengen Oberflächenwasser von versiegelten Flächen oder Waschwasser gefährde das Ökosystem Gauchsbach mit Bachforelle, Biber, Eisvogel, Wasserralle, kleine Königslibelle und Feuerlibelle.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass vorhandene Ausgleichsflächen für den Umbau des AK Nürnberg-Ost nicht berücksichtigt seien.

Die Waldabteilung Leimbühl angrenzend an den Gewerbepark, Verkehrswege und Wohnbebauung würde durch ein ICE-Werk am Standort F vom restlichen Wald isoliert. Der Hinweisgeber hat gefordert, diesen Aspekt stärker zu berücksichtigen.

Zu 7.3) Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde betont, dass die hydrogeologischen Verhältnisse außer im östlichen Teil weitgehend unbekannt seien.

Nachdem im Jahr 2003 im Grundwasser toxische Stoffe entdeckt worden seien, die auf Senfgas zurückgeführt worden seien, habe man von 2006 bis 2009 auf dem besonders belasteten Areal Nato Site 23 einen Dichttopf („Sarkophag“) errichtet und darin die bereits stark angereicherten Giftgasbehälter und einige bereits geborgene Kampfmittel eingeschlossen, weil die komplette Bergung damals als zu gefährlich gegolten habe. Der Sarkophag bestehe aus 30 m tiefen Spundwänden aus Beton an den Seiten, oben einer Kunststoffplane und 4-6 m Erdschicht und als Barriere im Untergrund natürlichen Lehmschichten des Lettenkeupers. Bei der Barriere handele es sich um keine durchgezogene, sondern mehrere durchbrochene Schichten, folglich könne es zum Austausch zwischen Wasserhorizonten kommen. Ein sinkender bzw. schwankender Grundwasserspiegel bedrohe die Barriere des Sarkophags. An der erschütterungstechnischen Stellungnahme wurde kritisiert, dass darin ohne plausible Begründung und ohne nachvollziehbare Angaben zur Prüfmethode und der örtlichen Gegebenheiten ausgesagt wird, dass bei einem Abstand von mehr als 40 m keine erschütterungstechnischen Beeinträchtigungen bestünden und eine gesonderte Untersuchung erst bei Annäherung des Baufeldes auf 25 m empfohlen würde. Erschütterungsgutachten könnten zwar eine Einschätzung zum Gefährdungspotenzial treffen, aber angesichts des extrem hohen Schadenspotenzials genüge auch eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, um ein zu hohes Risiko darzustellen. Das Erschütterungsgutachten müsse berücksichtigen, dass es sich beim Sarkophag nicht um ein Gebäude, sondern einen Deponiekörper handle.

Die POL sei das ehemals zweitgrößte Treibstofflager der US-Armee weltweit. Es seien noch ober- und unterirdische Tanks und Pipelines vorhanden. Aus diesen seien bereits großflächig umfangreiche wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und das Grundwasser gelangt. Erst kürzlich seien bei einer Grundwasseruntersuchung in einem stillgelegten Brunnen giftige Rückstände nachgewiesen worden. Die Aussage, dass belastete Böden von dort im Sarkophag mit eingeschlossen worden seien und deshalb in der POL nur mehr geringe Belastungen vorhanden seien, sei nicht haltbar.

In den FASA genannten Bunkeranlagen zur Munitionslagerung bestehe der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel in unbekanntem Umfang.

Durch die Explosionen und den Brand im Jahr 1946 seien Munition und Kampfstoffe weit über das Gelände verteilt worden und belasten auch das Gebiet außerhalb der vorgenannten Schwerpunkte. Sprengtrichter seien verfüllt wurden, vermutlich auch mit Blindgängern oder nur teilweise umgesetzten Sprengstoffen. Über die tatsächliche Belastung mit Kampfmitteln und Altlasten bestehe Unklarheit. Testfelder würden nur ca. 1 % der Gesamtfläche und z. B. nicht die Lagergruppe C abdecken. Es würden noch 200t sprengfähige Munition vermutet.

Es drohten eine Giftfreisetzung (gasförmig oder durch Ausschwemmung in das Grundwasser) insbesondere aber nicht nur am Sarkophag sowie unkontrollierte Explosionen im ganzen Gelände in Folge von Erschütterungen in der Bau- und Betriebsphase. Insbesondere sei durch

veränderliche Grundwasserspiegel mit erhöhter Korrosion an Altmunition und Blindgängern zu rechnen. Eine besondere Gefahr stelle die mögliche Beschädigung des Sarkophags durch beim Räumen ausgelöste Explosionen dar.

Die Räumung des gesamten Geländes stelle ein eigenes, langfristiges Projekt dar und dürfe auf keinen Fall mit dem Vorhaben verknüpft werden. Die damit verbundenen Risiken wären viel zu groß und nicht komplett beherrschbar. Es sei unbedingt zu vermeiden, dass man nach erfolgter Rodung feststelle, das Gelände könne nicht vollständig geräumt werden und sei nicht geeignet. Zur Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtbildes für die Bewertung des Bodenrisikos sei es zwingend erforderlich, weitere Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchzuführen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Bei diesen Untersuchungen handele es sich um:

- die Eingrenzung auffälliger Gebiete, insbesondere mit hohem Gefahrenpotenzial;
- die Festlegung von Orten für Probenahmen;
- die Festlegung von Schürfstellen;
- die Durchführung und Auswertung von geomagnetischen Messungen;
- die Durchführung und Auswertung von Grundwasserproben;
- die Durchführung von Grabungen unter Beteiligung eines Sprengkommandos.

Es wurde die Sorge geäußert, während der Entmunitionierung für einen längeren Zeitraum evakuiert zu werden und gewarnt, dass im Falle eines Unfalls im Zusammenhang mit der Munition oder Giftstoffe in der Bau- oder Betriebsphase der Katastrophenfall entstünde mit akuter Lebensgefahr und dauerhafter Unbewohnbarkeit der Region sowie ökologischen Schäden. Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Notfallpläne existierten. Im Falle eines Vorfalles (und wohl auch einer Sanierung) müsse im Radius von 7 km (wie im Jahr 1946) evakuiert werden. Dies beträfe heute 60.000 Menschen, 2 Krankenhäuser, darunter das Südklinikum (zentrale Aufnahmestelle für Giftgasunfälle), Schulen, Kindergärten und Altenheime. Nach anderer Äußerung müsse gar im Radius von 20 km evakuiert werden.

Von dem Werk gehe eine erhöhte Brandgefahr aus. Zugleich wäre die Brandbekämpfung durch mangelhafte Zugänglichkeit des Gebietes um das Werk und durch die Munitionsbelastung stark eingeschränkt. Zum Beispiel sei die ehemalige Zufahrtstraße zum Tanklager POL nicht nur als Radweg ausgewiesen (Freizeitverkehr und Pendelverkehr von Schwarzenbruck und Feucht ins GNF und nach Langwasser), sondern auch wichtiger Anrückweg der Feuerwehr. Im Falle einer nicht vollständigen Räumung würden Einsatzkräfte, die umliegende Bevölkerung sowie des ICE-Werk selbst erheblich gefährdet (vgl. Großbrand der MUNA 1946). In einigen Äußerungen aus der Öffentlichkeit wird daher die vollständige Räumung der gesamten MUNA gefordert oder würde begrüßt. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang Unverständnis zum Ausdruck gebracht, dass offenbar eine komplette und fachgerechte Räumung des Giftgas-Sarkophags (Areal NATO Site 23) nicht vorgesehen sei, sondern schwere Züge

in viel zu geringem Abstand daran vorbeiführen und die auf 30-50 Jahre geschätzte Lebensdauer und Zeitstandfestigkeit absenken würden.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde betont, dass sich die Nutzungsdauer des ICE-Werks und die zwingende Sanierung des Sarkophags zeitlich überschneiden würden und das ICE-Werk in der jahrelangen Sanierungsphase, wenn überhaupt, dann nur sehr eingeschränkt betrieben werden könne. Zugleich würde andersherum die Sanierung des verbleibenden Gebietes erschwert oder gar unmöglich.

Ähnliche Äußerungen besagen, dass bei Teilräumung eine ggf. erforderliche Dekontaminierung bis in die Tiefe der Grundwasserleiter nicht mehr möglich sei, wenn das Werksgelände auf Altlasten im Untergrund errichtet würde oder dass die Dekontaminierung neben dem Werk mit dessen Betrieb koordiniert werden müsse bzw. auch das Werk dafür evakuiert werden müsse.

Die Kampfstoffe müssten irgendwann einmal fachgerecht geborgen und entsorgt werden. Einfach Liegenlassen sei keine Option. Entsprechend wurde auch gefordert, vor Beginn von Baumaßnahmen und Baufeldfreimachung eine vollflächige Räumung ohne Tiefenbegrenzung von fachkundigem Personal der Kampfmittelräumung durchzuführen zu lassen. Gefährdungsbeurteilung, Räumungs- und Sicherheitskonzept seien unabhängig zu prüfen. Aushub müsse vor dem Abtransport bewertet und dokumentiert werden. Deponierung und Entsorgung müssten vorher geklärt werden. Es wurde geschätzt, dass eine flächendeckende Räumung wohl jahrelang andauern würde. Auch sei zweifelhaft, ob die Vorhabenträgerin die erforderliche vollständige Bergung des Sarkophags in wirtschaftlich vernünftigem Rahmen realisieren könne. In mehreren Äußerungen aus der Öffentlichkeit wird andererseits Unverständnis darüber geäußert, dass die Bahn eine vollständige Räumung der MUNA ablehne.

In einer Äußerung wird vorgeschlagen, sollte sich keine Industrie- oder Bahnbrache finden, die bei der Munitionsentsorgung sowieso entstehende Grube für einen unterirdischen Bau des Werks zu nutzen und den Wald darüber wieder anzupflanzen. Einige Äußerungen sprechen sich für den Standort F als einzig möglichen Standort aus unter der Bedingung, dass ein geeigneter Schallschutz auch für die Makrofontests integriert wird bzw. insbesondere mit der Maßgabe der zwingenden Räumung und Entgiftung des Sarkophags zur Abwehr künftiger Gefahren durch Verseuchung des Grundwassers bei gleichzeitiger Minderung der Waldinanspruchnahme.

Mehrfach wurde allerdings die von der MUNA in der Bau- und Betriebsphase als auch bei einer Räumung ausgehende Gefahr als Ausschlussgrund für den Standort angeführt. In einer Äußerung aus der Öffentlichkeit wird auf die Zivilstreitsache Markt Wendelstein ./ Bundesrepublik Deutschland am Landgericht Nürnberg hingewiesen: Menge und Mischung aus Restmunition und Giftgasdosen (Gelbkreuzmunition) sei nach Einschätzung der Experten derart gefährlich gewesen, dass sich die Bundesvermögensverwaltung darauf berufen hat, dass eine Bergung

und Beseitigung dieser Altlasten aufgrund der Gefährlichkeit unmöglich sei. Letztlich habe aus diesem Grund eine Beseitigung gerichtlich nicht durchgesetzt werden können.

Nur ein Teil des Schmutzwassers werde geklärt und wieder dem Kreislauf zugeführt. Für die hinzukommende Abwassermenge sei die Kläranlage des Marktes Feucht nicht ausgelegt. Die hohe zusätzlich benötigte Wassermenge bei gleichzeitiger Reduzierung der Grundwasserneubildung werde zu Wasserknappheit und Verteuerung der Wasserpreise führen. Vor dem Hintergrund wurde gefordert, dass die Wasserversorgung für Feucht und die umliegenden Ortschaften auch in Zukunft quantitativ und in gleichbleibend guter Qualität sichergestellt werde bzw. in einer anderen Äußerung wurde gefragt, ob es für die Bewohner von Feucht, Altenfurt und Moorenbrunn zu Einschränkungen in der Wasserversorgung kommen könne.

Zu 7.4) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

In Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde moniert, mögliche Auswirkungen einer großflächigen Versiegelung und Verrohrung der Gräben, Zu- und Abläufe auf tieferliegende Siedlungen (Langwasser, Altenfurt, Moorenbrunn) bei Starkregeneignissen seien nicht untersucht. Vorhandene Fließgewässer seien zu berücksichtigen. Bevorzugt seien sie zu erhalten, andernfalls seien sie möglichst naturnah umzuverlegen. Der Gauchsbach und seine Zuflüsse – auch im Bereich zwischen Waldsiedlung und der ICE-Trasse – sei ein wassersensibler Bereich. Nach einem Hinweis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stünden an den Zuflüssen des Jägersees in Feuchtzeiten in weniger als 2 m Tiefe Schicht- bzw. Grundwasser an. Dort solle von Bebauung abgesehen werden oder Vorkehrungen getroffen werden (schwarze Wanne, überschwembare Bauweise). Vorhandene Fließgewässer seien auch nicht für die Aufnahme – wenn auch vorgeklärter Abwässer – geeignet, da sie sonst in Abwasserkanäle verwandelt würden.

Zu 8) Soziale und kulturelle Infrastruktur

Der Verein Bogenschützen Feucht e. V. und viele weitere Äußerungen aus der Öffentlichkeit sorgen sich um dessen landesweit einzigartige Bedingungen und befürchten existenzgefährdende Einschränkungen. Das Gelände würde auch von Bundes-, Landes- und Bezirkskader sowie im Behindertensport genutzt. Durch das Vorhaben verlöre der Schießplatz die olympische Distanz von 90 m und auch die 70 m-Distanz wäre nur mehr auf vier Scheiben möglich. Damit wäre die Ausrichtung von Wettbewerben unmöglich, drohten Attraktivitätsverlust und Nachwuchsprobleme. Die Bogenschützen bräuchten für Fehlschüsse eine weiche Trefferfläche hinter den Scheiben, z. B. den bestehenden Wall. Dieser Wall müsse für die zuführenden

Gleise rückgebaut werden. Der Sport brauche Ruhe für die Konzentration der Schützen. Zudem befürchtet der Verein durch ein Absinken des Grundwasserspiegels das Austrocknen des Feuerwehrlöschteichs, welcher der Vereinshalle zugeordnet sei, und Funktionsverluste für den zur Heizung genutzten Grundwasser-Wärmetauscher.

7. Ergänzende Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend Standort G – Südlich MUNA

Zu 2) Raumstruktur

Das Regionalplanziel RP (7) 2.1.5, welches eine Nachnutzung militärischer Einrichtungen verfolge, sei nach einer Argumentation aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Standort G nicht einschlägig, da 90 % der Fläche nicht von der ehemaligen MUNA betroffen sei. Nur im Bereich der nördlichen Wendeschleife gäbe es einen Verdacht auf Altlasten.

Zu 3) Siedlungsstruktur mit Immissionsschutz

Der Standort G sei nach einer Aussage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Musterbeispiel für die Zersiedelung und Zerschneidung von Landschaft. Ausnahmen vom Anbindegebot stünden unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall wäre das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt durch die sehr großen Rodungsflächen.

Bei Realisierung am Standort G entstünden laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Begehrlichkeiten nach einer gewerblichen Nutzung für das Gebiet der MUNA und drohe eine Siedlungsbrücke zwischen Feucht und Nürnberg.

Der Wald diene nach Aussagen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Röthenbach bei Sankt Wolfgang und in Feucht auch als Lärmschutz. Um das Autobahndreieck A3, A73 und A9 höre man im Hintergrund immer die Autobahn rauschen. Zudem befinde sich in Röthenbach die Brücke der St 2225 über die Schwarzach ebenfalls in Hörweite. Es wird befürchtet, dass die Verkehrslärmbelastung durch die Rodung des Bannwalds noch mal deutlich zunehmen wird. Und das ICE-Werk produziere zusätzlichen Lärm: neben dem Grundlärm des Werks seien v. a. die Makrofontests und der Verkehrslärm durch Lieferanten und Mitarbeiter relevant. Es wurde die Erwartung geäußert, dass es v. a. in der Äußeren Weißenseestraße in Feucht sowie in Röthenbach b. St. Wolfgang zu Überschreitungen von Richtwerten der TA Lärm komme. In Röthenbach seien das Bauunternehmen Fuchs und eine geplante Logistikhalle auf dem ehemaligen Wickleingelände als Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Es wurde argumentiert, der Lärm von Makrofontests lasse sich nicht „wegdämmen“. Außerdem wurde kritisiert, dass auch eine Einhausung der Wendeschleife nicht geplant sei. Weiter werde es durch Emissionen des Werks selbst und durch Wegfall der Filterwirkung zur Autobahn zu einer erhöhten Feinstaubbelastung kommen.

Zu 4) Verkehr und Infrastruktur

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Anschlussstelle Wendelstein (AS 47) nicht voll ausgebaut sei. Die Erschließung müsse von der AS 47 über die St 2239 durch Wendelstein und Röthenbach b. St. Wolfgang erfolgen bzw. der Verkehr käme auch von der B 2 auf die St 2239 und würde dann auch Kleinschwarzenlohe und Neuses betreffen. Eine etwaige Ortsumfahrung führe zu weiterem Waldverlust. Alternativ könne ein längerer Anfahrtsweg in Kauf genommen werden mit Kehre auf der St 2225, die aber bereits überlastet sei. Die St 2239 als offizielle Ausweichroute der BAB 6 sei ebenfalls häufig überlastet. Bemühungen des Marktes Wendelstein würden konterkariert, die zeitweise Belastung durch Ausweichverkehr von der Autobahn zu vermeiden. Für eine direktere Zufahrt müsste die AS 47 ausgebaut werden mit weiterem Waldverlust.

Eine starke Betroffenheit durch Lieferverkehre wird auch erwartet für die Route von der BAB 73/AS 45 via Liegnitzer Straße - Am Zollhaus (St 2225) in Nürnberg-Langwasser.

Ein angedachter Busshuttle für die Mitarbeiter könne nur vom Bahnhof Feucht durch die Äußere Weißenseestraße erfolgen und Sorge dort für zusätzlichen Verkehrslärm.

Es wird eine Prüfung gefordert, wie sehr die Verkehrsbelastung und das Fahrgastaufkommen in den öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn) steigen werde und welche Gegenmaßnahmen vorzusehen wären, wenn die Mitarbeiter wie angekündigt mit der S-Bahn und Shuttlebus anreisen.

Beim Standort G seien eine Vielzahl von Wegen betroffen, die nicht nur in der Freizeit, sondern auch als Schul- und Arbeitsweg genutzt würden. Das Werk trenne die kürzesten und sichersten Wegverbindungen von Wendelstein/Röthenbach nach Feucht (zur S-Bahn-Station) und von Röthenbach nach Zollhaus, Moorenbrunn, Altenfurt und Fischbach.

Auf eine Ferngasleitung durch das Gebiet wurde hingewiesen.

Zu 5) Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

In Feucht mit seinen vielen Imkern werde ein gesunder und schadstofffreier Honig ortsnah („Regionales Produkt“) hergestellt. Durch eine großflächige Vernichtung des Bannwaldes würden auch Bienen als wichtiger Bestandteil des lokalen Ökosystems beeinträchtigt und würde die Honigerzeugung vermindert. Eingeschränkte oder ausbleibende Bestäubungsleistungen wären eine weitere Folge.

Nach Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung käme es zur Beeinträchtigung der einzigen Reitanlage in Feucht durch Verlust/Zerschneidung von Reitwegen und Störwirkungen auf die lärmempfindlichen Tiere. Die unkalkulierbaren Reaktionen der Pferde auf Lärmspitzen würden auch eine Gefahr v.a. für Reitschüler/innen darstellen.

Nach einer Befürchtung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung führe die verminderte Lebensqualität zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit und zu einer Strukturschwäche der Region.

In Röthenbach b. St. Wolfgang würde ein Hotel mit Restaurant mittelbar beeinträchtigt durch die Ruhestörung.

Zu 7.1) Natur und Landschaft inklusive Erholung

Es wurde erläutert, dass die Topographie vom Gleisanschluss zur Werksmitte um 15 m ansteige und zur Wendeschleife hin auf 2 m unter das Niveau der Anschlussgleise abfalle. Der mittlere Bereich müsse daher abgetragen werden, wodurch der Grundwasserspiegel absinke und die angrenzenden Flächen Trockenschäden erleiden würden. Die Böschungen würden einen zusätzlichen Flächenbedarf bedingen.

In einer Äußerung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde betont, der Standort G liege inmitten des Waldgebietes und führe zur Zerschneidung des großen zusammenhängenden Waldgebietes, während der Standort F - MUNA wenigstens im Anschluss an Gewerbegebiet liege und sich vom Rand her in den Wald hinein erstrecke.

Auch die geschützte Landschaft um die südlich gelegenen Krugsweiher (LSG) würde laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung beeinträchtigt. Die Krugsweiher seien entgegen Aussagen in der Verfahrensunterlage keine verlandenden ehemaligen Klärteiche, sondern frühere Fischweiher, die als Ausgleichsmaßnahme für die ICE-Trasse Nürnberg-München zu Naturweihern umgewandelt worden seien.

Nach Waldfunktionsplan sei der Bereich des Standorts G als Erholungswald der Stufen I und II eingestuft. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ausgesagt, dass der Standort G und sein Umfeld ein häufig genutztes Naherholungsgebiet von Feucht, Wendelstein und Nürnberg-Langwasser seien. Täglich würde das Gebiet von mehreren hundert Menschen aufgesucht. V.a. der Jägersee und die Krugsweiher hätten große Bedeutung als Erholungsgebiet. Es wurde auf die zwischen Jägersee und Krugsweiher verlaufenden Fernwanderwege Fränkischer Dünenweg und Jakobsweg aufmerksam gemacht. Unter Bezugnahme auf die laut Verfahrensunterlagen fehlenden überörtlichen Wanderwege im Plangebiet selbst und die teilweise Einzäunung wird in einer Aussage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung argumentiert, die Erholungsfunktion des Waldes im Bereich des Standorts G ergäbe sich nicht aus (überregionalen)

Wanderwegen, sondern durch das Vorhandensein von siedlungsnahen Spazier- und Wanderwegen, sowie ausgedehnten Waldflächen, z.B. zur Pilz- und Kräutersuche und die Einzäunung betreffe nur den nordwestlich verschwenkten Bereich. Rund um die Weiher informierten Naturlehrtafeln über die Artenvielfalt und seien Wanderwege mit Ruhebänken eingerichtet. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Befürchtungen geäußert, es komme zum Verlust des einzigen Badesees/ der einzigen Eisfläche im Winter durch Lärmbelästigung, eine zum Baden nicht mehr geeignete Wasserqualität oder gar Austrocknen. Eine weitere mögliche Wirkung sei die Beeinträchtigung der Angelei (Fischereiverein Altdorf) durch Wasserverlust und –verschmutzung. Die Erholungsfunktion der Gewässer – auch der kleineren Fließgewässer Ochsengraben und Auerhahnfalzgraben - sei zu erhalten. Mit dem Vorhaben am Standort G würden die Erholungsflächen von Feucht und Röthenbach b. St. Wolfgang dauerhaft auf die Hälfte reduziert.

Zu 7.2) Arten- und Habitatschutz

Im Hinblick auf den Artenschutz wird in Äußerungen aus der Öffentlichkeit hervorgehoben, dass ein ICE-Werk am Standort G eine Barrierewirkung zwischen den Lebensräumen in der MUNA und im Gebiet Krugsweiher/Jägersee erzeugen würde und damit auch die Tiere vom Wasser abgeschnitten würden. Der Biotopverbund würde unterbrochen und durch Umzierung mit Autobahnen gäbe es für die Tiere keine Flucht- oder Ausweichmöglichkeit.

Der Standort G weist nach Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eine große Zahl gefährdeter und geschützter Arten auf. Zielarten des Vogelschutzgebietes, wie Schwarzspecht, Baumpieper, Wespenbussard, Waldschnepfe, aber auch Pirol und Waldlaubsänger charakterisierten das betroffene Waldstück. Inmitten des projektierten Instandhaltungswerkes befindet sich ein Habicht-Horst. Hervorzuheben seien die Gelbbauchunke, wertvolle Spechtvorkommen (Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht) und die große Fledermauspopulation, u. a. ein überregional bedeutender Hotspot des Großen Abendseglers: Das Areal Jägersee/Krugsweiher sei einer der ca. 50 Zählorte in Deutschland, an dem die jährliche Bestandserfassung des Großen Abendseglers für den Bundesverband Fledermausschutz an 6 Abenden stattfindet. Bei einer großflächigen Rodung/Bebauung des Areals „G“ würde der Lebensraum für Fledermäuse erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere die zu erwartende Dauerbeleuchtung des gesamten Areals würde sich negativ auf das Jagdverhalten der Fledermäuse auswirken. Nach einer weiteren Aussage aus der Öffentlichkeit seien insbesondere der angrenzende "Jägersee" und die "Krugsweiher" ein wertvolles Jagdgebiet für mindestens 8 Fledermausarten, darunter Arten, die nach der Roten Liste 2020 entweder stark gefährdet bzw. gefährdet sind oder auf der Vorwandliste stehen (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler).

Die Feuchtbiotope im Umfeld der Krugsweiher würden zudem als Lebensraum für 21 Tagfalterarten und über 80 Vogelarten, darunter Eisvogel, Zwergtaucher und Wasserralle entwertet. Als Durchzügler bzw. auf Nahrungssuche kämen Purpurreiher, Schwarzstorch, Baumfalke, Fischadler und Rohrweihe dorthin und würden durch Geräusch- und Lichtemissionen abgeschreckt.

Die Zuleitung großer Mengen Oberflächenwasser von versiegelten Flächen oder Waschwasser gefährde das Ökosystem Gauchsbach mit Bachforelle, Biber, Eisvogel, Wasserralle, kleine Königslibelle und Feuerlibelle. Im Krugsweiher sei die Teichmuschel als Indikator für sauberes Wasser vorhanden. Ihre Anwesenheit zeige, dass das Ökosystem intakt sei.

Entlang der ICE-Strecke aber auch im Gelände selbst befänden sich Vorkommen der Zauneidechse, Kreuzotter und Schlingnatter. Erst dieses Jahr habe man die Kreuzotterbestände erforscht, kartiert und Maßnahmen zu deren Schutz umgesetzt. Ihr Lebensraum sei z. T. Ausgleichsfläche für den Bau der ICE-Trasse und müsse ersetzt werden. Die Vorkommen würden v.a. durch die Einfahrt von der ICE-Trasse bedroht. Diese FFH-Arten könnten nicht umgesiedelt werden.

Eine Wiederholungsaufnahme der Bartflechte als Indikator für die Luftqualität im Jahr 2021/22 zeige bereits einen Rückgang im Vergleich zur Aufnahme 20 Jahre zuvor.

Zu 7.3) Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Vor dem Hintergrund des sehr hohen Wasserverbrauchs und in Sorge um den Grundwasserspiegel wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert, dass die Wasserversorgung für Feucht und die umliegenden Ortschaften auch in Zukunft sichergestellt werde.

Nach einem Hinweis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stünden am Ochsengraben in weniger als 2 m Tiefe Schicht- bzw. Grundwasser an. Es handele sich um einen wassersensiblen Bereich. Dort solle von Bebauung abgesehen werden oder Vorkehrungen getroffen werden (schwarze Wanne, überschwemmbar Bauweise).

Bei Starkregen würden große Wassermassen ausschließlich nach Süden – entweder zur Brücke der Autobahnanschlussstelle 47 oder in das östlich gelegene Gauchsbachtal abfließen und es wären Flutschäden in Röthenbach, insbesondere dem Wohngebiet südlich der BAB 73, zu erwarten.

Vorhandene Fließgewässer seien auch nicht für die Aufnahme – wenn auch vorgeklärter Abwasser – geeignet, da sie sonst in Abwasserkanäle verwandelt würden.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird vor der Gefahr durch Giftfreisetzung aus dem Sarkophag (Sicherungsbauwerk) gewarnt (s. Standort F). Auf eine Wiederholung der Einwendungen wird an dieser Stelle verzichtet.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird weiter erwartet, der Gauchsbach würde durch Zuleitung von Abwässern Schaden nehmen. Der Gauchsbach werde als Vorfluter der Kläranlage der Marktgemeinde Feucht genutzt, sei mit dem Volumenstrom der Kläranlage überfordert und daher jahrzehntelang biologisch tot gewesen. Der Zustand habe sich in den letzten Jahren aber deutlich gebessert. Eine weitere Belastung könne er aber nicht verkraften. Dies gelte auch, wenn ein neues Klärwerk gebaut würde. Der Schaden setze sich in der Schwarzach fort, u. a. durch Abnahme der gleichmäßigen Zuflüsse aus dem Einzugsgebiet im Bannwald.

Durch ein ICE-Werk am Standort G würde der Ochsengraben mit Zuflüssen sowie der östlich gelegene Auerhahnfalzgraben samt Zuflüssen vom Betriebsgelände überbaut. Aufgrund der Lage im Oberlauf der Bäche sei hier mit einer Entfernung/ Zerstörung der Bäche zu rechnen. Ein Eingriff würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Abschneiden des Einzugsgebiets und damit Trockenfallen auch im weiteren Verlauf führen.

Zwischen Jägersee und A73 gäbe nach einer Aussage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung alte Brunnen der Marktgemeinde Wendelstein. Der volumenstarke Brunnen 3 zeige eine grenzwertige Belastung mit Kampfmitteln, insbesondere TNT, und eine erhöhte Kupferkonzentration und werde aktuell nicht genutzt, könne aber in Verbindung mit einer aufwändigen Aufbereitung grundsätzlich künftig wieder genutzt werden. Die Grundwasserfließrichtung gehe in Richtung der noch genutzten Brunnen des Marktes Wendelstein. Bei Abholzung mindere sich die Wasserspeicherfunktion des Bodens, werde der Grundwasserspiegel sinken und drohe, dass durch Auswaschung von Sprengstoffen kontaminiertes Grundwasser das Einzugsgebiet der noch genutzten öffentlichen Brunnen und Hausbrunnen erreiche.

Zu 8) Soziale und kulturelle Infrastruktur

Der Schulbetrieb von Grund-, Mittel- und Realschule im Westen von Feucht würde durch Lärm beeinträchtigt.